

BlueBay Funds Prospekt

Dezember 2017

Investmentfonds nach Luxemburger Recht
Société d'Investissement à Capital Variable

DER PROSPEKT DARF NUR AUSSERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AN PERSONEN VERTEILT WERDEN, DIE KEINE
US-PERSONEN GEMÄSS DER DARIN ENTHALTENEN DEFINITION SIND.

Nachtrag zum Prospekt von BlueBay Funds von Dezember 2017 (der „Prospekt“) in Bezug auf den BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund

Dieser Nachtrag von [März] 2018 bildet einen integralen Bestandteil des Prospekts von BlueBay Funds (der „Fonds“) von Dezember 2017 und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden. Dieser Nachtrag darf nicht separat weitergegeben werden. Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben die ihnen im Prospekt zugewiesene Bedeutung.

Der Zweck dieses Nachtrags besteht darin, eine zusätzliche Anteilsklasse des BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund (der „Teilfonds“) aufzunehmen.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den Prospekt und diesen Nachtrag in der jeweils aktuellen Fassung zu lesen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die neue Anteilsklasse A (CPerf) wurde dem BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund mit den folgenden Gebührenmerkmalen hinzugefügt:

- a) Management- und Anlageberatungsgebühr der Klasse A (CPerf) von 160 Basispunkten.
- b) Performancegebühr der Klasse A (CPerf) von 15 %.
- c) Aufwendungen der Klasse A (CPerf) von 20 Basispunkten.

Dementsprechend werden die folgenden Prospektabschnitte wie folgt geändert:

I. Abschnitt 7.3. „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungsbeträge und Anteilsbestand“, Unterabschnitt „Anteilsklassen“

Im Unterabschnitt wird der erste Satz des ersten Listenelements in folgenden Wortlaut geändert:

„Jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehreren der folgenden Klassen zusammensetzen: A, B, C, D, G, I, K, M, Q, R, S, X, XF, Y, YF, Z (und/oder eine der vorstehend genannten, gefolgt von einem „R“)“.

II. Abschnitt 7.3. „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungsbeträge und Anteilsbestand“, Unterabschnitt „Zeichnungsvoraussetzungen“

Im Unterabschnitt wird der siebte Listenelement in folgenden Wortlaut geändert:

„Anteile der Klasse A und Klasse M können nur von Anlegern erworben werden, die Kunden des Anlageverwalters sind und die Mindestkontoführungs- oder Qualifikationsanforderungen erfüllen, die gelegentlich für die Kundenkonten des Anlageverwalters festgelegt werden.“

III. Abschnitt 7.3. „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“, Unterabschnitt „Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand sowie Mindestfolgezeichnungssumme“

Die folgende Tabelle in Bezug auf den Teilfonds wird geändert, um die neue Anteilsklasse zu implementieren (die Änderungen sind unterstrichen):

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Abschnitt „Anlegerprofil“ des BlueBay Financial Capital Bond Fund und des BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund in Anhang I dieses Prospekts sind die Anforderungen bezüglich des Mindesterstzeichnungsbetrags, des Mindestbestands und des Mindestfolgezeichnungsbetrags für die Klassen A, B, C, D, DR, G, I, K, M, Q, R, S, X, XF, Y, YF, Z und ZR nachfolgend aufgeführt und entsprechen für jede andere als den angegebenen Währungen dem Gegenwert.

Es liegt nicht im Ermessen des Verwaltungsrats, auf Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanlagebeträge, die auf diese Klassen anwendbar sind, zu verzichten. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, auf den Mindestfolgezeichnungsbetrag für die Klassen B, D, I und Z zu verzichten.

Mindesterst- und -folgezeichnungsbeträge und Mindestanteilsbestand

Klasse	Angebote Währungen	Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand	Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen
B	CHF	100.000 CHF	5.000 CHF
	EUR	100.000 EUR	5.000 EUR
	GBP	50.000 GBP	2.500 GBP
	USD	100.000 USD	5.000 USD
<u>A</u> , <u>C</u> , <u>G</u> , <u>K</u> , <u>M</u> , <u>Q</u> , <u>R</u> , <u>S</u> , <u>X</u> , <u>XF</u> , <u>Y</u> , <u>YF</u> und <u>ZR</u>	CHF	10.000 EUR oder entsprechender Gegenwert in anderen Währungen	-
	EUR		-
	GBP		-
	NOK		-
	SEK		-
	SGD		-
	USD		-
D	GBP	50.000 GBP	2.500 GBP
DR	GBP	GBP entsprechend 10.000 EUR	-
I und Z	AUD	500.000 AUD	25.000 AUD
	CAD	500.000 CAD	25.000 CAD
	CHF	500.000 CHF	25.000 CHF
	EUR	500.000 EUR	25.000 EUR
	GBP	300.000 GBP	15.000 GBP
	NOK	5.000.000 NOK	250.000 NOK
	USD	500.000 USD	25.000 USD

IV. Anhang 1: „Anlageziele, Anlagepolitik, Gebühren und zusätzliche Informationen für Teilfonds“, Unterabschnitt „BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund“

Die folgende Tabelle in Bezug auf den Teilfonds und die nachfolgenden Absätze wurden geändert, um die neue Anteilsklasse zu implementieren (die Änderungen sind unterstrichen):

BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund			
Klasse	Management- und Anlageberatungsgebühr	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
<u>A (CPerf)</u>	<u>160</u>	<u>15,0</u>	<u>20</u>
C	max. 200	keine	20
S (CPerf)	max. 200	15,0	20
I	95	keine	16
I (Perf)	100	15,0	16
I (CPerf)	100	15,0	16
K (Perf)	max. 200	15,0	16
M	95	keine	20
M (CPerf)	100	15,0	20
Q	max. 200	keine	20
Q (CPerf)	max. 200	15,0	20
S	max. 200	keine	20
S (CPerf)	max. 200	15,0	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Z (Perf)	keine	30,0	16
ZR (CPerf)	keine	30,0	20
Hurdle für Klasse K	Merrill Lynch US Dollar LIBOR 3-month Constant Maturity Index plus 3 %		
Hurdle für andere	Nicht zutreffend		

„Die Klassen C, I, K (Perf), M, Q, S (zusammen „GSOV-Gründerklassen“) stehen für die Zeichnung zur Verfügung, bis die Größe des Teilfonds einen vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwert erreicht hat. Dieser liegt derzeit bei 200.000.000 USD. Der Verwaltungsrat kann diesen Schwellenwert von Zeit zu Zeit in seinem Ermessen ändern. Sobald die Größe des Teilfonds den oben erwähnten Schwellenwert erreicht hat, können GSOV-Gründerklassen nur noch von bestehenden Anlegern dieser Klassen gezeichnet werden, nicht jedoch von Dritten, die keine bestehenden Anleger dieser Klassen sind. Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen beschließen, diese GSOV-Gründerklassen wieder zu öffnen.“

Die anderen Bedingungen des Prospekts bleiben unverändert.

Inhaltsverzeichnis

1.	Mitteilung an die Anleger	3
2.	Anschriftenverzeichnis	6
2.	Definitionen	8
3.	Allgemeine Informationen	11
4.	Anlagepolitik	21
5.	Risikofaktoren	23
6.	Die Anteile	36
7.	Dividendenpolitik	45
8.	Verwaltungs- und Fondsgebühren	47
9.	Anlagebeschränkungen und finanzielle Techniken und Instrumente	52
10.	Besteuerung	62
	Anhang 1: Anlageziele, Anlagepolitik, Gebühren und zusätzliche Informationen für Teilfonds	66
	BlueBay Emerging Market Absolute Return Bond Fund	68
	BlueBay Emerging Market Aggregate Bond Fund	71
	BlueBay Emerging Market Bond Fund	74
	BlueBay Emerging Market Corporate Bond Fund	76
	BlueBay Emerging Market High Yield Corporate Bond Fund	78
	BlueBay Emerging Market Investment Grade Corporate Bond Fund	80
	BlueBay Emerging Market Local Currency Bond Fund	82
	BlueBay Emerging Market Local Currency Corporate Bond Fund	84
	BlueBay Emerging Market Select Bond Fund	86
	BlueBay Financial Capital Bond Fund	88
	BlueBay Global Convertible Bond Fund	90
	BlueBay Global High Yield Bond Fund	92
	BlueBay Global High Yield ESG Bond Fund	94
	BlueBay Global Income Fund	96
	BlueBay Global Investment Grade Convertible Bond Fund	98
	BlueBay Global Investment Grade Corporate Bond Fund	100
	BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund	102
	BlueBay High Yield Bond Fund	104
	BlueBay High Yield Corporate Bond Fund	106
	BlueBay Investment Grade Absolute Return Bond Fund	108
	BlueBay Investment Grade Bond Fund	110
	BlueBay Investment Grade Euro Aggregate Bond Fund	112
	BlueBay Investment Grade Euro Government Bond Fund	114
	BlueBay Investment Grade Global Aggregate Bond Fund	116
	BlueBay Total Return Credit Fund	118
	Anhang 2: Auflegungsdaten der Teilfonds	120
	Anhang 3: Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	121

1. Mitteilung an die Anleger

BlueBay Funds (der „Fonds“) ist nach Teil I des novellierten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen (loi concernant les organismes de placement collectif) (das „Gesetz von 2010“) zugelassen. Der Fonds hat BlueBay Funds Management Company S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) im Einklang mit dem Gesetz von 2010 zu ihrer designierten Verwaltungsgesellschaft ernannt. Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1, Paragraph 2, Ziffern a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG qualifiziert und kann daher in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) zum Vertrieb angeboten werden (vorbehaltlich einer Zulassung in anderen Ländern als Luxemburg). Darüber hinaus können Anträge auf Zulassung des Fonds in anderen Ländern gestellt werden.

Die Zulassung des Fonds gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 stellt weder eine Genehmigung noch eine Ablehnung der Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Prospekts oder der in den diversen Teilfonds des Fonds (einzeln ein „Teilfonds“ und gemeinsam die „Teilfonds“) gehaltenen Vermögenswerte durch eine luxemburgische Behörde dar. Alle anderslautenden Aussagen sind unzulässig und rechtswidrig.

Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „1933 Act“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer politischen Untergliederung der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Hoheitsgebiete, Besitzungen oder sonstigen Gebiete registriert, die dem US-amerikanischen Recht unterliegen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“), und diese Anteile dürfen nur in Übereinstimmung mit dem 1933 Act oder den Wertpapiergesetzen der Bundesstaaten und sonstigen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Bestimmte Einschränkungen gelten zudem für die spätere Übertragung von Anteilen in die Vereinigten Staaten bzw. an eine oder zugunsten einer US-Person (gemäß Definition in Regulation S im Rahmen des 1933 Act). Darunter fallen Einwohner der Vereinigten Staaten sowie Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder sonstige Körperschaften, die in den Vereinigten Staaten oder nach deren Recht gegründet oder errichtet wurden (einschließlich Vermögensmassen von solchen Personen, die in den Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet wurden). Die Anleger werden gebeten, bestimmte Bestimmungen über Zwangsrücknahmen im Abschnitt 7.6: „Rücknahme von Anteilen“ zu beachten, die auf US-Personen Anwendung finden. Der Fonds ist nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen, und eine solche Zulassung wird auf künftig nicht erfolgen.

Der Vertrieb dieses Prospekts kann in gewissen Ländern Einschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen sich über diesbezügliche Einschränkungen informieren und diese beachten. Dieser Prospekt stellt in keinem Land ein Angebot dar, in dem ein solches Angebot unzulässig ist. Des Weiteren stellt er kein Angebot in Bezug auf Personen dar, denen gegenüber ein solches Angebot gesetzlich nicht unterbreitet werden darf.

Zusätzlich zu den ggf. in diesem Prospekt oder der Satzung des Fonds enthaltenen sonstigen Anforderungen und vorbehaltlich einer Ermessensentscheidung des Verwaltungsrates gilt für künftige Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Gesetzes von 1933 sein dürfen, (b) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen, und (c) keine „US-Personen“ im Sinne des Code und der gemäß dem Code erlassenen Treasury Regulations sowie keine „US-Personen“ im Sinne des FATCA sein dürfen.

Jeder dieser Begriffe ist nachstehend definiert, wobei diese Definitionen auch alle etwaigen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tretenden Änderungen der betreffenden Rechtsvorschriften umfassen. Ein künftiger Anleger, der die Anforderungen der vorstehenden Absätze (a), (b) und (c) erfüllt, wird im Prospekt als eine „Nicht-US-Person“ bezeichnet.

A. Definition von US-Person gemäß Regulation S

(1) „US-Person“ bezeichnet:

- (a) alle natürlichen in den Vereinigten Staaten ansässigen Personen;
- (b) alle gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründeten oder eingetragenen Gesellschaften oder Körperschaften;
- (c) alle Vermögensmassen, wenn mindestens ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist;
- (d) alle Treuhandvermögen, wenn einer ihrer Treuhänder eine US-Person ist;
- (e) jede Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Körperschaft in den Vereinigten Staaten;
- (f) jedes von einem Händler oder sonstigen Fiduziar zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehaltene Konto, für das dessen Inhaber keine Verwaltungsvollmacht erteilt hat (non-discretionary account), oder jedes ähnliche Konto (außer Nachlass oder Treuhandvermögen);
- (g) jedes von einem Händler oder sonstigen Fiduziar, der in den USA besteht oder errichtet wurde oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist, gehaltene Konto, für das dessen Inhaber keine Verwaltungsvollmacht erteilt hat (non-discretionary account), oder jedes ähnliche Konto (außer Nachlass oder Treuhandvermögen); und
- (h) alle Personen- oder Kapitalgesellschaften, wenn sie:
 - nach ausländischem (nicht-amerikanischem) Recht organisiert oder errichtet sind; und
 - von einer US-Person primär zur Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registrierte Wertpapiere errichtet wurden, es sei denn, sie sind von akkreditierten Anlegern („accredited investors“ gemäß Definition in Rule 501(a) des Gesetzes von 1933) organisiert oder gegründet und befinden sich in deren Eigentum, und es handelt sich dabei nicht um natürliche Personen, Vermögensmassen oder Trusts.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (1) gelten Konten (außer Vermögensmassen oder Trusts), welche im Namen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder sonstigen berufsmäßig handelnden Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert, errichtet oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist, mit Entscheidungsbefugnis (discretionary) gehalten werden (bzw. andere vergleichbare Konten) nicht als „US-Personen“.

- (3) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (1) gelten Vermögensmassen, bei denen ein in professioneller Treuhandfunktion handelnder Nachlass- oder sonstiger Verwalter eine US-Person ist, nicht als „US-Personen“, sofern:
 - (a) ein Vollstrecker oder Verwalter der Vermögensmasse, der keine US-Person ist, bezüglich der Vermögensmasse des Nachlasses die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Investitionen hat, und
 - (b) die Vermögensmasse ausländischem Recht unterliegt.
- (4) Ungeachtet von Ziffer (1) gilt ein Trust, bei dem ein als Treuhänder (trustee) handelnder professioneller Treuhänder (fiduciary) eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn ein Treuhänder (trustee), der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis über das Trustvermögen besitzt und kein Begünstigter (beneficiary) des Trust (und kein Treugeber (settlor), wenn der Trust widerruflich (revocable) ist) eine US-Person ist.
- (5) Ungeachtet von Ziffer (1) gilt ein Versorgungsplan für Arbeitnehmer (employee benefit plan), der nach dem Recht eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten und nach der üblichen Praxis und den Dokumentationsvorschriften eines solchen Landes errichtet wurde bzw. verwaltet wird, nicht als US-Person.
- (6) Ungeachtet von Ziffer (1) gilt eine außerhalb der Vereinigten Staaten gelegene Vertretung oder Zweigniederlassung einer US-Person nicht als US-Person, wenn:
 - (a) die Geschäftsstelle oder Niederlassung aus legitimen geschäftlichen Gründen betrieben wird; und
 - (b) die Geschäftsstelle oder Niederlassung im Bereich des Versicherungs- und Bankwesens tätig ist und in der Rechtsordnung, in der sie ihren Sitz hat, fundierten versicherungs- bzw. bankrechtlichen Bestimmungen unterliegt;
- (7) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Behörden, verbundenen Personen und Pensionspläne und andere ähnliche internationale Organisationen sowie ihre Behörden, verbundenen Personen und Pensionspläne gelten nicht als „US-Personen“.

B. Gemäß dem Commodity Exchange Act bezeichnet eine „Nicht-US-Person“:

- (1) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (2) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen – soweit sie nicht ausschließlich für Zwecke der Passivanlage errichtet sind –, die nach ausländischem Recht organisiert sind und deren Hauptgeschäftssitz sich in einer ausländischen Rechtsordnung befindet;
- (3) eine Niederlassung oder ein Treuhandvermögen, deren bzw. dessen Einkünfte in den Vereinigten Staaten unabhängig von ihrer Herkunft keiner Einkommensteuer unterliegen;
- (4) primär für Zwecke der Passivanlage errichtete Körperschaften, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine ähnliche Einrichtung, vorausgesetzt, dass Anteile, die eine Beteiligung an der Einrichtung verbriefen und von Personen gehalten werden, die weder die Voraussetzungen als Nicht-US-Person noch die Voraussetzungen als sonstige qualifizierte Personen (qualified eligible persons) erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an dieser Einrichtung darstellen, und dass die Einrichtung nicht in erster Linie zu dem Zweck errichtet wurde, Personen, die nicht als Nicht-US-Personen gelten, die Anlage in einen Pool zu ermöglichen, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen nach Teil der Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache befreit ist, dass seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind; und
- (5) ein Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Geschäftsführer einer außerhalb der Vereinigten Staaten organisierten juristischen Person, deren Hauptgeschäftssitz sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet.

C. Nach den Bestimmungen des Code und den gemäß dem Code erlassenen Treasury Regulations bezeichnet eine „US-Person“:

- (1) natürliche Personen, die US-Staatsbürger sind oder den Aufenthaltsstatus eines in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländers („resident alien“) haben. Derzeit bezeichnet der Status „resident alien“ grundsätzlich natürliche Personen, die (i) im Besitz einer von der US-Einwanderungsbehörde (US Immigration and Naturalization Service) ausgestellten Green Card sind oder die (ii) sich eine Mindestanzahl von Tagen in den Vereinigten Staaten aufgehalten haben („substantial presence test“). Die Mindestaufenthaltsdauer nach dem „substantial presence test“ ist grundsätzlich für ein laufendes Kalenderjahr erfüllt, sofern (i) sich eine natürliche Person während des betreffenden Jahres mindestens 31 Tage in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und (ii) die Summe aus den Aufenthaltstagen einer natürlichen Person in den Vereinigten Staaten während eines laufenden Jahres 1/3 der Aufenthaltstage im unmittelbar davor liegenden Jahr und 1/6 der Aufenthaltstage des zweiten davor liegenden Jahres 183 Tage oder mehr beträgt;
- (2) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Einzelstaaten oder nach deren Recht errichtet oder gegründet wurde;
- (3) ein Trust, sofern (i) ein US-amerikanisches Gericht in der Lage ist, die Oberaufsicht über den Trust auszuüben, und (ii) eine oder mehr US-Personen befugt sind, alle bzw. im wesentlichen alle Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren; und
- (4) eine Vermögensmasse, die mit ihrem weltweiten Einkommen aus allen Quellen der US-Einkommensteuer unterliegt.

Interessierte Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und ihre (Rechts-, Steuer- und Anlageberater in Bezug auf Folgendes konsultieren: (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in ihrem jeweiligen Herkunftsland an die Zeichnung, den Erwerb, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder den Verkauf von Anteilen; (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihrem jeweiligen Herkunftsland möglicherweise im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Halten, dem Umtausch, der Rücknahme oder dem Verkauf von Anteilen unterliegen; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Konsequenzen im Hinblick auf die Zeichnung, den Erwerb, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder den Verkauf von Anteilen sowie (iv) alle anderweitigen Konsequenzen solcher Handlungen.

Für jede erhältliche Klasse der Teilfonds erhalten Anleger vor Ihrer Anteilszeichnung ein kostenloses Exemplar des Key Investor Information Document („KIID“). Interessierte Anleger haben das KIID für die betreffende Klasse und den Teilfonds, in den sie anlegen möchten, zu lesen. Interessierte Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig lesen und ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater in Bezug auf Folgendes konsultieren: (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in ihrem jeweiligen Herkunftsland an die Zeichnung, den Erwerb, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder den Verkauf von Anteilen; (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihrem jeweiligen Herkunftsland möglicherweise im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Halten, dem Umtausch, der Rücknahme oder dem Verkauf von Anteilen unterliegen; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Konsequenzen im Hinblick auf die Zeichnung, den Erwerb, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder den Verkauf von Anteilen sowie (iv) alle anderweitigen Konsequenzen solcher Handlungen.

In einigen Ländern muss der Prospekt vor der Freigabe zum Vertrieb in eine geeignete Sprache übersetzt werden. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Gesetzgebung des betreffenden Landes ist im Fall von Widersprüchlichkeiten oder Mehrdeutigkeiten bei der Auslegung eines Begriffs oder Satzes in einer Übersetzung die englische Fassung maßgeblich.

Informationen oder Aussagen einer Person, die weder in diesem Verkaufsprospekt noch in einem sonstigen öffentlich zugänglichen Dokument genannt wird, werden als nicht genehmigt betrachtet. Demgemäß sollte man sich nicht auf diese verlassen. Die Aushändigung dieses Prospekts oder das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dessen Veröffentlichung richtig sind.

Soweit nicht anders angegeben beziehen sich sämtliche hierin enthaltenen Verweise auf Uhrzeiten auf die Luxemburger Ortszeit. Einige der Anteile sind oder werden am Euro MTF-Markt notiert. Ausführlichere Informationen hierzu können von der Börsenzulassungsstelle (Listing Agent) bezogen werden.

2. Anschriftenverzeichnis

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

BlueBay Funds Management Company S.A.

4, boulevard Royal
L-2499 Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Terrence Alfred Farrelly

BlueBay Funds Management Company S.A.
4, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Francis Kass

Partner
Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg

Craig Tennier

BlueBay Asset Management LLP
77 Grosvenor Street
London W1K 3JR
Vereinigtes Königreich

VERWALTUNGSRAT DES FONDS

Henry Kelly

Managing Director
KellyConsult S.à r.l.
4, rue Jean-Pierre Lanter
L-5943 Itzig
Luxemburg

Nicholas Williams

17 Lord Reith Place
Beaconsfield
HP9 2GE
Vereinigtes Königreich

William Jones

Managing Partner
ManagementPlus (Luxembourg) S.A.
24, rue Beaumont
L-1219 Luxemburg

Craig Tennier

BlueBay Asset Management LLP
77 Grosvenor Street
London W1K 3JR
Vereinigtes Königreich

Luigi Passamonti

Zelinkagasse 14
Top 6B
1010 Wien
Österreich

FÜHRUNGSKRÄFTE DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Lucien Orlovius

O- Consult
64 Kings Avenue,
Bromley, Kent
BR1 4HL
Vereinigtes Königreich

Terrence Alfred Farrelly

BlueBay Funds Management Company S.A.
4, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Alain Picherit

BlueBay Funds Management Company S.A.
4, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

ANLAGEVERWALTER UND -BERATER (der „Anlageverwalter“)

BlueBay Asset Management LLP

77 Grosvenor Street
London W1K 3JR
Vereinigtes Königreich

GLOBALE VERTRIEBSGESELLSCHAFT

BlueBay Asset Management LLP

77 Grosvenor Street
London W1K 3JR
Vereinigtes Königreich

UNTERANLAGEVERWALTER

BlueBay Asset Management USA LLC

Four Stamford Plaza, 107 Elm Street
Suite 512
Stamford, Connecticut, USA

VERWAHR-, VERWALTUNGS-, DOMIZIL-, ZAHL-, REGISTER-, TRANSFER- UND BÖRSENZULASSUNGSSTELLE

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

80, route d'Esch
L-1470 Luxemburg

WIRTSCHAFTSPRÜFER DES FONDS**PricewaterhouseCoopers**

Société à responsabilité limitée
400, Route d'Esch
B.P. 1443
L-1014 Luxembourg

WIRTSCHAFTSPRÜFER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**PricewaterhouseCoopers**

Société à responsabilité limitée
400, Route d'Esch
B.P. 1443
L-1014 Luxembourg

RECHTSBERATER**Arendt & Medernach S.A.**

41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxembourg

2. Definitionen

Die nachstehend angeführten Begriffe haben in diesem Prospekt folgende Bedeutungen:

„Anderer geregelter Markt“	steht für einen geregelten Markt, der regelmäßig betrieben wird, anerkannt ist und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, d. h. ein Markt: (i) der die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität; mehrseitige Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Abstimmung von Angebots- und Nachfragepreisen, um einen einzigen Preis festzulegen); Transparenz (Umlauf von vollständigen Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Transaktionen nachzuverfolgen und gleichzeitig zu gewährleisten, dass Aufträge zu aktuellen Konditionen getätigt werden); (ii) auf dem Wertpapiere in einer bestimmten Regelmäßigkeit gehandelt werden; (iii) der von einem Staat oder einer Behörde anerkannt ist, die von diesem Staat beauftragt wurde, bzw. von einer anderen Körperschaft, die von diesem Staat bzw. dieser Behörde anerkannt wird, wie beispielsweise ein Fachverband und (iv) auf dem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind.
„Anhang“	steht für den entsprechenden Anhang des Prospekts.
„Anteile“	steht für die Anteile am Fonds.
„Anteilinhaber“	steht für die Inhaber von Fondsanteilen.
„AUD“	steht für den australischen Dollar.
„Außerordentliche Aufwendungen“	steht für außerordentliche Aufwendungen des Fonds, darunter u. a. Prozesskosten und der Gesamtbetrag der Steuern, Gebühren, Abgaben oder vergleichbaren Kosten, die dem Fonds oder seinem Vermögen belastet und nicht als gewöhnliche Aufwendungen betrachtet werden.
„Betriebliche und administrative Aufwendungen“	steht für alle gewöhnlichen betrieblichen Aufwendungen des Fonds wie in Abschnitt 9.6 dieses Prospekts angeführt.
„Bewertungstag“	steht für den Geschäftstag, an dem der Nettovermögenswert je Anteil eines Teilfonds gemäß den Ausführungen in Anhang 1 ermittelt wird. Sofern nicht anderweitig in Anhang 1 definiert, ist (a) bei einer täglichen Bewertung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Geschäftstag ein Bewertungstag; (b) bei wöchentlicher Bewertung des Nettoinventarwerts je Anteil der Bewertungstag (i) jeder Dienstag, der ein Geschäftstag ist, oder für jeden Dienstag, der kein Geschäftstag ist, der folgende Geschäftstag und (ii) der letzte Geschäftstag eines jeden Kalendermonats.
„CAD“	steht für den kanadischen Dollar.
„CHF“	steht für den Schweizer Franken.
„CSSF“	steht für Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Finanzaufsicht in Luxemburg, die für die Beaufsichtigung der OGA in Luxemburg zuständig ist.
„CSSF-Rundschreiben“	steht für schriftliche Rundschreiben und Richtlinien, die von der CSSF herausgegeben wurden, oder deren Nachfolgedokumente, in der jeweils geänderten oder ersetzten Form.
„CSSF-Rundschreiben 11/512“	steht für das CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011, in dem die (i) wichtigsten regulatorischen Änderungen im Risikomanagement nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung 10-4 und der Klarstellung der ESMA, (ii) weitere Klarstellungen der CSSF bezüglich der Risikomanagementvorschriften und (iii) die Definition des Inhalts und Formats des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagementprozesses angeführt sind.
„CSSF-Rundschreiben 12/546“	steht für das CSSF-Rundschreiben 12/546 vom 24. Oktober 2012 zur Genehmigung und Organisation der Verwaltungsgesellschaften luxemburgischen Rechts, die unter Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallen, sowie der Investmentgesellschaften, die im Sinne des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen keine Verwaltungsgesellschaft benannt haben.
„Drittstaat“	steht für einen europäischen Staat, der kein Mitgliedstaat ist, sowie für einen Staat in Amerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien.
„ESMA“	steht für die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, eine unabhängige EU-Behörde, die zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems der Europäischen Union beiträgt, indem sie die Integrität, Transparenz, Effizienz und das ordnungsgemäße Funktionieren der Wertpapiermärkte sicherstellt und den Anlegerschutz erhöht.
„ESMA-Richtlinien 2014/937“	steht für die ESMA-Richtlinien für ETFs und andere OGAW-Angelegenheiten (ESMA 2014/937), die am 1. August 2014 veröffentlicht wurden.

„EU“	steht für die Europäische Union.
„EUR“, „Euro“ oder „€“	steht für die europäische Währung.
„GB“	steht für Großbritannien.
„GBP“	steht für das britische Pfund Sterling.
„Geldmarktinstrumente“	steht für Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.
„Geregelter Markt“	steht für einen geregelten Markt wie in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in deren jeweils geltenden Fassung definiert.
„Geschäftstag“	steht für jeden Tag, an dem die Banken in Luxemburg und London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen sowie des 24. Dezembers).
„Gesetz von 2010“	steht für das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in dessen jeweils geltender Fassung.
„Institutionelle Anleger“	steht für institutionelle Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010, Artikel 174 und der von Zeit zu Zeit von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde festgelegten Definition.
„ISDA“	steht für die International Swap and Derivatives Association.
„Jahreshauptversammlung“	steht für die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber.
„KIID“	steht für das Key Investor Information Document jeder Klasse der einzelnen Teilfonds.
„Klasse“	steht für eine Anteilsklasse eines Teilfonds.
„MEZ“	steht für mitteleuropäische Zeit.
„Mitgliedstaat“	steht für einen Mitgliedstaat der EU. Die Staaten, die Parteien zum Vertrag zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsraums sind, außer den Mitgliedstaaten der EU, innerhalb der durch diesen Vertrag und damit zusammenhängenden Gesetzen festgelegten Grenzen, werden als den Mitgliedstaaten der EU gleichwertig betrachtet.
„NOK“	steht für die norwegische Krone.
„OECD“	steht für die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
„OGA“	steht für einen oder mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen.
„OGAW“	steht für einen oder mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1, Paragraph 2, Ziffern a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG.
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, in der jeweils gültigen Fassung.
„OGAW-V-Richtlinie“	Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung von Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf Verwahrstellenfunktionen, Vergütungsgrundsätze und Sanktionen.
„Performancegebühr“	steht für die Gebühren, die von den jeweiligen Anteilinhabern an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden. Sie werden 1) als Performancegebühr mit Ausgleich auf Basis der einzelnen Anteilinhaber berechnet oder 2) als Performancegebühr ohne Ausgleich auf Klassenebene berechnet.
„Prospekt“	steht für diesen Verkaufsprospekt des Fonds in seiner jeweils aktuellen Fassung.
„Referenzwährung“	steht für die Währung, in der alle zugrunde liegenden Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bewertet und ausgewiesen werden. Die Referenzwährung jedes Teilfonds ist in Anhang 1 aufgeführt.
„RESA“	steht für das „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“), die zentrale elektronische Plattform des Großherzogtums Luxemburg.

„Richtlinie 2009/65/EG“	steht für die Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
„Satzung“	steht für die Satzung des Fonds.
„SEK“	steht für die schwedische Krone.
„SGD“	steht für den Singapur-Dollar.
„Teilfonds“	steht für einen Teilfonds des Fonds.
„Transaktionsgebühren“	steht in Bezug auf jeden Teilfonds für die Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Portfoliowertpapieren und Finanzinstrumenten, Maklergebühren und -provisionen, zahlbare Zinsen oder Steuern und alle sonstigen transaktionsbezogenen Ausgaben.
„Übertragbare Wertpapiere“	steht für Aktien und sonstige Dividendenpapiere, Rentenwerte und sonstige Schuldtitel sowie andere handelbare Wertpapiere, die mit dem Recht verbunden sind, solche übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch zu erwerben, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten.
„Unternehmensgruppe“	steht für Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe angehören und die gemäß der Richtlinie des Rates 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß und gemäß anerkannten internationalen Bilanzierungsregeln in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Aufstellung konsolidierter Abschlüsse verpflichtet sind.
„USD“	steht für den US-Dollar.
„US-Person“	steht für eine gemäß Abschnitt 1 oben definierte US-Person.
„VaR“	steht für Value at Risk – eine Messung des potenziellen Verlusts, der unter normalen Marktbedingungen über einen gewissen Zeitraum hinweg und auf einem gegebenen Konfidenzniveau entstehen könnte.
„Vereinigte Staaten“	steht für die Vereinigten Staaten von Amerika.
„Verordnung (EU) 2015/2365“	steht für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
„Verwaltungsrat“	steht für den Verwaltungsrat des Fonds.
„Verwaltungs- und Beratungsgebühren“	steht für die vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühren, bei denen es sich um einen Prozentsatz des Nettovermögens jeder Klasse handelt.

3. Allgemeine Informationen

3.1. Organisation

Der Fonds ist eine als société anonyme nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete und als OGAW qualifizierte Investmentgesellschaft, die im Rahmen des Gesetzes von 2010 gegründet wurde und nach Teil I des Gesetzes von 2010 in der amtlichen Liste der OGAW eingetragen ist. Der Fonds hat seinen eingetragenen Geschäftssitz in 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg. Er wurde am 3. Juli 2002 auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Satzung wurde am 29. Juli 2002 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“) veröffentlicht, das am 1. Juni 2016 durch RESA, der zentralen elektronischen Plattform des Großherzogtums Luxemburg, ersetzt wurde. Die letzte Aktualisierung der Satzung erfolgte am 31. August 2017. Die Änderungen wurden am 29. September 2017 auf RESA veröffentlicht. Der Fonds ist im Registre de Commerce et des Sociétés, Luxemburg unter der Nummer B. 88 020 eingetragen.

Die Satzung wird in den Akten der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg (*Grefte du Tribunal d'Arrondissement*) aufbewahrt.

3.2. Struktur des Fonds

Der Fonds setzt sich aus mehreren Teilfonds zusammen. Er bietet Anlegern innerhalb desselben Anlagevehikels eine Palette von Anlagemöglichkeiten in einem oder mehreren Teilfonds, die sich vor allem durch ihre spezifische Anlagepolitik und -ziele und/oder durch die jeweilige Teilfondswährung unterscheiden, auf die sie lauten. Die Spezifikationen jedes Teilfonds werden im Anhang 1 beschrieben. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird dieser Prospekt durch Hinzufügung der Informationen dieses bzw. dieser Teilfonds im Anhang 1 aktualisiert.

Jeder Teilfonds kann beschließen, separate Klassen auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam investiert werden, auf die aber wie vom Verwaltungsrat gelegentlich festgelegt eine bestimmte Ausgabe- oder Rücknahmekostenstruktur, Gebührenstruktur, Mindestzeichnung, Dividendenpolitik oder andere Unterscheidungsmerkmale Anwendung finden können. Wenn im Rahmen eines Teilfonds unterschiedliche Klassen ausgegeben werden, werden die Details jedes Klassentyps in Anhang 1 aufgeführt.

3.3. Versammlungen und Ankündigungen

Sofern in der Einberufungsmitteilung nichts anderes angegeben ist, wird die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber innerhalb von vier (4) Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, im Großherzogtum Luxemburg am eingetragenen Sitz des Fonds oder an einem anderen, im Einberufungsschreiben für die Versammlung angegebenen Ort im Großherzogtum Luxemburg abgehalten. Das Einberufungsschreiben für eine Hauptversammlung der Anteilinhaber enthält in jedem Fall mindestens Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung. Da alle Anteile der Gesellschaft als Namensanteile ausgegeben werden, können die Einberufungsschreiben ausschließlich per Einschreiben versandt werden, und zwar mindestens (8) Kalendertage vor der Versammlung. Falls die Adressaten individuelle Vereinbarungen für den Erhalt der Einberufungsschreiben durch andere Kommunikationsmittel getroffen haben, die den Zugang zu den Informationen gewährleisten, kann der Versand auch durch diese Kommunikationsmittel erfolgen. In den Einberufungsmitteilungen wird ferner auf die nach luxemburgischem Recht erforderlichen Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit sowie die Mehrheiten gemäß Artikel 67 und 67-1 des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jüngsten Fassung) und der Satzung des Fonds verwiesen.

Jeder ganze Anteil ist mit einem (1) Stimmrecht verbunden, vorbehaltlich der Regelung über Anteilsbruchteile in Artikel 10.3 der Satzung, die in Abschnitt 7.1 dieses Prospekts näher beschrieben ist.

3.4. Berichte und Abschlüsse

Die geprüften Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres und die ungeprüften Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums veröffentlicht, auf den sie sich beziehen. Die Jahresberichte werden jedem eingetragenen Anteilinhaber elektronisch bzw. auf Antrag eines Anteilinhabers in Papierform an die im Anteilinhaberregister verzeichnete Anschrift zugestellt. Des Weiteren sind die Jahres- und Halbjahresberichte während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds und der Verwahrstelle sowie online unter www.bluebay.com erhältlich. Das Geschäftsjahr des Fonds endet zum 30. Juni jedes Jahres.

Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die vorgenannten Berichte enthalten die Konzernabschlüsse des Fonds in Euro sowie spezifische Informationen über jeden Teilfonds in der Referenzwährung jedes Teilfonds.

3.5. Aufteilung der Aktiva und Passiva unter den Teilfonds

Jeder Teilfonds stellt ein separates Portfolio dar. Aktiva und Passiva in Bezug auf jeden Teilfonds werden von den anderen Teilfonds getrennt verwaltet. Kein Teilfonds haftet für Verbindlichkeiten, die einem anderen Teilfonds entstanden sind.

Zum Zweck der Aufteilung der Aktiva und Passiva unter den Teilfonds hat der Verwaltungsrat auf folgende Weise einen Vermögenspool für jeden Teilfonds eingerichtet:

- (a) Die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils eines Teilfonds werden in den Büchern des Fonds dem für diesen Teilfonds gebildeten Vermögenspool zugewiesen, und die zugehörigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden diesem Pool zugeordnet;
- (b) Leitet sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert ab, wird dieses derivative Finanzinstrument in den Büchern des Fonds demselben Pool zugeteilt wie der Vermögenswert, aus dem er sich abgeleitet hat, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs oder die Wertminderung dem relevanten Pool zugerechnet.

- (c) Wenn der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Pools oder eine Maßnahme bezieht, die er im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools ergriffen hat, ist diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Pool zuzurechnen, jedoch mit der Maßgabe, dass alle anderen Verbindlichkeiten, gleich welchem Teilfonds sie zuzurechnen sind, ausschließlich für den betreffenden Teilfonds bindend sind.
- (d) Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Pool zugeteilt werden, wird ein solcher Vermögenswert oder eine solche Verbindlichkeit allen Pools zu gleichen Teilen zugeteilt, oder, wenn es die Beträge rechtfertigen, anteilig auf die Nettoinventarwerte der entsprechenden Teilfonds.
- (e) Nach der Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber eines Teilfonds werden die Nettoinventarwerte dieses Teilfonds um die Höhe dieser Dividenden reduziert.

Laut Satzung kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb jedes Teilfonds eine oder mehrere Klassen einzurichten, deren Vermögenswerte gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds gemeinsam angelegt werden, auf die aber eine bestimmte Ausgabe- oder Rücknahmekostenstruktur, Gebührenstruktur, Mindestzeichnung oder Dividendenpolitik Anwendung finden können. Für jede Klasse wird ein gesonderter Nettoinventarwert berechnet, der infolge dieser Faktoren unterschiedlich sein kann. Wurden im gleichen Teilfonds eine oder mehrere Klassen eingerichtet, sind die vorstehend angeführten Zuteilungsregelungen entsprechend auf diese Klassen anzuwenden. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, bei Bedarf weitere Kriterien anzuwenden.

3.6. Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Teilfonds wird in der Regel an jedem Geschäftstag ermittelt. Allerdings gibt es Teilfonds, deren Nettoinventarwert in größeren Zeitabständen ermittelt wird. Die Häufigkeit der Bewertung jedes Teilfonds wird in Anhang 1 aufgeführt.

Der Nettoinventarwert der Anteile jeder Anteilsklasse wird an jedem Bewertungstag in der Referenzwährung der Klasse berechnet, indem die jeder Anteilsklasse zuzuordnenden Nettovermögenswerte durch die Anzahl der sich zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse dividiert werden. Der Klarheit halber ist die Währungseinheit einer Referenzwährung die kleinste Einheit dieser Währung (Beispiel: wenn der Euro die Referenzwährung ist, ist die Währungseinheit der Cent). Auf drei Dezimalstellen gerundete Bruchteile von Währungseinheiten können bei Bedarf zugeteilt werden.

Das Nettovermögen jeder Klasse ergibt sich aus dem Wert aller dieser Klasse zugeordneten Vermögenswerte abzüglich der ihr zugeordneten Gesamtverbindlichkeiten. Es wird zu dem Zeitpunkt berechnet, den der Verwaltungsrat für diesen Zweck festgelegt hat.

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds wird am Ende des jeweiligen Bewertungstags ermittelt. Die tatsächliche Berechnung des Werts der Vermögenswerte erfolgt am darauf folgenden Geschäftstag wie folgt:

- (a) der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen wird so behandelt, als entspräche er dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dieser kann wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder vereinnahmt werden, in welchem Fall der Wert unter Abzug eines vom Verwaltungsrat als angemessen betrachteten Abschlags ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten;
- (b) die Bewertung von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, erfolgt, sofern in den nachfolgenden Absätzen (c) und (f) nicht anders vorgesehen, zum letzten verfügbaren Marktpreis oder zur letzten verfügbaren Notierung vor dem Bewertungszeitpunkt an der Börse oder dem geregelten Markt, an der bzw. dem die Wertpapiere oder Instrumente primär notiert sind oder gehandelt werden. Wenn Wertpapiere oder Instrumente an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, bestimmt der Verwaltungsrat, an welcher Börse bzw. welchem geregelten Markt die Wertpapiere oder Instrumente primär notiert sind oder gehandelt werden, und die Marktpreise oder Notierungen an dieser Börse bzw. diesem geregelten Markt werden zum Zwecke ihrer Bewertung verwendet. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, für die keine Marktpreise oder Notierungen verfügbar sind oder diese nicht repräsentativ sind oder die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben unter Verwendung einer beliebigen vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethode vom Verwaltungsrat geschätzt wird;
- (c) ungeachtet der Bestimmungen im obigen Absatz (b) können Geldmarktinstrumente, wenn die anwendbaren Gesetze und Verordnungen dies zulassen, mithilfe einer Amortisierungsmethode bewertet werden, bei der Instrumente zu ihrem Kaufpreis nach Anpassung um die Amortisierung eines Aufschlags oder die Abgrenzung eines Abschlags auf fortlaufender Basis bis zur Fälligkeit bewertet werden, ungeachtet der Auswirkungen schwankender Zinssätze auf den Marktwert der Instrumente. Die Amortisierungsmethode wird nur verwendet, wenn nicht erwartet wird, dass sie zu einer wesentlichen Abweichung zwischen dem Marktwert der Instrumente und ihrem gemäß der Amortisierungsmethode berechneten Wert führt;
- (d) Vermögenswerte, die nicht börsennotiert sind bzw. nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sowie börsennotierte und nicht börsennotierte Vermögenswerte auf sonstigen Märkten, für die keine Bewertung zur Verfügung steht, und Vermögenswerte, deren Kursnotierung nicht ihren angemessenen Marktwert widerspiegelt, werden vom Verwaltungsrat gewissenhaft und in gutem Glauben auf der Grundlage ihrer voraussichtlichen Kauf- und Verkaufspreise bewertet.

- (e) Anteile von zugrunde liegenden offenen OGA werden zu ihrem zuletzt ermittelten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, oder der Preis wird, falls er nicht dem angemessenen Marktwert eines solchen Vermögenswerts entspricht, vom Verwaltungsrat auf einer fairen und angemessenen Basis ermittelt. Anteile eines geschlossenen OGA werden zum zuletzt verfügbaren Börsenkurs bewertet.
- (f) Liquide Mittel können zum Nennwert zuzüglich eventuell aufgelaufener Zinsen oder zu ihrem fortgeführten Anschaffungswert bewertet werden. Alle sonstigen Vermögenswerte können in gleicher Weise bewertet werden, soweit die Praxis dies zulässt;
- (g) der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionsgeschäften, die weder an Börsen noch an anderen geregelten Märkten und/oder geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats, die durchgehend auf jede Art von Kontrakten angewandt werden. Der Liquidationswert von Futures, Forwards und Optionsgeschäften, die an Börsen oder an anderen geregelten Märkten und/oder geregelten Märkten gehandelt werden, beruht auf deren zuletzt verfügbaren Abrechnungskursen an Börsen und/oder geregelten Märkten und/oder anderen geregelten Märkten, an denen diese Futures, Forwards oder Optionsgeschäfte vom Fonds gehandelt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass bei einer Unmöglichkeit der Liquidierung von Futures, Forwards oder Optionsgeschäften am Tag der Ermittlung des Nettovermögens der vom Verwaltungsrat für fair und angemessen erachtete Wert als Grundlage für die Ermittlung des Liquidationswerts dient;
- (h) der Wert eines Credit Default Swap wird durch dessen Vergleich mit dem jeweiligen Par Market Swap ermittelt. Ein Par Market Swap ist ein Tauschgeschäft, das am selben Tag ohne Ausgleichszahlung am Markt eingegangen werden kann, und seine Handelsmarge (deal spread) ist im Hinblick auf den Marktwert gleich null. Der Spread zwischen dem ursprünglichen Default Swap und dem Par Market Swap wird anschließend als Annuität diskontiert, wobei entsprechende risikobereinigte Diskontsätze zur Anwendung kommen. Die Par-Market-Swap-Sätze werden über einen Querschnitt der Marktkontrahenten eingeholt. Alle anderen Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.

Der Wert der Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds lauten, wird auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Wechselkurses berechnet.

Swing-Pricing-Mechanismus

Ein Teilfonds kann beim Handel der zugrunde liegenden Anlagen infolge von Nettozuflüssen oder Nettoabflüssen des jeweiligen Teilfonds einen als „Verwässerung“ bezeichneten Wertverlust erleiden. Dieser entsteht aufgrund der Transaktionsgebühren und anderen Kosten, die bei der Liquidation und beim Kauf der Basiswerte anfallen können, und der Spreads zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen. Um diesem Effekt entgegenzuwirken und die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Bewertungspolitik einen Swing-Pricing-Mechanismus einsetzen. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen Anpassungen am Nettoinventarwert je Anteil vornehmen kann, um die Auswirkungen von Handels- und anderen Kosten auszugleichen, wenn diese als wesentlich erachtet werden.

Falls an einem Bewertungstag die Gesamtheit der Netto-Anlegertransaktionen in einem Teilfonds einen vorab festgelegten Schwellenwert übersteigt, kann der Nettoinventarwert je Anteil nach oben oder unten korrigiert werden, um die Kosten widerzuspiegeln, die den Nettozuflüssen bzw. -abflüssen zuzuschreiben sind. In der Regel erhöhen solche Anpassungen den Nettoinventarwert je Anteil, wenn Nettozeichnungen von Anteilen des Teilfonds vorliegen, und sie reduzieren den Nettoinventarwert je Anteil, wenn Nettorücknahmen von Anteilen des Teilfonds vorliegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, den Schwellenwert festzulegen, bei dem es sich um einen Prozentsatz des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds handelt. Der Schwellenwert basiert auf objektiven Kriterien, wie der Größe eines Teilfonds und den Handelskosten für einen Teilfonds, und kann von Zeit zu Zeit geändert werden.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann für alle Teilfonds des Fonds angewandt werden. Der Prozentsatz, um den der Nettoinventarwert angepasst wird, wird vom Verwaltungsrat festgelegt und anschließend regelmäßig überprüft, um eine Annäherung an die aktuellen Handels- und anderen Kosten wiederzugeben. Die Höhe der Anpassung kann aufgrund von unterschiedlichen Transaktionskosten in bestimmten Ländern auf der Verkaufs- und Kaufseite von Teilfonds zu Teilfonds verschieden sein, darf jedoch 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil nicht übersteigen.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird separat berechnet, jedoch werden alle Anpassungen auf Teilfondsebene und als Prozentsatz vorgenommen, sodass sie sich gleichermaßen auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse auswirken. Wenn das Swing Pricing an einem bestimmten Bewertungstag auf einen Teilfonds angewendet wird, ist die Anpassung des Nettoinventarwerts auf alle Transaktionen anwendbar, die an diesem Tag platziert werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds infolge der Anwendung des Swing Pricing möglicherweise nicht die tatsächliche Portfolio-Performance widerspiegelt.

Alternative Bewertungsgrundsätze

Dem Fonds ist es gestattet, andere geeignete Bewertungsregeln für die Vermögenswerte des Fonds und/oder eines Teilfonds heranzuziehen, wenn die vorgenannten Bewertungsregeln aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder Ereignisse unmöglich oder ungeeignet erscheinen, um den wahrscheinlichen Veräußerungswert nach einer in gutem Glauben vorgenommenen sorgfältigen Einschätzung wiederzugeben.

Auskünfte zum Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse sowie zu den entsprechenden Ausgabe- und Rücknahmepreisen können beim eingetragenen Sitz des Fonds eingeholt werden.

3.7. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen einer oder mehrerer Klassen kann in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

- (a) wenn eine Börse oder ein geregelter Markt, die bzw. der den Preis der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds bereitstellt, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Feiertagen), oder wenn Transaktionen an dieser Börse bzw. diesem Markt ausgesetzt sind, Einschränkungen unterliegen oder nicht in ausreichenden Volumina ausgeführt werden können, die eine Ermittlung angemessener Preise zulassen;
 - (b) wenn die normalerweise zur Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
 - (c) in Zeiträumen, in denen ein Ausfall oder eine Störung der Kommunikationsnetzwerke oder IT-Medien vorliegt, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder Wertes der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds eingesetzt werden oder zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erforderlich sind;
 - (d) wenn devisenrechtliche, Kapitaltransfer- oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen des Fonds oder eines Teilfonds oder die Ausführung von Transaktionen zu normalen Wechselkursen und Bedingungen für solche Transaktionen verhindern;
 - (e) wenn devisenrechtliche, Kapitaltransfer- oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten des Fonds oder eines Teilfonds zum Zwecke der Durchführung von Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen oder die Ausführung einer solchen Rückführung zu normalen Wechselkursen und Bedingungen für eine solche Rückführung verhindern;
 - (f) wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder geldpolitische Umfeld oder ein Ereignis höherer Gewalt verhindert, dass der Fonds die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds auf normale Art und Weise verwalten kann und/oder die Ermittlung ihres Wertes auf angemessene Weise verhindert;
 - (g) wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Bezugs-, Rückgabe- oder Umwandlungsrechte durch den oder die Anlagefonds, in den bzw. die der Fonds oder ein Teilfonds investiert ist, ausgesetzt werden;
 - (h) nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs auf der Ebene eines Master-Fonds, in den der Fonds oder ein Teilfonds als Feederfonds investiert;
- Wenn die Preise oder Werte der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds aus einem anderen Grund nicht umgehend oder genau festgestellt werden können oder es anderweitig unmöglich ist, die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds auf die übliche Weise und/oder ohne eine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber zu veräußern;
- (j) im Falle einer Mitteilung an die Anteilinhaber zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds oder zur Information der Anteilinhaber über die Beendigung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, und allgemeiner während des Prozesses der Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;
 - (k) während des Prozesses der Festlegung von Umtauschverhältnissen in Zusammenhang mit einer Zusammenlegung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Teilung von Vermögenswerten oder Anteilen oder einer anderen Umstrukturierungstransaktion;
 - (l) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit den Anteilen des Fonds oder Teilfonds oder der Anteilsklasse an einer relevanten Börse, an der diese Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist; und
 - (m) unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der Verwaltungsrat es im Einklang mit dem Grundsatz der fairen Behandlung von Anteilhabern in ihrem besten Interesse als notwendig erachtet, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu vermeiden.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, die sich negativ auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken könnten, oder wenn ein wesentlicher Umfang an Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse eingeht, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil für diesen Teilfonds bzw. diese Anteilsklasse erst zu ermitteln, nachdem der Fonds die erforderlichen Anlagen in oder Verkäufe von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten für den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Anteilsklasse durchgeführt hat.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder, sofern zutreffend, der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen wird veröffentlicht und/oder den Anteilhabern mitgeteilt, wie es die anwendbaren Gesetze und Verordnungen fordern.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder, sofern zutreffend, der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse besitzt keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder, sofern zutreffend, auf die Ausgabe, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen in einer oder mehreren Klassen auszusetzen, während die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil des/der betroffenen Teilfonds vom Fonds aufgrund der

vorstehend beschriebenen Gründe ausgesetzt ist. Ausgesetzte Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden als Anträge auf Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschvorgänge bezüglich des ersten Bewertungstags nach Ende des Aussetzungszeitraums behandelt, sofern die Anteilinhaber ihre Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge nicht durch eine schriftliche Mitteilung zurückgezogen haben, die vor Ende des Aussetzungszeitraums vom oder im Namen des Fonds eingegangen ist.

3.8. Umstrukturierung von Anteilklassen

Falls aus irgendeinem Grund der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse unter einen Betrag gefallen ist, der vom Verwaltungsrat (im Interesse der Anteilinhaber) im Hinblick auf die wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds bzw. der Klasse oder aus anderen Gründen als Mindestbetrag festgesetzt und im Verkaufsprospekt angegeben wurde, bzw. diesen Betrag nicht erreicht hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieser Klasse einer oder mehreren anderen Klassen innerhalb des Fonds zuzuweisen und die Anteile der betreffenden Klasse(n) als Anteile dieser anderen Anteilklass(e)n auszuweisen (gegebenenfalls nach einer Teilung oder Konsolidierung und der Zahlung aller einem Anteilsbruchteil entsprechenden Beträge an die Anteilinhaber). Die Anteilinhaber der betroffenen Anteilklass(e) werden durch eine Mitteilung und/oder auf andere Weise, wie es die anwendbaren Gesetze und Verordnungen erfordern bzw. zulassen, über die Umstrukturierung informiert.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat im vorstehenden Absatz eingeräumten Befugnisse können die Anteilinhaber über eine solche Umstrukturierung durch einen Beschluss entscheiden, der bei der Hauptversammlung der Anteilinhaber der betroffenen Klasse gefasst wird. Im Einberufungsschreiben für die Hauptversammlung der Anteilinhaber werden die Gründe für die Umstrukturierung und das entsprechende Verfahren dargelegt. Diese Hauptversammlung entscheidet durch einen Beschluss, der bei einem Quorum von fünfzig Prozent des Anteilskapitals des betreffenden Teilfonds bzw. Anteilklass(e) mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird.

3.9. Liquidation des Fonds

Der Fonds kann jederzeit in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen aufgelöst werden.

Liquidationserlöse, die bis zum Abschluss der Liquidation nicht von den Anteilhabern eingefordert wurden, werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingefordert werden, verfallen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften.

3.10. Schließung und Liquidation von Teilfonds oder Anteilklassen

Falls aus irgendeinem Grund der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilklass(e) unter einen Betrag gefallen ist, der vom Verwaltungsrat im Hinblick auf die wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds bzw. der Klasse oder aus anderen Gründen als Mindestbetrag festgesetzt wurde, oder diesen Betrag nicht erreicht hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds bzw. die Anteilklass(e) zu schließen und alle Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der Klasse zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem vom Verwaltungsrat festgesetzten Bewertungstag zwangsweise zurückzunehmen.

Die Anteilinhaber werden über die Entscheidung des Verwaltungsrats zur Schließung eines Teilfonds oder einer Anteilklass(e) durch eine Mitteilung und/oder auf andere Weise, wie es die anwendbaren Gesetze und Verordnungen erfordern bzw. zulassen, informiert. In der Mitteilung sind die Gründe für die Schließung und Liquidation und das entsprechende Verfahren dargelegt.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat in den vorstehenden Absätzen eingeräumten Befugnisse können die Anteilinhaber eines Teilfonds bzw. einer Anteilklass(e) bei einer Hauptversammlung dieser Anteilinhaber ebenfalls die Schließung des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilklass(e) beschließen und den Fonds veranlassen, alle Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der Klasse(n) zum Nettoinventarwert je Anteil an dem maßgeblichen Bewertungstag zwangsweise zurückzunehmen. Im Einberufungsschreiben für die Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds bzw. der Anteilklass(e) werden die Gründe für die vorgeschlagene Schließung und Liquidation und das entsprechende Verfahren dargelegt. Diese Hauptversammlung entscheidet durch einen Beschluss, der bei einem Quorum von fünfzig Prozent des Anteilskapitals des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilklass(e) mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird.

Die tatsächlichen Verkaufspreise der Anlagen, die Veräußerungsaufwendungen und die Liquidationskosten werden bei der Berechnung des für die Zwangsrücknahme geltenden Nettoinventarwerts berücksichtigt. Die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilklass(e) können in der Regel bis zum Tag der Zwangsrücknahme weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, dass dies nicht im besten Interesse der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilklass(e) liegt oder die faire Behandlung der Anteilinhaber gefährdet.

Rücknahmeerlöse, die bis zur Zwangsrücknahme nicht von den Anteilhabern eingefordert wurden, werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen bei der „Caisse de Consignation“ im Namen der berechtigten Personen hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingefordert werden, verfallen im Einklang mit den Rechtsvorschriften.

Alle zurückgenommenen Anteile dürfen entwertet werden.

Die Schließung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklass(e) hat keinen Einfluss auf das Bestehen anderer Teilfonds oder Anteilklassen. Die Entscheidung, den letzten bestehenden Teilfonds des Fonds zu schließen und zu liquidieren, führt zur Auflösung und Liquidation des Fonds.

3.11. Zusammenlegung des Fonds oder seiner Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Zusammenlegung (im Sinne des Gesetzes von 2010) des Fonds mit einem oder mehreren anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW oder Teilfonds davon durchzuführen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls beschließen, eine Zusammenlegung (im Sinne des Gesetzes von 2010) eines oder mehrerer Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Teilfonds innerhalb des Fonds oder mit einem oder mehreren anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW oder Teilfonds davon durchzuführen. Solche Zusammenlegungen unterliegen den durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Bedingungen und Verfahren, insbesondere in Bezug auf den vom Verwaltungsrat zu verabschiedenden gemeinsamen Zusammenlegungsplan und die den Anteilhabern bereitzustellenden Informationen. Eine solche Zusammenlegung erfordert nicht die vorherige Zustimmung der Anteilhaber, es sei denn, der Fonds ist die übernommene und folglich aufgelöste Rechtsperson. In diesem Fall muss die Hauptversammlung der Anteilhaber des Fonds über die Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens entscheiden. Eine solche Hauptversammlung entscheidet durch einen Beschluss ohne Quorumsanforderung, der durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Aufnahme von (i) einem oder mehreren Teilfonds eines anderen Luxemburger oder eines ausländischen OGA, ungeachtet ihrer Form, oder (ii) eines Luxemburger oder ausländischen OGA, der in nicht körperschaftlicher Form errichtet wurde, durch den Fonds oder einen oder mehrere Teilfonds durchzuführen. Das Umtauschverhältnis zwischen den betreffenden Anteilen des Fonds und den Anteilen des aufgenommenen OGA oder von dessen jeweiligem Teilfonds wird auf der Basis des relevanten Nettoinventarwerts je Aktie oder Anteil zum Datum des Inkrafttretens der Aufnahme berechnet.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat in den vorstehenden Absätzen eingeräumten Befugnisse können die Anteilhaber des Fonds oder eines Teilfonds ebenfalls über eine Zusammenlegung oder Aufnahme, wie oben beschrieben, und das Datum ihres Inkrafttretens entscheiden. Im Einberufungsschreiben für die Hauptversammlung der Anteilhaber werden die Gründe für die vorgeschlagene Zusammenlegung bzw. Aufnahme und das entsprechende Verfahren dargelegt.

Darüber hinaus kann der Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jeweils gültigen Fassung) und ggf. anderen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen auch einen anderen Luxemburger oder ausländischen OGA, der in körperschaftlicher Form errichtet wurde, aufnehmen.

3.12. Wesentliche Verträge

Die folgenden wesentlichen Verträge wurden geschlossen:

- (a) Ein Verwaltungsdienstleistungsvertrag mit Wirkung vom 1. Juli 2011 und ergänzt durch einen Ergänzungsvertrag vom 1. November 2011 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, gemäß dem die Letztere als Verwaltungsgesellschaft für den Fonds agiert. Im Rahmen dieses Vertrags erbringt die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -kontrolle des Verwaltungsrats Management-, Verwaltungs-, Marketing-, globale Vertriebs-, Compliance- und Risikomanagementdienste für den Fonds. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- (b) Ein Kostenfixierungsvertrag mit Wirkung vom 1. Juli 2011 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, gemäß dem der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft die Fixierung der Kostenquote jeder Klasse der einzelnen Teilfonds vereinbaren. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- (c) Ein Anlageverwaltungs- und -beratungs-, Risikomanagement- und Compliance-Service-Vertrag mit Datum vom 2. April 2012 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und BlueBay Asset Management LLP, durch den Änderungsvertrag vom 6. März 2015 geändert und neu gefasst am 7. November 2016, gemäß dem die Letztere im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter und -berater sowie Compliance Officer und Risikomanager für den Fonds agiert. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- (d) Ein Globalvertriebsvertrag mit Datum vom 2. April 2012 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und BlueBay Asset Management LLP, gemäß dem die Letztere im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft als globale Vertriebsgesellschaft für den Fonds agiert. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- (e) Ein Verwahrstellenvertrag mit Wirkung vom 18. März 2016 zwischen dem Fonds und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., gemäß dem die Letztere zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds ernannt wird. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- (f) Ein Verwaltungsvertrag mit Wirkung vom 1. Juli 2011 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., gemäß dem die Letztere im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungs-, Domizil-, Hauptzahl-, Register-, Transfer- und Börsenzulassungsstelle des Fonds ernannt wird. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- (g) Ein Unteranlageverwaltungs- und Beratungsvertrag mit Wirkung vom dem 30. August 2013 in Bezug auf die Teilfonds der BlueBay Funds zwischen dem Anlageverwalter und der BlueBay Asset Management USA LLC.

3.13. Zur Einsichtnahme verfügbare Unterlagen

Exemplare der vorstehend angeführten Verträge stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung, und Exemplare der Satzung, des aktuellen Prospekts, der KIIDs und der jüngsten Geschäftsberichte können während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos vom eingetragenen Sitz des Fonds bezogen werden. Diese Berichte sind wesentlicher Bestandteil dieses Prospekts. Des Weiteren sind Exemplare dieses Prospekts, der Satzung, der KIIDs und der jüngsten Geschäftsberichte online unter www.bluebay.com erhältlich, zusammen mit bestimmten anderen praktischen Informationen (darunter die Strategie bezüglich der Ausübung der mit den vom Fonds gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte). Ausführliche Informationen über die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden sind auf Antrag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

3.14. Management und Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Kontrolle des Fonds zuständig.

BlueBay Asset Management LLP ist zum Anlageverwalter und -berater sowie zum Risikomanager und Compliance Officer ernannt worden. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist zur Verwaltungs-, Domizil-, Hauptzahl-, Register-, Transfer- und Börsenzulassungsstelle ernannt worden.

3.15. Die Verwaltungsgesellschaft

BlueBay Funds Management Company S.A. ist eine am 1. August 2002 nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Dauer errichtete société anonyme. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von BlueBay Asset Management International Ltd. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. August 2002 im Mémorial veröffentlicht und bei der Kanzlei des Bezirksgerichts von Luxemburg (Greffes du Tribunal d'Arrondissement) registriert. Sie wurde am 30. Juni 2011 und zuletzt am 28. Juli 2014 geändert und wurde am 10. Oktober 2014 im Mémorial veröffentlicht und bei der Kanzlei des Bezirksgerichts von Luxemburg registriert. Zum Datum dieses Prospekts beläuft sich das voll eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft auf EUR 250.000 und die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft erfüllen die Auflagen des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in der amtlichen Liste der Luxemburger Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen.

Die Herren Lucien Orlovius, Terrence Farrelly und Alain Picherit sind für die täglichen Geschäfte und den Betrieb der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich. Herr Terrence Farrelly, Mitarbeiter der BlueBay Funds Management Company S.A., hat auf ein Honorar für sein Handeln als Führungskraft verzichtet. Die Herren Alain Picherit und Lucien Orlovius erhalten eine feste Vergütung in Höhe des Betrags, der in den Finanzberichten der Verwaltungsgesellschaft angegeben ist.

Der Verwaltungsgesellschaft wurde das Tagesgeschäft des Fonds übertragen. Zur Erfüllung Ihrer Pflichten aus dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsdienstleistungsvertrag ist es ihr erlaubt, alle oder einen Teil ihrer Funktionen und Aufgaben an Dritte zu delegieren, solange sie die Verantwortung und Aufsicht über die Delegierten behält. Die Ernennung Dritter bedarf der Genehmigung des Fonds und der CSSF. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird durch den Umstand nicht berührt, dass sie ihre Funktionen und Aufgaben an Dritte delegiert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Funktionen an Dritte delegiert: Anlageverwaltung, Transfer-, Verwaltungs- und Börsenzulassungsstellendienste, Marketing und Vertrieb. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem ihre ständige, interne Prüfungsfunktion an die KPMG Luxembourg S.à r.l., ihre ständige Compliance-Funktion an die BlueBay Asset Management LLP und ihr Risikomanagement an die BlueBay Asset Management LLP delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft agiert ferner als Verwaltungsgesellschaft für andere Fonds neben dem Fonds. Zum Datum dieses Prospekts werden folgende Fonds von der Verwaltungsgesellschaft gemanagt: BlueBay Funds International und BlueBay Structured Funds. Die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft gemanagten Fonds ist in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft enthalten.

3.16. Anlageverwalter und globale Vertriebsgesellschaft

Die Anlageverwaltung des Fonds erfolgt unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik jedes Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds unter ihrer ständigen Aufsicht und Verantwortung an den Anlageverwalter übertragen.

Im Rahmen des Anlageverwaltungs- und -beratungs-, Risikomanagement- und Compliance-Service-Vertrags in der aktuellen und neu formulierten Fassung kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen auf täglicher Basis und vorbehaltlich der Gesamtkontrolle und der obersten Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere kaufen und verkaufen und die Portfolios der Teilfonds anderweitig managen.

Der Anlageverwalter ist in der Ausübung seiner Pflichten und der Wahrnehmung seiner Rechte dafür verantwortlich, dass jeder Teilfonds seine Anlagepolitik und -beschränkungen einhält.

Der Anlageverwalter ist eine in Großbritannien gegründete und von der Financial Conduct Authority beaufsichtigte Limited Liability Partnership. Zu seinen Hauptaufgaben zählt die Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten für diverse Anlagevehikel. Bis zum 2. April 2012 war der Fondsmanager und Anlageberater BlueBay Asset Management Ltd, am 2. April 2012 übertrug jedoch BlueBay Asset Management Ltd sein gesamtes Vermögensverwaltungsgeschäft an BlueBay Asset Management LLP. Der Anlageverwalter ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada.

BlueBay Asset Management LLP agiert auch als globale Vertriebsgesellschaft des Fonds und erbringt sonstige Leistungen für die

Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Vertrieb des Fonds.

3.17. Unteranlageverwalter

Die BlueBay Asset Management USA LLC wurde als Unteranlageverwalter und Berater für bestimmte Teilfonds des Fonds in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der entsprechenden Teilfonds ernannt, für die der Anlageverwalter den Unteranlageverwalter als erfahren ansieht und für die der Anlageverwalter im Rahmen der Bestimmungen des Vertrags über die Unteranlageverwaltung und Beratung zwischen dem Anlageverwalter und der BlueBay Asset Management USA LLC vom 30. August 2013 das Know-how des Unteranlageverwalters in Anspruch nehmen möchte. Die Liste der Teilfonds, für welche die BlueBay Asset Management USA LLC Unteranlage- und Beratungsdienste leistet, ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die BlueBay Asset Management USA LLC ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Delaware, die gemäß Absatz 203(c) des Investment Advisor Act of 1940 of the United States als Anlageberater eingetragen ist.

3.18. Verwahrstelle

Der Fond hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. zur Verwahrstelle für alle Vermögenswerte des Fonds ernannt.

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist im RCS (Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister) unter der Nummer B29923 eingetragen und wurde am 9. Februar 1989 unter dem Namen Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. gegründet. Sie hält eine Banklizenz nach dem Luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle werden durch den Verwahrstellenvertrag mit Wirkung zum 18. März 2016 für unbestimmte Zeit ab seinem Datum des Inkrafttretens und in der jeweils gültigen Fassung geregelt (der „Verwahrstellenvertrag“).

Bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags muss die Verwahrstelle (i) die luxemburgischen Gesetze, (ii) den Verwahrstellenvertrag und (iii), soweit erforderlich, die Bestimmungen dieses Prospekts beachten und erfüllen. Darüber hinaus muss die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber handeln.

Die Verwahrstelle wird mit der Verwahrung der gesamten Vermögenswerte des Fonds bestellt, einschließlich seiner Barmittel und Wertpapiere. Diese werden entweder direkt von der Verwahrstelle oder über andere Finanzinstitute, zum Beispiel Korrespondenzbanken, Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Verwahrstelle, Clearing-Systeme oder Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme verwahrt. Alle Finanzinstrumente, die in Verwahrung gehalten werden können, werden in den Büchern der Verwahrstelle jeweils auf separaten Konten für die einzelnen Teilfonds registriert, die im Namen des Fonds eröffnet werden. Bei anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten und Barmitteln muss die Verwahrstelle die Eigentümerschaft dieser Vermögenswerte durch den Fonds für jeden Teilfonds überprüfen. Weiterhin muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 auch:

- (a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Umtausch, der Rückkauf und die Stornierung von Anteilen gemäß den Luxemburger Gesetzen und der Satzung des Fonds erfolgen;
- (b) sicherstellen, dass der Nettoinventarwert der Anteile in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung des Fonds berechnet wird;
- (c) die Weisungen des Verwaltungsrats ausführen, sofern diese nicht den Luxemburger Gesetzen oder der Satzung des Fonds widersprechen;
- (d) sicherstellen, dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte des Fonds betreffen, die Gegenleistung binnen der üblichen Fristen an den Fonds geleistet wird; und
- (e) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß den Luxemburger Gesetzes und der Satzung des Fonds verwendet werden;

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Korrespondenzstellen (die „Korrespondenzstellen“) delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags unterliegt. In Bezug auf die Korrespondenzstellen hat die Verwahrstelle ein Verfahren eingeführt, um Drittanbieter höchster Qualität in den einzelnen Märkten auszuwählen. Die Verwahrstelle lässt bei der Auswahl und Ernennung von Korrespondenzstellen Sorgfalt und Umsicht walten, um sicherzustellen, dass jede Korrespondenzstelle die erforderliche Sachkenntnis und Kompetenz vorweist. Ferner prüft die Verwahrstelle regelmäßig, ob die Korrespondenzstellen die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, und führt eine laufende Überwachung jeder Korrespondenzstelle durch, um zu gewährleisten, dass die Pflichten der Korrespondenzstellen ständig korrekt erfüllt werden. Die Liste der für den OGAW relevanten Korrespondenzstellen ist unter <https://www.bbh.com/en-us/investor-services/custody-and-fund-services/depositary-and-trustee/lux-subcustodian-list> verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und ist auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

Interessenkonflikte

Die umfassenden Unternehmensrichtlinien und -abläufe der Verwahrstelle sehen vor, dass diese die geltenden Gesetze und Verordnungen einhalten muss.

Die Verwahrstelle verfügt über Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten. Diese Richtlinien und Verfahren gelten für Interessenkonflikte, die durch die Erbringung von Dienstleistungen für den OGAW auftreten können.

Gemäß den Richtlinien der Verwahrstelle müssen alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne oder externe Parteien betreffen, unverzüglich offengelegt, dem oberen Management gemeldet, registriert und gegebenenfalls entschärft und/oder vermieden werden. Falls ein Interessenkonflikt unvermeidlich ist, muss die Verwahrstelle wirkungsvolle organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen und alle angemessenen Schritte unternehmen, damit (i) Interessenkonflikte ordnungsgemäß gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern offengelegt werden und (ii) solche Konflikte angemessen gehandhabt und überwacht werden.

Die Verwahrstelle gewährleistet, dass alle Mitarbeiter Informationen, Schulungen und Beratung zu den Richtlinien und Verfahren für Interessenkonflikte erhalten und dass Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen getrennt werden, um Probleme mit Interessenkonflikten zu verhindern.

Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten wird vom Vorstand in seiner Eigenschaft als Komplementär der Verwahrstelle sowie vom autorisierten Management der Verwahrstelle beaufsichtigt und überwacht, ebenso die Compliance-, Innenrevisions- und Risikomanagementfunktionen der Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle unternimmt alle zumutbaren Schritte zur Identifizierung und Reduzierung potenzieller Interessenkonflikte. Dazu gehört die Umsetzung von Interessenkonflikt-Richtlinien, die angesichts des Umfangs, der Komplexität und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen sind. Dieses Verfahren identifiziert die Umstände, aus denen sich Interessenkonflikte ergeben können, und beinhaltet die zu befolgenden Verfahren und Maßnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten. Die Verwahrstelle führt und überwacht ein Register der Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle handelt zudem als Verwaltungsstelle und/oder Register- und Transferstelle gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds. Die Verwahrstelle sorgt für eine angemessene Trennung ihrer Aktivitäten als Verwahrstelle und ihrer Dienstleistungen als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, auch in Bezug auf Eskalationsprozesse und Governance. Ferner ist die Verwahrfunktion hierarchisch und funktional von der für die Dienstleistungen als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle zuständigen Geschäftseinheit getrennt.

Für Interessenkonflikte besteht ein potenzielles Risiko in Situationen, in denen die Korrespondenzstellen eine separate gewerbliche und/oder geschäftliche Beziehung mit der Verwahrstelle neben der Beziehung der Übertragung der Verwahrung eingehen oder haben. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzstelle entstehen. Wenn eine Korrespondenzstelle eine Konzernverbindung mit der Verwahrstelle hat, verpflichtet sich die Verwahrstelle, potenzielle Interessenkonflikte, die gegebenenfalls aus dieser Verbindung entstehen, zu identifizieren und alle zumutbaren Schritte zur Reduzierung dieser Interessenkonflikte zu ergreifen.

Die Verwahrstelle erwartet nicht, dass spezifische Interessenkonflikte aufgrund einer Delegation an eine Korrespondenzstelle entstehen. Falls ein derartiger Konflikt entstehen sollte, wird die Verwahrstelle den Verwaltungsrat des Fonds und/oder den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des Fonds entsprechend informieren.

Soweit andere potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle bestehen, wurden diese identifiziert, entschärft und entsprechend den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle geregelt.

Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle und möglichen Interessenskonflikten sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich.

Wenn das Gesetz eines Drittlandes erfordert, dass bestimmte Finanzinstrumente von einem lokalen Rechtsträger verwahrt werden, und es keine lokalen Rechtsträger gibt, die die Anforderungen für eine Delegation (d. h. effektive aufsichtsrechtlichen Vorschriften) im Rahmen des Gesetzes von 2010 erfüllen, kann die Verwahrstelle – muss jedoch nicht – eine Delegation an einen lokalen Rechtsträger in dem Umfang, der durch das Gesetz des jeweiligen Landes vorgeschrieben ist, und so lange, wie kein anderer lokaler Rechtsträger vorhanden ist, der diese Anforderungen erfüllt, vornehmen, jedoch unter der Maßgabe, dass (i) die Anteilhaber vor ihrer Anlage in den Fonds ordnungsgemäß über die Tatsache informiert wurden, dass eine solche Delegation erforderlich ist, sowie über die Umstände, die diese Delegation rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Delegation verbunden sind, und (ii) die Anweisungen zur Delegation an den entsprechenden lokalen Rechtsträger durch oder im Auftrag des Fonds gegeben wurden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwahrstellenvertrags ist die Verwahrstelle für den Verlust von Finanzinstrumenten haftbar, die von der Verwahrstelle, der Korrespondenzbank, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder Dritten, an die die Verwahrung dieser Finanzinstrumente wie vorstehend beschrieben übertragen wurde, verwahrt werden. In diesen Fällen muss die Verwahrstelle ein Finanzinstrument gleicher Art oder den entsprechenden Betrag ohne unangemessene Verzögerung an den Fonds zurückgeben. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle haftet auch dem Fonds oder den Anteilhabern gegenüber für alle anderen Verluste, die diesen infolge von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Betrug oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen durch die Verwahrstelle im Rahmen des Gesetzes von 2010 und des Verwahrstellenvertrags entstehen.

Der Fonds und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag mit einer Frist von 90 aufeinanderfolgenden Kalendertagen schriftlich kündigen. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt

werden. Die Verwahrstelle handelt jedoch bis zu zwei Monate weiterhin so lange als Verwahrstelle, bis eine neue Verwahrstelle als Ersatz ernannt wurde (gemäß Artikel 36 a) des Gesetzes von 2010). Bis zu diesem Ersatz trifft die Verwahrstelle alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Interessen der Anteilhaber des Fonds zu wahren und die Übertragung aller Vermögenswerte des Fonds an die neue Verwahrstelle zu ermöglichen.

Des Weiteren wurde Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A als Zahlstelle des Fonds ernannt. In dieser Eigenschaft hat sie die Verpflichtung, gegebenenfalls Ausschüttungen für Anteile auszuzahlen.

3.19. Verwaltungs-, Domizil-, Zahl-, Register-, Börsenzulassungs- und Transferstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist ebenfalls für die tägliche Verwaltung des Fonds, die Bearbeitung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie das Führen des Anteilsregisters zuständig. In dieser Hinsicht agiert sie als Register-, Verwaltungs-, Domizil-, Zahl-, Transfer- und Börsenzulassungsstelle, berechnet den Nettoinventarwert der Anteile, führt die Konten des Fonds und notiert die Anteile bestimmter Teilfonds am Euro MTF-Markt. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist eine gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete société en commandite par actions. Sie wurde am 9. Februar 1989 in Luxemburg gegründet, und ihr eingetragener Geschäftssitz befindet sich in 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg.

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. („BBH & Co.“). BBH & Co. wurde 1818 gegründet und ist eine Geschäftsbank in Form einer Personengesellschaft gemäß den Privatbankgesetzen der US-Bundesstaaten New York, Massachusetts und Pennsylvania.

4. Anlagepolitik

4.1. Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds streben die Erreichung ihrer Ziele im Einklang mit der vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds festgelegten spezifischen Anlagepolitik in erster Linie durch Investitionen in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an, die nach Einschätzung des Anlageverwalters das Potenzial haben, eine hohe Gesamtrendite zu liefern. Der Verwaltungsrat hat das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilfonds wie in Anhang 1 beschrieben festgelegt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds auch erreicht wird. Die Verfolgung des Anlageziels und der Anlagepolitik jedes Teilfonds muss im Einklang mit den im Abschnitt 10.1. „Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen und Beschränkungen stehen.

4.2. Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente

Jeder Teilfonds kann finanzielle Techniken und Finanzinstrumente für Anlage- und Absicherungszwecke sowie für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Solche Portfoliostrategien umfassen Transaktionen mit Finanzterminkontrakten und Optionen darauf. Die Teilfonds können sich auch in Optionsgeschäften und auf Renten- und Aktienindizes sowie auf Indexportfolios bezogenen Geschäften engagieren. Zur Absicherung ihrer Anlagen gegen Währungsschwankungen, die sich ungünstig auf die Referenzwährung der Teilfonds auswirken, können die Teilfonds Währungsoptionen, Terminkontrakte und Devisentermingeschäfte einsetzen.

Die Teilfonds können zum Zweck der Absicherung gegen Zinsschwankungen Zinsterminkontrakte verkaufen bzw. Call-Optionen auf Zinsen verkaufen oder Put-Optionen auf Zinsen kaufen oder Swapgeschäfte durchführen. Sie können vom Anlageverwalter für geeignet erachtete zusätzliche liquide Mittel halten, darunter u. a. Barmittel, geldnahe Mittel und mit Repogeschäften verbundene Vermögenswerte als Teil einer Treasury-Management-Strategie. Jeder Teilfonds kann sich darüber hinaus in Wertpapierleihgeschäften engagieren und Repo- und umgekehrte Repogeschäfte unter Einhaltung der in den CSSF-Rundschreiben, in den ESMA-Richtlinien 2014/937 und in der Verordnung (EU) 2015/2365 dargelegten Bestimmungen eingehen.

Ein Teilfonds geht eine der vorstehend erwähnten Transaktionen nur mit Finanzinstituten ein, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind, und sofern diese vom Anlageverwalter im Einklang mit dessen internen Genehmigungsrichtlinien (und vorbehaltlich seiner laufender Überprüfung) für geeignet erachtet werden. Solche Transaktionen sollten nur gemäß den von der ISDA festgelegten Standardbedingungen eingegangen werden. Die ISDA hat standardisierte Dokumentationen für solche Transaktionen im Rahmen ihres ISDA-Rahmenvertrags erstellt. Auf den Emittenten des derivativen Instruments sowie auf die diesem zugrunde liegenden Vermögenswerte finden gesetzliche Beschränkungen Anwendung.

Soweit die Teilfonds die in den vorstehenden Absätzen näher beschriebenen Techniken und Instrumente einsetzen, müssen die im Abschnitt 10.1. „Anlagebeschränkungen“ genannten Anlagegrenzen und -beschränkungen eingehalten werden. Solche Techniken und Instrumente dürfen nur bis zu dem Maße eingesetzt werden, als dass sie sich nicht ungünstig auf die Anlageziele und die Anlagepolitik der Teilfonds auswirken.

Der Einsatz der vorgenannten Techniken und Instrumente beinhaltet gewisse Risiken, und es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die damit verfolgten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Jeder Teilfonds kann des Weiteren innerhalb der 10 %-Grenze in Bezug auf andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß Artikel 41(2) (a) des Gesetzes von 2010 wie in Abschnitt 10.1.2 (a) beschrieben bis zu 10 % seines Nettovermögens in Beteiligungen an Konsortialkrediten (loan participations) und/oder Kreditabtretungen (loan assignments) investieren, sofern diese Instrumente Geldmarktinstrumente sind, die in der Regel auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sie liquide sind und einen Wert haben, der sich jederzeit genau bestimmen lässt.

Solche Kredite werden als Geldmarktinstrumente betrachtet (im Sinne von Artikel 1 Ziffer 23 des Gesetzes von 2010 und Artikeln 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen im Gesetz von 2010), die auf dem Geldmarkt gehandelt werden, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) sie haben bei Emission eine Laufzeit von bis zu einschließlich 397 Tagen;
- (b) sie haben eine Restlaufzeit von bis zu einschließlich 397 Tagen;
- (c) es werden mindestens alle 397 Tage regelmäßige Renditeanpassungen entsprechend der Geldmarktbedingungen für sie vorgenommen; oder
- (d) ihr Risikoprofil, einschließlich der Kredit- und Zinsrisiken, entspricht dem von Finanzinstrumenten mit einer Laufzeit wie in den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) beschrieben, oder mit einer Renditeanpassung wie im vorstehenden Absatz (c) beschrieben.

Solche Kredite werden als liquide betrachtet, wenn sie innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitrahmens zu begrenzten Kosten verkauft werden können, unter Berücksichtigung der Verpflichtung des betreffenden Teilfonds, seine Anteile auf Antrag eines Anteilinhabers zurückzukaufen.

Es wird davon ausgegangen, dass solche Kredite einen Wert haben, der sich jederzeit genau bestimmen lässt, wenn sie akkuraten und zuverlässigen Bewertungssystemen unterliegen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) sie befähigen den betreffenden Teilfonds, den Nettoinventarwert anhand des Werts zu berechnen, zu dem der im Portfolio gehaltene Kredit unter sachkundigen willigen Parteien im Rahmen einer Transaktion zwischen unabhängigen Parteien getauscht werden kann; und
- (b) sie beruhen entweder auf Marktdaten oder auf Bewertungsmodellen, darunter Systeme auf Basis des Restbuchwerts.

4.3. Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko der Teilfonds wird anhand der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) gemessen.

In der Finanzmathematik und im Finanzrisikomanagement ist der VaR eine auf breiter Basis verwendete Kennzahl des Verlustrisikos eines bestimmten aus finanziellen Vermögenswerten bestehenden Portfolios. Bei einem gegebenen Anlageportfolio und Zeithorizont und einer gegebenen Wahrscheinlichkeit misst der VaR den potenziellen Verlust, der über einen gegebenen Zeitraum und bei einem gegebenen Konfidenzniveau unter normalen Marktbedingungen entstehen könnte. Die Berechnung des VaR wird auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und eines Halbezeitraums von 20 Tagen durchgeführt. Das Risiko der Teilfonds unterliegt regelmäßigen Stresstests.

Das Risiko eines Teilfonds kann sich durch vorübergehende Kreditaufnahmen, die 10 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen, weiter erhöhen.

Die zur Berechnung des Gesamtrisikos und des voraussichtlichen Verschuldungsgrads herangezogene Methode, die im Einklang mit den geltenden Regelungen für jeden Teilfonds stehen muss, ist in Anhang 1 angeführt.

5. Risikofaktoren

5.1. Allgemeines

Dieser Abschnitt 6 erläutert einige der mit dem Teilfonds verbundenen Risiken. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und gelegentlich können auch andere Risiken relevant sein.

Der Wert der Kapitalanlagen und die sich daraus ableitenden Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten möglicherweise den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht zurück. Die in der Vergangenheit erzielte Performance gibt keinen Aufschluss über zukünftige Ergebnisse. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Anleger sollten sich die Beschreibung aller Risikofaktoren durchlesen, um deren Einfluss auf den jeweiligen Teilfonds, in den der Anleger zu investieren vorhat, zu bestimmen.

Allgemeine Risiken

5.2. Zinsrisiko

Bei steigenden Nominalzinsen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der Wert der vom Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere sinkt. Wertpapiere mit längeren Laufzeiten sind tendenziell anfälliger gegenüber Zinsänderungen, was sie in der Regel volatiler macht als Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten. Ein Nominalzins kann als die Summe eines Realzinses und einer erwarteten Inflationsrate beschrieben werden. Inflationsindexierte Wertpapiere sinken im Wert, wenn die Realzinsen steigen. In einem Zinsumfeld, in dem beispielsweise die Realzinsen schneller steigen als die Nominalzinsen, können inflationsindexierte Wertpapiere größere Verluste erleiden als andere festverzinsliche Wertpapiere mit ähnlichen Laufzeiten.

5.3. Kontrahentenkreditrisiko

Im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds mit derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“) sowie nicht börsengehandelten Futures und Optionen, Forwards, Swaps oder Differenzkontrakten handeln. OTC-Derivate sind spezifisch auf den Bedarf eines bestimmten Anlegers zugeschnittene Instrumente, mit denen der Nutzer sein Engagement gegenüber einer gegebenen Position sehr genau strukturieren kann. Diese Instrumente bieten nicht denselben Schutz, der möglicherweise Anlegern zur Verfügung steht, die mit Futures oder Optionen an organisierten Börsen handeln, wie z. B. die Performance-Garantie eines Clearinghauses. Der Kontrahent einer bestimmten Transaktion mit OTC-Derivaten ist im Allgemeinen der konkrete an der Transaktion beteiligte Rechtsträger und nicht ein anerkanntes Clearinghouse. Unter diesen Umständen ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent die Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbestimmungen (ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Bankrott oder anderen Kredit- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten nicht bestimmungsgemäß abrechnet. Dies könnte zu wesentlichen Verlusten für den Teilfonds führen.

Teilnehmer an OTC-Märkten unterliegen typischerweise nicht der Bonitätsbewertung und aufsichtsrechtlichen Überprüfung, denen Mitglieder von „börsenbasierten“ Märkten unterliegen. Sofern nicht anderweitig im Prospekt für einen speziellen Teilfonds angegeben, ist der Fonds beim Handel nicht auf bestimmte Kontrahenten eingeschränkt. Die Bewertung der Bonität seiner Kontrahenten durch den Fonds erweist sich möglicherweise als nicht ausreichend. Das Fehlen einer vollständigen und zuverlässigen Bewertung der finanziellen Lage der Kontrahenten und das Fehlen eines regulierten Markts, der die Abrechnung erleichtert, kann das Verlustpotenzial erhöhen.

Der Fonds kann Kontrahenten wählen, die in verschiedenen Ländern ansässig sind. Diese lokalen Kontrahenten unterliegen in verschiedenen Ländern unterschiedlichen Gesetzen und Vorschriften, die ihre Kunden im Falle ihrer Insolvenz schützen sollen. Die praktische Wirkung dieser Gesetze und ihre Anwendung auf den Teilfonds und seine Vermögenswerte unterliegen jedoch wesentlichen Einschränkungen und Unsicherheiten. Aufgrund der großen Anzahl an beteiligten Rechtsträgern und Ländern und der Bandbreite an möglichen sachlichen Szenarien, die eine Insolvenz eines Kontrahenten einschließen, ist eine Generalisierung der Auswirkung ihrer Insolvenz auf den Teilfonds und seine Vermögenswerte unmöglich. Anleger sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz eines Kontrahenten im Allgemeinen zu einem Verlust für den Teilfonds führt, der wesentlich sein könnte.

Sollte ein Kontrahent bei einer Transaktion in Verzug geraten, verfügt der Fonds unter den meisten normalen Umständen über vertragliche Rechtsbehelfe und in einigen Fällen Sicherheiten gemäß den Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Transaktion. Das Durchsetzen dieser vertraglichen Rechte kann jedoch zu Verzögerungen und Kosten führen. Werden ein oder mehrere OTC-Kontrahenten insolvent oder Gegenstand eines Liquidationsverfahrens, so kann sich die Rückerlangung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten aus OTC-Derivaten möglicherweise verzögern und die vom Fonds rückerlangten Wertpapiere und anderen Vermögenswerte könnten an Wert verloren haben.

Unabhängig von den Maßnahmen, die der Fonds ergreifen kann, um das Kontrahentenrisiko zu senken, kann es keine Garantie geben, dass ein Kontrahent nicht in Verzug gerät oder dass der Teilfonds als Folge dessen für die Transaktionen keine Verluste erleidet. Dieses Kontrahentenrisiko ist bei Kontrakten mit längeren Fälligkeiten stärker oder dann, wenn der Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleinen Gruppe an Kontrahenten konzentriert hat.

5.4. Wirtschaftliches Risiko

Der Wert eines Teilfonds kann aufgrund von Faktoren sinken, die die Marktbedingungen im Allgemeinen oder bestimmte in den Märkten vertretene Branchen beeinträchtigen. Der Wert eines von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiers kann aufgrund einer tatsächlichen oder wahrgenommenen Änderung der allgemeinen Marktbedingungen, die sich nicht auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen, fallen, darunter tatsächlich vorliegende oder wahrgenommene abträgliche Wirtschaftsbedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Unternehmensgewinne, Zins- oder Wechselkursänderungen oder allgemein eine getrübte Anlegerstimmung. Des Weiteren kann er aufgrund von Faktoren sinken, die bestimmte Branchen betreffen, wie Arbeitskräftemangel, gestiegene Produktionskosten und die Wettbewerbslage innerhalb einer Branche. Während eines allgemeinen Konjunkturabschwungs können mehrere Vermögensklassen gleichzeitig an Wert verlieren. Ein Konjunkturabschwung ist unter Umständen aufgrund der Spekulation auf inflationäre, steuerliche und finanzielle Faktoren schwer vorherzusehen.

5.5. Emittentenrisiko

Die Unfähigkeit oder fehlende Bereitschaft eines Emittenten, seinen Pflichten nachzukommen, kann einen Teilfonds einem Verlustrisiko aussetzen. Die Fähigkeit des Emittenten, seinen Schuldendienst zu leisten, kann durch bestimmte Entwicklungen beim Emittenten, die Unfähigkeit desselben bestimmte prognostizierte Geschäftszahlen zu erreichen oder das Fehlen weiterer Finanzierungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden.

5.6. Liquiditätsrisiko

Die Liquidität eines Wertpapiers bzw. die Möglichkeit zum Handel mit einem Wertpapier, ohne dass sich dies auf den Kurs auswirkt, kann aufgrund der Marktbedingungen im Laufe der Zeit schwanken. Eine geringere Marktaktivität oder -beteiligung und erhöhte Marktbeschränkungen oder Behinderungen können zu einem höheren Liquiditätsrisiko führen. Umfangreiche Verkäufe von Wertpapieren durch eine große Zahl von Marktteilnehmern in Phasen geringerer Nachfrage können das Liquiditätsrisiko eines Wertpapiers vergrößern. Bei extremen Marktbedingungen kann die Liquidität normalerweise liquider Wertpapiere beeinträchtigt werden. Ein höheres Liquiditätsrisiko kann dazu führen, dass die Anteilinhaber Probleme haben, Rücknahmeerlöse innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu vereinnahmen, oder dass die Anteilinhaber mit einer Verwässerungsanpassung belastet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat Rücknahmen in einem Teilfonds für einen Zeitraum, den er als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet, verschieben oder aussetzen, um die ordnungsgemäße Veräußerung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu ermöglichen, wenn dessen Wertpapiere illiquide geworden sind (siehe Abschnitt 4.7 „Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwert, Emissionen, Rücknahmen und Umtausch“ sowie Abschnitt 7.6 „Rücknahme von Anteilen“).

Bestimmte Anlagepositionen, an denen der Teilfonds beteiligt ist, können illiquide sein. Der Teilfonds darf in nicht übertragbare bzw. privat gehandelte Wertpapiere oder in Wertpapiere mit geringem Handelsvolumen investieren. Diese Kapitalanlagen könnten es dem Teilfonds unmöglich machen, ungünstige Positionen schnell zu liquidieren, und könnten dem Teilfonds dementsprechend erhebliche Verluste verursachen. Des Weiteren könnten solche Kapitalanlagen auch die Fähigkeit der Anteilinhaber beeinträchtigen, Rücknahmeerlöse innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu erhalten, und die Anteilinhaber könnten mit einer Verwässerungsanpassung belastet werden.

5.7. Währungsrisiko

Ein Teilfonds kann einem Wechselkursrisiko unterliegen, wenn die Vermögenswerte und Erträge auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten. Wechselkursänderungen zwischen Währungen oder die Umrechnung von einer Währung in eine andere können dazu führen, dass der Wert der Kapitalanlagen eines Teilfonds steigt oder fällt. Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeiträume erheblich schwanken. Sie hängen in der Regel von Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorteilen einer Anlage in verschiedenen Ländern, den tatsächlichen oder erwarteten Zinsänderungen und anderen komplexen Faktoren ab. Zudem können Devisenkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen in aller Welt beeinflusst werden.

Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte eingehen, um zu versuchen, sich gegen Änderungen der Wechselkurse eines Landes zu schützen. Des Weiteren darf er Terminkontrakte zur Absicherung gegen Wechselkursänderungen abschließen, die einen Wertrückgang der bestehenden Kapitalanlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Teilfonds lauten oder im Wesentlichen in dieser gehandelt werden, zur Folge hätten. Hierfür würde der Teilfonds einen Terminkontrakt zum Verkauf der Währung eingehen, auf die die Kapitalanlage lautet oder in der diese im Wesentlichen gehandelt wird. Im Gegenzug erhält er die Referenzwährung des Teilfonds.

Wenngleich diese Transaktionen dazu dienen, das Verlustrisiko aufgrund eines Wertrückgangs der abgesicherten Währung auf ein Minimum zu beschränken, begrenzen sie gleichzeitig alle möglichen Erträge, die realisiert werden könnten, sollte der Wert der abgesicherten Währung steigt. Die genaue Abstimmung der Beträge der Terminkontrakte mit dem Wert der betreffenden Wertpapiere ist in der Regel nicht möglich, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Datum des Eingehens des Terminkontrakts und seinem Fälligkeitsdatum infolge von Marktbewegungen ändern wird. Daher kann eine erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die genau auf das Profil der Kapitalanlagen eines Teilfonds abgestimmt ist, nicht zugesichert werden.

5.8. Währungsrisiko – Abgesicherte Anteilsklasse

In Abhängigkeit der Art der Währungsabsicherung der Anteilsklasse kann ein Teilfonds Devisengeschäfte zur Absicherung eingehen gegen:

- Eine Wechselkursänderung, die zu einem Wertrückgang einer Klasse führen würde, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lautet. Hierfür würde der Teilfonds einen Terminkontrakt zum Verkauf der Referenzwährung des Teilfonds eingehen. Im Gegenzug erhält er die Währung, auf die die Klasse lautet;
- Eine Wechselkursänderung, bei der ein Wertverlust einer Klasse durch die von der Währung der Klasse abweichenden Währungspositionen des Vergleichsindex des betreffenden Teilfonds verursacht würde. Hierfür würde der Teilfonds Terminkontrakte zum Verkauf der von der Währung der Klasse abweichenden Währungen des Vergleichsindex des Teilfonds eingehen. Im Gegenzug erhält er die Währung, auf die die Klasse lautet.

Auch wenn der Teilfonds oder dessen Handlungsbevollmächtigter bestrebt ist, Währungsrisiken abzusichern, kann hierfür keine Erfolgsgarantie gegeben werden, und es kann zu Diskrepanzen zwischen der Devisenposition des Teilfonds und der abgesicherten Klasse kommen.

Falls der Nettoinventarwert der Anteile einer oder mehrerer Klassen ausgesetzt wurde oder der Verwaltungsrat die Aufschiebung von Rücknahmen gemäß den Bedingungen in Abschnitt 7.6 „Rücknahme von Anteilen“ beschlossen hat, ist die Währungsabsicherung der betreffenden Klassen möglicherweise ungenau, und die Anteilinhaber sind einem Währungsrisiko ausgesetzt.

Die Absicherungsstrategien können unabhängig davon eingegangen werden, ob die Referenzwährung eines Teilfonds oder die von der Klasse abweichenden Währungen des Vergleichsindex im Verhältnis zur jeweiligen Währung der abgesicherten Klasse an Wert zu- oder abnimmt, sodass solche Absicherungen die Anleger der betreffenden abgesicherten Klasse wesentlich vor einem Wertrückgang der Referenzwährung oder der von der Klasse abweichenden Währungen des Vergleichsindex im Verhältnis zur Währung der abgesicherten Klasse schützen können, sie jedoch auch von einer Partizipation am Wertanstieg der Referenzwährung oder der von der Klasse abweichenden Währungen des Vergleichsindex ausschließen können.

5.9. Verwahrnisiko

Ein Teilfonds kann in Märkte investieren, in denen Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind. Die Vermögenswerte der Teilfonds, die in solchen Märkten gehandelt werden und Unterdepotbanken in Situationen anvertraut worden sind, in denen die Inanspruchnahme von solchen Unterdepotbanken erforderlich ist, können einem Risiko ausgesetzt sein, wenn Umstände vorliegen, in denen die Depotbank nicht haftet.

5.10. Bewertungsrisiko

Die Vermögenswerte eines Teilfonds setzen sich vornehmlich aus Kapitalanlagen zusammen, deren Bewertung von einer Börse oder einer ähnlich nachprüfaren Quelle erhalten werden kann. Allerdings besteht insofern ein Risiko, dass, wenn der Teilfonds in nicht notierte und/oder illiquide Kapitalanlagen investiert, sich die Werte, zu denen diese Kapitalanlagen verkauft werden, erheblich von den geschätzten beizulegenden Zeitwerten derselben unterscheiden können.

5.11. Kredit-Spread-Risiko

Die Kapitalanlagen eines Teilfonds können beeinträchtigt werden, wenn sich die tatsächliche oder wahrgenommene Bonität von Emittenten, in denen er investiert ist, verschlechtert. Eine tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung kann zur Folge haben, dass sich die Kredit-Spreads der Wertpapiere des Emittenten ausweiten.

5.12. Betriebsrisiko

Die Kapitalanlagen eines Teilfonds können aufgrund der betrieblichen Prozesse desselben beeinträchtigt werden. Ein Teilfonds kann Verluste aus ungeeigneten internen Kontrollen, Prozessen und Systemen oder deren Versagen oder aus von Menschen verursachten oder externen Ereignissen erleiden.

5.13. Regulatorische, geschäftliche, rechtliche und steuerliche Angelegenheiten

In manchen Ländern können die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen und die Durchsetzung der Rechte der Anteilinhaber im Rahmen dieser Gesetze und Verordnungen erhebliche Unwägbarkeiten beinhalten. Des Weiteren kann es Diskrepanzen zwischen den angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, Berichtspraktiken und Offenlegungsanforderungen sowie den international anerkannten geben. Einige der Teilfonds können Quellen- und anderen Steuern unterliegen. Das Steuerrecht und die Steuerverordnungen eines Landes ändern sich ständig und können rückwirkend angepasst werden. Die Auslegung und die Anwendbarkeit des Steuerrechts und der Steuerverordnungen von Seiten der Steuerbehörden sind in manchen Ländern nicht konsequent und transparent und können von Region zu Region unterschiedlich sein.

5.14. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft und die diversen Dritten, an die die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben delegiert hat, können Interessenkonflikte in Bezug auf ihre Pflichten gegenüber dem Fonds haben. Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet jedoch, dass alle solchen potenziellen Interessenkonflikte in dem Maße, wie dies möglich ist, fair und in den besten Interessen der Anteilinhaber beigelegt werden.

5.15. Schwellenmärkte

Ein Teilfonds kann in weniger entwickelte oder Schwellenmärkte investieren. Diese Märkte können volatil und illiquid sein, und die Investitionen des Teilfonds in solche Märkte können als spekulativ betrachtet werden und erheblichen Abrechnungsverzögerungen unterliegen. Die Praktiken bezüglich der Abrechnung von Wertpapiergeschäften in Schwellenmärkten sind mit höheren Risiken verbunden als in Märkten von Industrieländern, teilweise aufgrund des Umstands, dass der Fonds Makler und Kontrahenten in Anspruch nehmen muss, die über eine weniger gute Kapitalausstattung verfügen, und ebenso wegen der möglichen Unzuverlässigkeit der Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in einigen Ländern. Abrechnungsverzögerungen könnten zur Folge haben, dass Anlagegelegenheiten verpasst werden, wenn ein Teilfonds nicht in der Lage ist, ein Wertpapier zu kaufen oder zu verkaufen.

Das Risiko erheblicher Schwankungen des Nettoinventarwerts und der Aussetzung von Rücknahmen in diesen Teilfonds kann höher sein als bei Teilfonds, die in größere Weltmärkte investieren. Darüber hinaus kann das Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Instabilität und abträglicher Änderungen staatlicher Gesetze und Verordnungen in Schwellenmärkten höher sein als sonst üblich, und die Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangsenteignet werden. Die Vermögenswerte eines Teilfonds, der in solchen Märkten investiert, sowie die sich daraus ableitenden Erträge des Teilfonds können auch durch Schwankungen der Wechselkurse und durch Devisenkontroll- und Steuerverordnungen ungünstig beeinflusst werden. Demzufolge kann der Nettoinventarwert der Anteile dieses Teilfonds einer erheblichen Volatilität unterliegen. Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstellungsstandards und -praktiken, die nicht mit denen von weiter entwickelten Ländern vergleichbar sind, und die Wertpapiermärkte dieser Länder können überraschend geschlossen werden.

Es könnte eine weniger gründliche staatliche Aufsicht und gesetzliche Regulierung sowie weniger gut definierte Steuergesetze und -verfahren geben als in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten. Manche Regierungen von Schwellenländern üben einen erheblichen Einfluss auf den privaten Wirtschaftssektor aus, und die politischen und sozialen Unwägbarkeiten in zahlreichen Schwellenländern sind von besonderer Bedeutung. Ein weiteres Risiko, das für solche Länder typisch ist, liegt in der stark exportorientierten Wirtschaft, wodurch diese vom internationalen Handel abhängig ist. Die oftmals überlastete Infrastruktur, die veralteten Finanzsysteme und Umweltprobleme stellen in bestimmten Ländern ebenfalls Risiken dar.

5.16. Investitionen in China

Wenn es die Anlagepolitik eines Teilfonds zulässt, können Anlagen in Festlandchina über den China Interbank Bond Market Direct Access getätigt werden. Anlagen in China unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenmärkten und können Anleger folgenden Risiken aussetzen:

- Risiko in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market („CIBM“): Der CIBM ist ein OTC-Markt außerhalb der beiden Hauptbörsen in China. Am CIBM handeln institutionelle Anleger Staats- und Unternehmensanleihen auf individueller, angebotsbasierter Basis. Am CIBM werden über 95 % der umlaufenden Anleihewerte des Gesamthandelsvolumens in China gehandelt. Der CIBM wird von der People's Bank Of China („PBOC“) reguliert und überwacht. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der chinesische Anleihenmarkt immer noch in der Entwicklungsphase steckt und dass der Handel auf dem CIBM Teilfonds erhöhten Risiken aussetzt, darunter:
 - Liquiditätsrisiko: Die Geld-Brief-Spanne für den Handel festverzinslicher Wertpapiere auf dem CIBM kann hoch sein. Teilfonds können daher erhebliche Handelskosten entstehen und sie können sogar Verluste beim Verkauf solcher Anlagen erleiden. Da es keinen regulären und aktiven Sekundärmarkt gibt, können die Teilfonds ihre Anleihepositionen eventuell nicht zu Preisen verkaufen, die der Anlageverwalter als vorteilhaft ansieht, und müssen die Anleihen möglicherweise bis zu ihrem Fälligkeitstermin halten.
 - Abrechnungsrisiko: Die Methode zur Abrechnung von Transaktionen im CIBM besteht in der Lieferung gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung durch den Kontrahenten. Wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen im Rahmen eines Geschäfts nicht erfüllt, erleiden die Teilfonds Verluste.
- Risiko in Verbindung mit CIBM Direct Access: Der CIBM Direct Access ist das Investmentprogramm der Volksrepublik China („VRC“), das 2016 überarbeitet wurde. Im Rahmen dieses Programms dürfen bestimmte institutionelle Anleger wie der Fonds und seine Teilfonds ohne besondere Lizenz oder Quote über eine Onshore-Anleihenabwicklungsstelle (die „Anleihenabwicklungsstelle“) direkt in am CIBM gehandelte festverzinsliche Wertpapiere investieren. Die Anleihenabwicklungsstelle ist für die entsprechenden Einreichungen und die Konteneröffnung bei den entsprechenden Behörden der VRC, insbesondere der PBOC, zuständig.

Die Teilnahme am CIBM Direct Access-Programm durch ausländische institutionelle Anleger (wie der Fonds) wird durch die von den Behörden Festlandchinas, d. h. von der PBOC und der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) erlassenen Regeln und Verordnungen geregelt. Diese Regeln und Verordnungen können von Zeit zu Zeit (rückwirkend) geändert werden und beinhalten unter anderem:

- die „Ankündigung (2016) Nr. 3“, die am 24. Februar 2016 von der PBOC herausgegeben wurde;
- die „Durchführungsvorschriften für das Einreichen durch ausländische institutioneller Anleger für Anlagen in Interbank-Anleihemärkten“, die vom Shanghai Head Office der PBOC am 27. Mai 2016 herausgegeben wurden;
- das „Rundschreiben bezüglich Anlagen ausländischer institutioneller Anleger im Interbank-Anleihenmarkt in Bezug auf die Devisenkontrolle“, das von SAFE am 27. Mai 2016 herausgegeben wurde; und
- alle anderen von den zuständigen Behörden erlassenen geltenden Verordnungen.

Die Regeln und Verordnungen von CIBM Direct Access sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlageverordnungen sind daher noch relativ unerprobt und es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewendet werden, da die Behörden und Aufsichtsbehörden der VRC im Rahmen dieser Anlageverordnungen einen breiten Ermessensspielraum erhalten haben und es keinen Präzedenzfall und keine Gewissheit bezüglich der derzeitigen oder zukünftigen Ausübung dieses Ermessensspielraums gibt. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die Regeln und Verordnungen des CIBM Direct Access in Zukunft nicht aufgehoben werden. Teilfonds, die über CIBM Direct Access in den VRC-Märkten investieren, können von Änderungen oder Aufhebungen beeinträchtigt werden.

Anleger sollten auch bedenken, dass sie über CIBM Direct Access folgendem Risiko ausgesetzt sind:

- Risiko in Verbindung mit Einschränkungen für Überweisungen und Rückführungen: Ausländische Anleger (wie z. B. der Fonds) können Anlagekapital für Anlagen im CIBM über den CIBM Direct Access in Renminbi („RMB“) oder in ausländischer Währung in die VRC überweisen. Ein Teilfonds, der den CIBM Direct Access nutzt, muss Anlagekapital in Höhe von mindestens 50 % seines erwarteten Anlageumfangs innerhalb von neun (9) Monaten nach der Einreichung des Antrags bei der PBOC überweisen. Andernfalls muss ein aktualisierter Antrag über die Onshore-Anleihenabwicklungsstelle eingereicht werden.

Wenn ein Teilfonds Gelder aus der VRC zurückführt, sollte das Verhältnis von RMB zur ausländischen Währung („Währungsverhältnis“) generell dem ursprünglichen Währungsverhältnis entsprechen, als das Anlagekapital in die VRC überwiesen wurde. Eine Abweichung von maximal 10 % ist zulässig. Wenn jedoch eine Rückführung der Gelder ins Ausland in derselben Währung wie die Überweisung nach China erfolgt, gilt die Einschränkung bezüglich des Währungsverhältnisses nicht.

Die VRC-Behörden können Anlegern, die sich am CIBM Direct Access-Programm beteiligen, und/oder der Anleihenabwicklungsstelle gewisse Einschränkungen auferlegen, die sich nachteilig auf die Liquidität und Performance des Teilfonds auswirken. In RMB durchgeführte Rückführungen sind derzeit täglich möglich und unterliegen keinen Rückführungsbeschränkungen (z. B. Sperrfristen) und keiner Genehmigungspflicht, allerdings werden Rechtsgültigkeits- und Compliance-Prüfungen vorgenommen und die Anleihenabwicklungsstelle reicht Berichte zu Überweisungen und Rückführungen an die entsprechenden VRC-Behörden ein. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass sich die Regeln und Verordnungen der VRC nicht ändern werden oder dass in der Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Außerdem kann die Rechtsgültigkeits- und Compliance-Prüfung durch die Anleihenabwicklungsstelle bei jeder Rückführung zu Verzögerungen oder auch zu einer Ablehnung der Anleihenabwicklungsstelle führen, falls die Regeln und Verordnungen des CIBM Direct Access nicht eingehalten werden. In der Zukunft von den VRC-Behörden auferlegte Einschränkungen oder Ablehnungen oder Verzögerungen durch die Anleihenabwicklungsstelle bezüglich der Rückführung des investierten Kapitals und der Nettogewinne können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge der Anteilinhaber zu bedienen, beeinträchtigen. Es sei darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Zeitaufwand für den Abschluss der entsprechenden Rückführung außerhalb des Einflussbereichs des Anlageverwalters liegt.

Um am CIBM Direct Access-Programm teilzunehmen, hat der Anlageverwalter über die Anleihenabwicklungsstelle einen Antrag an die PBOC eingereicht, in dem er unter anderem das erwartete Volumen der über CIBM Direct Access getätigten Anlagen für jeden Teilfonds, der in China investieren kann, angegeben hat. Wenn das erwartete Anlagenvolumen erreicht ist, muss über die Anleihenabwicklungsstelle ein weiterer Antrag für eine Erhöhung bei der PBOC eingereicht werden. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche Erhöhung von der PBOC akzeptiert wird, was das Engagement des Teilfonds in am CIBM gehandelten Wertpapieren begrenzen kann.

- Wertpapierdepot und Barmittelkonten: Onshore-VRC-Wertpapiere werden gemäß den entsprechenden Regeln und Verordnungen unter dem „vollständigen Namen des Anlageverwalters – Name des Teilfonds“ registriert und von der Anleihenabwicklungsstelle in elektronischer Formular über ein Wertpapierdepot bei der China Central Depository & Clearing Co (CCDC)/Shanghai Clearing House (SCH) geführt, und Onshore-Barmittel werden in einem Barmittelkonto bei der Anleihenabwicklungsstelle gehalten.

Je Teilfonds, der über CIBM Direct Access investieren möchte, wird ein separater Antrag bei der PBOC eingereicht, um das individuelle wirtschaftliche Eigentum eines Teilfonds identifizieren zu können. Das wirtschaftliche Eigentum von RMB-Wertpapieren, die über CIBM Direct Access erworben wurden, wurde in den von der PBOC am 30. Mai 2016 veröffentlichten FAQ (Häufig gestellte Fragen) bestätigt. Wirtschaftliches Eigentum ist jedoch ein unerprobtes Konzept in der VRC.

Anleger sollten beachten, dass Barmittel, die auf dem Barmittelkonto des Teilfonds bei der Anleihenabwicklungsstelle hinterlegt sind, nicht getrennt aufbewahrt werden, sondern als fällige Schuld der Anleihenabwicklungsstelle gegenüber dem Teilfonds als Einleger gelten. Diese Barmittel werden mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden der Anleihenabwicklungsstelle gehören. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Anleihenabwicklungsstelle hat der Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Barmittelkonto hinterlegten Barmitteln, und der Teilfonds wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der Anleihenabwicklungsstelle behandelt wird. Der Teilfonds kann mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Beitreibung solcher Schulden konfrontiert sein oder nicht in der Lage sein, diese in vollem Umfang oder überhaupt beizutreiben, wodurch dem Teilfonds Verluste entstehen können.

- Risiko in Verbindung mit der Anleihenabwicklungsstelle: Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds direkte oder indirekte Verluste aus Folgendem erleidet: (i) Handlungen oder Unterlassungen bei der Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren durch die Anleihenabwicklungsstelle; oder (ii) Zahlungsausfall oder Konkurs der Anleihenabwicklungsstelle; oder (iii) temporäre oder dauerhafte Disqualifizierung der Anleihenabwicklungsstelle, als solche zu handeln. Solche Handlungen, Unterlassungen, Zahlungsausfälle oder Disqualifizierungen können einen Teilfonds auch darin beeinträchtigen, seine Anlagestrategie umzusetzen, oder sie können die Geschäftstätigkeit eines Teilfonds stören. Dies umfasst Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren in die VRC oder der Wiedererlangung von Vermögenswerten, was wiederum den Nettoinventarwert eines Teilfonds beeinträchtigen kann.

Darüber hinaus ist die PBOC befugt, aufsichtsrechtlichen Sanktionen zu verhängen, wenn die Anleihenabwicklungsstelle gegen Regeln des CIBM Direct Access verstößt. Solche Sanktionen können sich negativ auf die Anlagen des Fonds über CIBM Direct Access auswirken.

- Renminbi-Währungsrisiko: Unter CIBM Direct Access ist es erlaubt, Fremdwährungen in Onshore-RMB („CNY“) oder Offshore-RMB („CNH“) umzuwandeln, wenn Anlagen in Festlandchina getätigt werden. Aufgrund verschiedener Faktoren kann der Wert des CNH möglicherweise wesentlich vom Wert des CNY abweichen. Dazu zählen unter anderem die von der chinesischen Regierung zuweilen festgelegten Devisenkontrollmaßnahmen und Rückführungsbeschränkungen sowie andere externe Faktoren und Marktkräfte. Daher haben Teilfonds, die in Festlandchina investieren, möglicherweise ein größeres Währungsrisiko.
- Risiko in Verbindung mit Steuern in China: Ebenso wie bei anderen Teilfonds können Erträge und Gewinne aus China der Quellensteuer und der Kapitalertragssteuer unterliegen. Die Auslegung und die Anwendbarkeit der bestehenden chinesischen Steuergesetze ist eventuell weniger einheitlich und transparent, als es in entwickelteren Ländern der Fall ist, und sie können sich von Region zu Region unterscheiden. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -verordnungen und -gepflogenheiten in China in der Zukunft rückwirkend geändert werden. Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass derzeit für ausländische Unternehmen ggf. bestehende Steueranreize nicht abgeschafft werden und dass die bestehenden Steuergesetze und -verordnungen in der Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jede dieser Änderungen kann die Erträge und/oder den Wert der Anlagen des Teilfonds schmälern.

Der Fonds geht davon aus, dass der Teilfonds als in Luxemburg steueransässig angesehen werden sollte und daher in den Genuss der Steuerbefreiung für Kapitalerträge im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und China kommen sollte.

- Risiko in Verbindung mit dem chinesischen Kreditrating: Einige der vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel haben ein Kreditrating einer lokalen chinesischen Kreditratingagentur erhalten. Die Ratingkriterien und die Ratingmethodik dieser Agenturen können von denen der meisten etablierten internationalen Kreditratingagenturen (z. B. S&P, Moody's oder Fitch) abweichen. Daher bieten die Ratingsysteme dieser Agenturen möglicherweise keinen gleichwertigen Standard für Vergleiche mit Wertpapieren, die von internationalen Kreditratingagenturen bewertet wurden. Bei der Auswahl der Schuldtitel des Teilfonds kann der Anlageverwalter sich auf Kreditratings lokaler chinesischer Kreditratingagenturen beziehen, wird sich jedoch überwiegend auf seine eigene interne Analyse verlassen, um jeden Schuldtitel unabhängig zu beurteilen.

5.17. Sektorenrisiko

Ein Teilfonds kann seine Anlagen auf Unternehmen aus einem bestimmten wirtschaftlichen Sektor konzentrieren, was dazu führt, dass die Performance eines Teilfonds in hohem Maße von der Entwicklung eines Sektors und dem Einfluss des Wirtschaftszyklus auf diesen abhängig ist. Sektorspezifische Teilfonds können folglich einer höheren Volatilität ausgesetzt sein und zu höheren Kapitalverlusten für die Anleger führen als Teilfonds, die in ein breiteres Spektrum an Sektoren investieren.

5.18. Zusammenbruch der Eurozone/Scheitern des Euros

Sorgen, dass die Staatsschuldenkrise in der Eurozone sich verschlimmern könnte, könnten zur Wiedereinführung von nationalen Währungen in einem oder mehreren Ländern der Eurozone oder unter besonders schlimmen Umständen zur Aufgabe des Euros führen. Der Austritt oder das Risiko eines Austritts von einem oder mehreren Ländern der Eurozone aus der Eurozone und/oder die Aufgabe des Euros als Währung könnten wesentliche negative Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds sowie auf die Fähigkeit der Kontrahenten des Fonds haben, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Zudem könnten die Länder Kapitalkontrollen einführen, die sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken könnten, Erlöse zurückzuführen. Eine unsichere Rechtslage kann die Absicherungsvereinbarungen unwirksam machen.

5.19. FATCA und der Gemeinsame Meldestandard

Die FATCA-Vorschriften sind besonders komplex, und da die Vorschriften, die ihre Umsetzung für luxemburgische Fonds regeln, noch nicht verbindlich feststehen, kann der Fonds zu diesem Zeitpunkt nicht genau das Ausmaß der Anforderungen bewerten, das die FATCA-Vorschriften für ihn bedeuten werden.

Der Fonds wird sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der Quellensteuer von 30 % bzw. von Steuern oder Strafzahlungen aufgrund des Luxemburger Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in Bezug auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich

der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Unterliegt der Fonds als Folge von FATCA einer Quellensteuer oder nach dem CRS-Gesetz Strafzahlungen oder Steuern, wird der Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile möglicherweise wesentlich davon beeinflusst.

Der Fonds und/oder seine Anteilhaber können zudem indirekt durch die Tatsache beeinflusst werden, dass ein Finanzinstitut außerhalb der USA nicht die FATCA-Vorschriften einhält, selbst dann, wenn der Fonds seine eigenen FATCA-Verpflichtungen erfüllt.

Die Anteilhaber sollten in Bezug auf die Auswirkungen, die FATCA bzw. das CRS-Gesetz auf ihre Anlagen haben, ihren Steuerberater konsultieren oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

5.20. Performancegebührmechanismen

Für den jeweiligen Teilfonds können die zwei im Abschnitt 9 „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ beschriebenen Performancegebührmechanismen eingesetzt werden. Den Anlegern der Klassen mit Performancegebühr ohne Ausgleich, die durch das Kürzel „(CPerf)“ gekennzeichnet sind, können gelegentlich Performancegebühren berechnet werden, für die sie keinen relativen Gewinn erzielt haben, weil die Performancegebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene des einzelnen Anteilhabers berechnet wird.

5.21. Mit der Verwahrstelle verbundene Risiken

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit beschließen, Investitionen in einem Land zu tätigen, in dem die Verwahrstelle keine Korrespondenzbank besitzt. In einem solchen Fall muss die Verwahrstelle nach sorgfältiger Prüfung eine lokale Depotbank benennen und bestellen. Dieser Vorgang kann Zeit in Anspruch nehmen und den Anlageverwalter in der Zwischenzeit daran hindern, Anlagegelegenheiten wahrzunehmen.

Ebenso muss die Verwahrstelle laufend die Verwahrungsrisiken des Landes, in dem die Vermögenswerte des Fonds verwahrt werden, beurteilen. Möglicherweise erkennt die Verwahrstelle bisweilen ein Verwahrungsrisiko in einer Rechtsordnung und empfiehlt dem Anlageverwalter, die Anlagen umgehend zu veräußern. Dabei kann der Preis, zu dem diese Vermögenswerte verkauft werden, unter dem Preis liegen, den der Fonds unter normalen Umständen erhalten hätte, was die Performance der jeweiligen Teilfonds möglicherweise beeinträchtigen kann.

Als Dauersicherheit für die Vergütung seiner Aufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags (z. B. die an die Verwahrstelle für ihre Dienstleistungen zu zahlenden Gebühren oder auch von der Verwahrstelle angebotene Überziehungsfazilitäten) gewährt der Fonds der Verwahrstelle ein erstrangiges Pfandrecht an den Vermögenswerten, die die Verwahrstelle oder Dritte von Zeit zu Zeit direkt für Rechnung des Fonds halten.

Gemäß der OGAW-V-Richtlinie werden Barmittel neben Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, sowie sonstigen Vermögenswerten als eine dritte Vermögenswertkategorie betrachtet. Die OGAW-V-Richtlinie umfasst spezifische Cashflow-Überwachungspflichten. Je nach Laufzeit können Termineinlagen als Anlage und folglich als sonstige Vermögenswerte und nicht als Barmittel betrachtet werden.

Wertpapiere, Derivate und Anlagetechniken

5.22. Festverzinsliche Wertpapiere – Allgemeines

Die Anlage in festverzinsliche Wertpapiere unterliegt dem Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiko. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten oftmals höhere Renditen als ihre Pendants mit höherem Rating, um damit für die mit diesen Wertpapieren verbundene schlechtere Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko zu entschädigen.

Anleger sollten beachten, dass Kredit-Ratings nicht notwendigerweise das tatsächliche Risiko einer Kapitalanlage widerspiegeln, und dass der Anlageverwalter seine eigenen Kreditbewertungskriterien zur Durchführung seiner Kreditanalyse verwenden kann, die von denen der Kreditratingagenturen abweichen können.

5.23. Staatsanleihen

Ein Teilfonds kann in Schuldverschreibungen investieren, die von Regierungen oder ihren Agenturen begeben oder garantiert werden (Staatsanleihen). Die staatliche Stelle, die sich mit der Rückzahlung von Staatsanleihen befasst, ist möglicherweise nicht in der Lage oder bereit, das Kapital und/oder die Zinsen bei deren Fälligkeit gemäß den Bedingungen der jeweiligen Anleihe zurückzuzahlen. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle, fälliges Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen, kann u. a. durch folgende Faktoren beeinträchtigt sein: ihre Cashflow-Situation, der Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit von ausreichend Devisen am Fälligkeitstag, der relative Umfang der Belastung der Wirtschaft durch den Schuldendienst insgesamt, die Politik der staatlichen Stelle in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds und die politischen Auflagen, denen eine staatliche Stelle unterliegt. Staatliche Stellen können auch von den erwarteten Geldern von Seiten ausländischer Regierungen, multilateralen Agenturen und anderen ausländischen Stellen zum Zweck der Verringerung des Zahlungsrückstands bezüglich des Kapitals und der Zinsen ihrer Schulden abhängen. Die Bereitschaft von Seiten dieser Regierungen, Agenturen und anderen Stellen zur Bereitstellung dieser Gelder kann mit der Bedingung verknüpft sein, dass die betreffende staatliche Stelle Wirtschaftsreformen durchführt und/oder eine bestimmte Wirtschaftsleistung erbringt und ihren Pflichten als Schuldner rechtzeitig nachkommt. Das Versäumnis, die geforderten Reformen durchzuführen, das vereinbarte Niveau der Wirtschaftsleistung zu erreichen bzw. Kapital oder Zinsen bei deren Fälligkeit zurückzuzahlen, kann dazu führen, dass die Drittparteien nicht mehr bereit sind, der staatlichen Stelle Gelder zu

leihen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Schuldners, seinen Schuldendienst rechtzeitig zu leisten, weiter beeinträchtigen kann. Dementsprechend kann es vorkommen, dass es in Bezug auf die Staatsanleihen von staatlichen Stellen zu einem Ausfall kommt.

Die Inhaber von Staatsanleihen können aufgefordert werden, sich an einer Umschuldung des Kredits zu beteiligen und den staatlichen Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Es gibt kein Konkursverfahren, in dessen Rahmen Staatsanleihen, in Bezug auf die es zu einem Ausfall einer staatlichen Stelle gekommen ist, ganz oder teilweise eingelöst werden.

5.24. Unternehmensanleihen

Ein Teilfonds kann in Unternehmensanleihen investieren. Unternehmensanleihen unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten, seinen Kapital- und Zinszahlungen bei deren Fälligkeit nachzukommen, sowie der Kursvolatilität aufgrund von Faktoren wie der Zinssensibilität, der Markteinschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und der allgemeine Marktliquidität. Bei steigenden Zinsen kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der Unternehmensanleihen sinkt. Unternehmensanleihen mit längeren Laufzeiten sind tendenziell anfälliger gegenüber Zinsschwankungen als ihre Pendants mit kürzeren Laufzeiten.

5.25. Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investieren. Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating erhalten Kredit-Ratings von Ratingagenturen auf der Basis der Kreditwürdigkeit oder des Ausfallrisikos einer Anleiheemission. Ratingagenturen prüfen diese den Wertpapieren zugeteilten Ratings gelegentlich und können im Anschluss daran das Rating herabstufen, wenn die wirtschaftliche Lage die relevanten Anleiheemissionen beeinträchtigen.

5.26. Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating/Hochzinsanleihen

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating bzw. Hochzinsanleihen investieren. Diese festverzinslichen Wertpapiere (mit einem Rating von BB+ oder darunter von Standard & Poor's oder Fitch, Ba1 oder darunter von Moody's) unterliegen in der Regel stärkeren Marktschwankungen und einem höheren Verlustrisiko in Bezug auf Kapital und Zinsen aufgrund des Emittentenausfalls als festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating. Die Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren mit niedrigerem Rating spiegeln tendenziell in höherem Maße kurzfristige Unternehmens-, Wirtschafts- oder Marktentwicklungen sowie die Anlegereinschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten wider als die Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren mit niedrigeren Renditen und höheren Ratings. Darüber hinaus kann es schwieriger sein, hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere zu verkaufen oder ihren Wert zu ermitteln. Es gibt weniger Anleger in niedriger geratete Wertpapiere, und es kann schwieriger sein, solche Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating von BB+, Ba1 oder niedriger werden von den Ratingagenturen im Hinblick auf die Fähigkeit, gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibung Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen als „vorwiegend spekulativ“ bezeichnet. Wenngleich diese Schuldtitel wahrscheinlich einige Qualitäts- und Schutzmerkmale aufweisen, werden diese durch große Unwägbarkeiten oder ein hohes Risiko des Eintritts widriger Umstände aufgewogen.

5.27. Distressed-Debt-Titel

Ein Teilfonds kann in Distressed-Debt-Titel (verbriefte notleidende Kredite) investieren. Anlagen in solche Distressed-Debt-Titel (die als übertragbare Wertpapiere gelten) beinhalten den Erwerb von Schuldverschreibungen von Unternehmen, die in erhebliche finanzielle oder geschäftliche Schwierigkeiten geraten sind, darunter Unternehmen, für die ein Konkurs- oder andere Umstrukturierungs- und Liquidationsverfahren eröffnet wurden. Zu den erworbenen Kapitalanlagen können vor- oder nachrangige Schuldtitel, Bankdarlehen, Schuldscheine und sonstige Schuldenbelege sowie Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten zählen. Wenngleich solche Käufe hohe Anlegerrenditen mit sich bringen können, sind sie mit einem erheblichen Risiko verbunden und können über einen langen Zeitraum hinweg gar keine Rendite abwerfen. Tatsächlich werden zahlreiche dieser Kapitalanlagen für gewöhnlich nicht zurückgezahlt, es sei denn, das Unternehmen führt eine Umstrukturierung durch und/oder geht erfolgreich aus einem Konkursverfahren hervor, was dazu führen kann, dass die Anleihe über einen längeren Zeitraum als ursprünglich geplant gehalten werden muss. Der Umfang des finanziellen und rechtlichen Analyseaufwands, der für eine erfolgreiche Investition in Unternehmen erforderlich ist, die in erhebliche geschäftliche und finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, ist außergewöhnlich hoch. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter die Art und das Ausmaß der diversen Faktoren, die die Aussichten für eine erfolgreiche Umstrukturierung oder ähnliche Handlung beeinträchtigen können, richtig einschätzt. Im Zuge eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahrens in Bezug auf ein Unternehmen, in das ein Teilfonds investiert, kann ein Anleger seine gesamte Kapitalanlage verlieren oder gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere mit einem weitaus geringeren Wert als die ursprüngliche Kapitalanlage zu akzeptieren. Unter solchen Umständen entschädigen die Renditen aus der Kapitalanlage den Teilfonds möglicherweise nicht ausreichend für die übernommenen Risiken.

Investitionen in notleidende Kredite können ferner mit Pflichten für den Anlageverwalter einhergehen, die mit den Pflichten in Konflikt stehen können, die er gegenüber einem Teilfonds hat. Ein spezifisches Beispiel für einen Interessenkonflikt des Anlageverwalters ist, wenn er das Vermögen eines Teilfonds in ein Unternehmen investiert, das in ernsten finanziellen Schwierigkeiten steckt, und diese Kapitalanlage dazu führt, dass der Anlageverwalter weitere Beträge des Teilfondsvermögens in das Unternehmen investiert oder eine aktive Rolle bei der Verwaltung oder Beratung des Unternehmens übernimmt, oder einer der Mitarbeiter des Anlageverwalters Geschäftsführer oder eine andere Führungskraft des Unternehmens wird. In solchen Fällen können der Anlageverwalter oder sein Mitarbeiter Pflichten gegenüber dem Unternehmen und/oder dessen Gesellschaftern und Gläubigern haben, die mit den Interessen der Anteilinhaber dieses Teilfonds in Konflikt geraten können oder sich nicht mit diesen vereinbaren lassen. Des Weiteren kann der Anlageverwalter in solchen Fällen auch befugt sein, nach eigenem Ermessen Rechte auszuüben, die mit den Kapitalanlagen des Teilfonds in ein solches Unternehmen verbunden sind. Der Anlageverwalter ergreift die von ihm als erforderlich erachteten Schritte zur fairen Lösung dieser potenziellen Interessenkonflikte.

5.28. Wandelanleihen

Anlagen in Wandelanleihen können neben den üblichen mit Anleihen verbundenen Risiken und Kursschwankungen Schwankungen aufgrund zahlreicher Faktoren unterliegen, darunter u. a. Änderungen der Betriebsergebnisse des Emittenten, Änderungen der Anlegerwahrnehmung des Emittenten, Tiefe und Liquidität des Markts für Wandelanleihen und Änderungen der tatsächlichen oder prognostizierten globalen oder regionalen Wirtschaftsbedingungen. Zudem kommt es auf den globalen Rentenmärkten gelegentlich zu extremen Kurs- und Volumenschwankungen. Solche breitbasierten Marktschwankungen können sich ungünstig auf den Handelskurs von Wandelanleihen auswirken.

5.29. Verbriefte Anleihen

Bestimmte Teilfonds können sich in einem breiten Spektrum von ABS-Anleihen (darunter Vermögenspools aus Kreditkartendarlehen, Autokrediten, Wohnungsbau- und gewerblichen Hypotheken, CMO und CDO), Agency Mortgage Pass-Through-Titeln und gedeckten Schuldverschreibungen engagieren. Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Obligationen können mit größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken verbunden sein als andere festverzinsliche Wertpapiere wie beispielsweise Staatsanleihen. ABS- und MBS-Anleihen sind Wertpapiere, die ihre Inhaber zum Erhalt von Zahlungen berechtigen, die in erster Linie vom Cashflow aus einem bestimmten Pool aus finanziellen Vermögenswerten wie Wohnungsbau- oder gewerbliche Hypotheken, Kfz-Krediten oder Kreditkartendarlehen abhängen. ABS- und MBS-Anleihen sind häufig Verlängerungs- und vorzeitigen Rückzahlungsrisiken ausgesetzt, die einen wesentlichen Einfluss auf den Zeitpunkt und den Umfang der aus den Wertpapieren erhaltenen Cashflows haben und sich ungünstig auf die Renditen der Wertpapiere auswirken können. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, darunter das Vorhandensein und die Häufigkeit der Ausübung optionaler Rücknahme- und obligatorischer vorzeitiger Rückzahlungsoptionen, das aktuelle Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, der Zeitpunkt der Einziehung und die Rotation der zugrunde liegenden Vermögenswerte. Das Risiko vorzeitiger Tilgungen ist üblicherweise größer, wenn die Zinssätze sinken, weil dann Hypotheken und Darlehen vorzeitig getilgt werden. Dies kann sich negativ auf die Rendite eines Teilfonds auswirken, der in derartigen Wertpapieren anlegt, weil die erzielten Erträge zu den zum gegebenen Zeitpunkt niedrigeren Zinssätzen erneut investiert werden müssen. Im Gegenzug steigt tendenziell das Verlängerungsrisiko bei steigenden Zinssätzen, weil sich der Anteil vorzeitiger Tilgungen verringert, weshalb sich die Laufzeit von forderungs- und hypothekenbesicherten Wertpapieren verlängert und die Anleger einem erhöhten Zinsrisiko ausgesetzt sind.

Ein Teilfonds kann sich in hypothekenbesicherten Anleihen engagieren, indem er die Papiere als „To Be Announced“ („TBA“) kauft. Als TBA gekaufte Papiere sind Forwards auf hypothekenbezogene Pass-Through-Papiere, die von Behörden ausgegeben werden. Zum Kaufzeitpunkt stehen die konkreten Wertpapiere noch nicht fest, ihre Haupteigenschaften sind jedoch festgelegt. Obwohl der Preis zum Kaufzeitpunkt festgesetzt wurde, steht der Hauptwert nicht abschließend fest. Mit dem Kauf von TBAs ist ein Verlustrisiko verbunden, wenn der Wert der zu kaufenden Wertpapiere vor dem Abrechnungsdatum sinkt. Durch die Anlage in TBAs wird der Teilfonds verschiedenen im Abschnitt „Derivate – Allgemeines“ aufgeführten Risiken ausgesetzt.

5.30. Auf Landeswährung lautende Wertpapiere

Ein Teilfonds kann in auf Landeswährung lautende Wertpapiere investieren. Solche Kapitalanlagen unterliegen den Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Schwellenmarkttitel wie vorstehend beschrieben. Darüber hinaus kann es durch den Kauf von auf Landeswährung lautenden Wertpapieren Wechselkursschwankungen zwischen dem Handelsdatum einer Transaktion und dem Datum kommen, an dem die Währung zur Erfüllung von Abrechnungsaufforderungen erworben wird.

5.31. Nachrangige Schuldtitel

Ein Teilfonds kann in nachrangige Schuldtitel investieren. Nachrangige Schuldtitel sind Schuldverschreibungen, die im Fall einer Insolvenz des Emittenten hinsichtlich der Rückzahlung rangmäßig hinter anderen Schuldtiteln stehen. Aufgrund des Umstands, dass nachrangige Schuldtitel erst nach der Rückzahlung von vorrangigen Schuldtiteln zurückgezahlt werden, ist die Chance, bei einer Insolvenz überhaupt eine Rückzahlung zu erhalten, geringer. Daher stellen nachrangige Schuldtitel ein höheres Risiko für den Anleger dar.

Abhängig von der Rechtsprechung am Sitz des Emittenten kann eine Finanzaufsichtsbehörde mit Aufsichtsbefugnis in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse entscheiden, dass der Emittent eines nachrangigen Schuldtitels an einem Punkt angelangt ist, an dem er nicht mehr überlebensfähig ist, was bedeutet, dass staatliche Interventionen erforderlich wären. Unter diesen Bedingungen ist es möglich, dass Verluste über die nachrangigen Schuldtitel aufgefangen werden, bevor es zu einem Konkurs kommt.

5.32. CoCo-Bonds

Ein Teilfonds kann in CoCo-Bonds investieren. CoCo-Bonds sind Schuldtitel, die von Finanzinstituten begeben werden. CoCo-Bonds enthalten im Allgemeinen Verlustausgleichsmechanismen, oder „Bail-in“-Klauseln, um eine Intervention des öffentlichen Sektors zur Bewahrung des Emittenten solcher Wertpapiere vor Insolvenz oder Konkurs zu verhindern. Darüber hinaus können Anleger, die in CoCo-Bonds investieren, Verluste vor Anlegern desselben Finanzinstituts erleiden, die Aktien oder Anleihen halten, die gleichrangig oder nachrangig gegenüber den Inhabern von CoCo-Bonds sind. Die Bedingungen von CoCo-Bonds können von Emittent zu Emittent und von Anleihe zu Anleihe verschieden sein und die folgenden Risiken für Anleger mit sich bringen:

- Das Auslöserrisiko in dem Fall, dass die Eigenkapitalquote des Emittenten unter einen vorab festgelegten Schwellenwert sinkt, wodurch CoCo-Bonds in Aktien umgewandelt oder dauerhaft abgeschrieben werden. Die Auslöserereignisberechnungen können auch von Änderungen der anwendbaren Bilanzierungsregeln, der Bilanzierungsgrundsätze des Emittenten oder seiner Gruppe und der Anwendung dieser Grundsätze beeinflusst werden. Wenn ein Wertpapier in eine Aktie umgewandelt wird, können die Anleger abhängig vom Umwandlungsverhältnis einen

Verlust erleiden. Eine Abschreibung der Wertpapiere könnte zu einem vollständigen Kapitalverlust führen, ohne dass Zahlungen zurücklerant werden können. Manche CoCo-Bonds können im Laufe der Zeit wieder auf ihren Nennwert zurückgeschrieben werden, der Emittent ist jedoch möglicherweise nicht in vollem Umfang dazu verpflichtet. Nach einem Auslöserereignis entsprechen die Verluste möglicherweise nicht der Nachrangigkeitshierarchie und unter bestimmten Umständen können die Inhaber von CoCo-Bonds Verluste vor Anlegern desselben Finanzinstituts erleiden, die Aktien oder Anleihen halten, die gleichrangig oder nachrangig gegenüber den CoCo-Instrumenten sind.

- Das Verlängerungsrisiko, da es möglicherweise keinen Anreiz in Form einer Kuponerhöhung für den Emittenten zur Rücknahme der ausgegebenen Wertpapiere gibt. Dies würde zu einer Verlängerung der Duration der Wertpapiere führen und die Anleger einem höheren Zinsrisiko aussetzen.
- Das Kuponzahlungsrisiko, was bedeutet, dass Kuponzahlungen auf unbestimmte Zeit verschoben oder storniert werden können, ohne dass Zinsen auflaufen und möglicherweise ohne Beschränkung für den Emittenten bezüglich der Zahlung von Dividenden an Aktieninhaber oder Kupons an Anleiheninhaber, die gleichrangig oder nachrangig gegenüber den Inhabern von CoCo-Bonds sind.
- In bestimmten Fällen kann eine finanzielle Regulierungsbehörde mit Aufsichtsbefugnis jederzeit entscheiden, dass der Emittent an einem Punkt angelangt ist, an dem er nicht mehr überlebensfähig ist, was bedeutet, dass staatliche Interventionen erforderlich wären, um einen Konkurs des Emittenten abzuwenden, was zu Verlusten in der gesamten Kapitalstruktur sowohl für Aktien- als auch für Anleiheninhaber führen würde. Unter diesen Umständen würden die Inhaber von CoCo-Bonds Verluste im Einklang mit der Nachrangigkeit des CoCo-Basisinstruments erleiden.

CoCo-Bonds haben tendenziell eine höhere Kursvolatilität, ein höheres Liquiditäts- und Bewertungsrisiko als andere Wertpapiere, die die Anleger nicht den vorgenannten Risiken aussetzen. Außerdem ist das Ausmaß, in dem die Korrelation zwischen CoCo-Bonds in Phasen angespannter Marktbedingungen steigen kann, aufgrund der innovativen, jedoch unerprobten Strukturen dieser Wertpapiere nicht bekannt.

Die meisten CoCo-Bonds sind nachrangige Schuldtitel. In diesen Fällen gelten die Risikofaktoren für „Nachrangige Schuldtitel“.

5.33. Aktien

Ein Teilfonds kann in Aktien oder andere Dividendenpapiere investieren. Die Bewertungen der von einem Teilfonds gehaltenen Dividendenpapiere können aufgrund der allgemeinen Marktbedingungen, die sich nicht auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen, fallen, darunter tatsächlich vorliegende oder wahrgenommene abträgliche Wirtschaftsbedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Unternehmensgewinne, Zins- oder Wechselkursänderungen oder allgemein eine getrübtete Anlegerstimmung. Des Weiteren können sie aufgrund von Faktoren sinken, die bestimmte Branchen betreffen, wie Arbeitskräftemangel, gestiegene Produktionskosten und die Wettbewerbslage innerhalb einer Branche. Dividendenpapiere zeichnen sich im Allgemeinen durch eine höhere Kursvolatilität aus als festverzinsliche Wertpapiere.

5.34. Darlehen

Ein Teilfonds darf über (i) eine Abtretung/Übertragung oder (ii) eine Beteiligung am gesamten oder einem Teil des ausstehenden Darlehensbetrags in fest- und variabel verzinsliche Darlehen eines oder mehrerer Finanzinstitute („Gläubiger“) an einen Schuldner („Schuldner“) investieren. Die Teilfonds investieren nur in Darlehen, die für die Zwecke des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente betrachtet werden.

In beiden Fällen müssen Abtretungen oder Beteiligungen an solchen Darlehen frei gehandelt und zwischen den Anlegern in die Darlehen übertragen werden können. Beteiligungen haben in der Regel zur Folge, dass der Teilfonds lediglich mit einem Gläubiger als Beteiligungsgeber und nicht mit dem Schuldner ein Vertragsverhältnis hat. Der Teilfonds erwirbt nur dann eine Beteiligung, wenn der bzw. die Gläubiger, die zwischen dem Teilfonds und dem Schuldner zwischengeschaltet sind, vom Anlageverwalter als kreditwürdig angesehen wird bzw. werden. Mit dem Kauf von Darlehensbeteiligungen übernimmt ein Teilfonds das mit dem Schuldner, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, verbundene wirtschaftliche Risiko sowie das Kreditrisiko in Verbindung mit einer zwischengeschalteten Bank oder einem anderen Finanzintermediär. Darlehensabtretungen beinhalten in der Regel einen Schuldentransfer von einem Gläubiger auf eine Drittpartei. Mit dem Kauf von Darlehensabtretungen übernimmt ein Teilfonds ausschließlich das mit dem Schuldner verbundene Kreditrisiko.

Solche Darlehen können gesichert oder ungesichert sein. Vollständig abgesicherte Darlehen bieten einem Teilfonds einen größeren Schutz als ein ungesichertes Darlehen, sollten geplante Zins- oder Kapitalzahlungen nicht geleistet werden. Allerdings kann nicht zugesichert werden, dass die Liquidation der Sicherheiten eines abgesicherten Darlehens die Verbindlichkeit des Schuldners decken wird. Des Weiteren bergen Kapitalanlagen in Darlehen über eine direkte Abtretung das Risiko, dass ein Teilfonds, wenn ein Darlehen abgelöst wird, Miteigentümer von Sicherheiten wird, womit er die Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Halten und der Veräußerung der Sicherheit tragen müsste.

Darlehensbeteiligungen stellen in der Regel eine direkte Beteiligung an einem Darlehen an ein Unternehmen dar. Sie werden im Allgemeinen von Banken oder anderen Finanzinstituten oder Kreditkonsortien angeboten.

Ein Darlehen wird häufig von einer kreditabwickelnden Bank verwaltet, die für alle Beteiligten als Vermittlerin agiert. Sofern ein Teilfonds gemäß den Bedingungen des Darlehens oder sonstiger Kredite nicht direkt gegen den Schuldner Regress nehmen kann, hat er sich bezüglich der Einlegung geeigneter Rechtsmittel gegen einen Schuldner auf die kreditabwickelnde Bank oder einen anderen Finanzintermediär zu verlassen.

Die Darlehensbeteiligungen oder -abtretungen, in die ein Teilfonds investiert, haben möglicherweise kein Rating einer international anerkannten Ratingagentur erhalten.

5.35. Risiko in Bezug auf „Rule 144A“-Wertpapiere

„Rule 144A“-Wertpapiere sind in den USA begebene Wertpapiere, die im Rahmen einer Privatplatzierungsregelung (*d. h.* ohne Registrierung bei der Securities and Exchange Commission) übertragbar sind und die mit einem „Registrierungsrecht“ gemäß dem Securities Act von 1933 („1933 Act“) verbunden sein können. Das Registrierungsrecht gewährt das Recht zum Umtausch der „Rule 144A“-Wertpapiere in entsprechende Schuldtitel oder Aktienanteile. Der Verkauf solcher „Rule 144A“-Wertpapiere ist auf qualifizierte institutionelle Käufer (gemäß Definition im 1933 Act) beschränkt. Aufgrund der Verkaufsbeschränkung für „Rule 144A“-Wertpapiere sind diese möglicherweise stärkerer Kursvolatilität und einem höheren Liquiditätsrisiko ausgesetzt.

Ein Teilfonds darf unter folgenden Bedingungen in „Rule 144A“-Wertpapiere investieren:

- Die betreffenden Wertpapiere sind entweder zur offiziellen Notierung an einem geregelten Markt zugelassen oder werden an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt gehandelt;
- die betreffenden Wertpapiere gelten als liquide.

Eine Anlage in „Rule 144A“-Wertpapiere, die eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, darf gemeinsam mit den gemäß Punkt (a) des Abschnitts 10.1.2. „Anlagebeschränkungen“ dieses Verkaufsprospekts zugelassenen übertragbaren Wertpapieren höchstens 10 % des Teilfonds-Nettoinventarwerts ausmachen.

5.36. Nicht börsennotierte Wertpapiere

Ein Teilfonds kann in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren. Im Allgemeinen werden die Geschäfte in den Märkten für nicht börsennotierte Wertpapiere von staatlicher Seite weniger stark reguliert und beaufsichtigt als Geschäfte an organisierten Börsen. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmaßnahmen, die Akteuren an organisierten Börsen gewährt werden, wie beispielsweise die Performance-Garantie eines Clearinghauses, im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Wertpapieren möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher unterliegt ein Teilfonds, der in nicht börsennotierte Wertpapiere investiert, dem Risiko, dass sein direkter Kontrahent seinen Pflichten im Rahmen der Geschäfte nicht nachkommt und dem Teilfonds dadurch Verluste entstehen können. Weitere Risiken in Bezug auf nicht börsennotierte derivative Finanzinstrumente werden nachfolgend angeführt.

5.37. Derivate – Allgemeines

Ein Teil der Kapitalanlagen eines Teilfonds kann sich aus derivativen Finanzinstrumenten zusammensetzen, um Risiken oder Kosten zu senken oder um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Spezifische Teilfonds können komplexere derivative Anlageinstrumente einsetzen. Der Einsatz von Derivaten durch einen Teilfonds wird in Anhang 1 ausführlicher beschrieben.

In der Regel handelt es sich bei Derivaten um Finanzkontrakte, deren Wert vom Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Referenzzinssatzes oder Indexes abhängt oder sich daraus ableitet. Sie können sich auf Aktien, Anleihen, Leveraged-Loan-Verpflichtungen, Hochzinsanleihen, Zinssätze, Währungen oder Wechselkurse und verwandte Indizes beziehen. Beispiele für Derivate, die ein Teilfonds einsetzen kann, sind Optionskontrakte, Futures-Kontrakte, Optionen auf Futures-Kontrakte, Swapvereinbarungen (darunter Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Kreditswaps, Credit Default Swaps, Optionen auf Swapvereinbarungen, Stellageschäfte, Devisenterminkontrakte und Structured Notes).

Der Einsatz eines Teilfonds von Derivaten ist mit anderen bzw. möglicherweise höheren Risiken verbunden als eine direkte Anlage in den zugrunde liegenden Vermögenswert. Im Folgenden werden wichtige Risikofaktoren angeführt, die Anleger in Bezug auf Derivate verstehen und erwägen sollten.

Verwaltungsrisiko

Derivate sind hochgradig spezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als sie bei Wertpapieren üblich sind. Für den Einsatz eines Derivats bedarf es eines Verständnisses nicht nur des zugrunde liegenden Vermögenswerts, sondern auch des Derivats selbst, ohne den Vorteil zu haben, die Wertentwicklung des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn sich ein bestimmtes Derivat schwer kaufen oder verkaufen lässt. Wenn ein Derivatgeschäft besonders umfangreich oder der relevante Markt illiquide ist (was bei vielen privat platzierten Derivaten der Fall ist), ist es eventuell unmöglich, eine Transaktion zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis einzuleiten oder eine Position zu liquidieren.

Markt- und andere Risiken

Wie die meisten anderen Kapitalanlagen unterliegen Derivate dem Risiko, dass sich der Marktwert des Instruments in einer Weise ändert, die sich negativ auf die Beteiligung eines Teilfonds auswirkt. Wenngleich manche Strategien, die Derivate einbeziehen, das Verlustrisiko mindern können, können sie auch die Gelegenheit einschränken, Erträge oder ein neutrales Ergebnis zu erzielen, weil sie günstige Kursbewegungen anderer Kapitalanlagen des Teilfonds ausgleichen.

Nicht börsennotierte Instrumente

Bei nicht börsennotierten Instrumenten bzw. OTC-Derivaten, bei denen zwei Parteien direkt und nicht über eine Börse Geschäfte abschließen, hat ein Teilfonds in der Regel lediglich mit dem Kontrahenten dieses nicht börsennotierten Instruments und nicht mit dem Referenzschuldner der Referenzobligation ein Vertragsverhältnis. Der Teilfonds hat im Allgemeinen im Rahmen der Bedingungen der Referenzobligation weder ein direktes Recht auf Durchsetzung der Pflichterfüllung durch den Referenzschuldner noch Rechte zur Aufrechnung von Beträgen mit dem Referenzschuldner. Er kann jedoch Aufrechnungsrechten unterliegen, die der Referenzschuldner gegen den Kontrahenten oder eine andere Person oder Körperschaft ausübt, und in der Regel hat er keine Stimm- oder anderen vertraglichen Eigentumsrechte in Bezug auf die Referenzobligation.

Der Teilfonds profitiert nicht direkt von einer Sicherheit der Referenzobligation und hat keine Rechtsmittel, die einem Inhaber einer solchen Referenzobligation üblicherweise zur Verfügung stehen würden. Zudem wird der Teilfonds im Fall der Insolvenz des Kontrahenten als allgemeiner Gläubiger dieses Kontrahenten behandelt und hat keinen Anspruch in Bezug auf die Referenzobligation. Demzufolge unterliegt der Teilfonds dem Kreditrisiko des Kontrahenten sowie dem des Referenzschuldners. Daraus folgt, dass eine Konzentration von mit einem Kontrahenten eingegangenen Derivaten, die im Freiverkehr gehandelt werden, den Teilfonds einem zusätzlichen Risiko in Bezug auf einen Ausfall dieses Kontrahenten und des Referenzschuldners aussetzen. Darüber hinaus kann ein im Freiverkehr gehandeltes Instrument, von dem der Anlageverwalter erwartet, dass dessen Renditen aufgrund der Bedingungen des OTC-Derivats und der Übernahme des Kreditrisikos des Kontrahenten desselben in der Regel denen der betreffenden Referenzobligation entsprechen, eine andere erwartete Rendite, eine andere (und potenziell höhere) Ausfallwahrscheinlichkeit, andere erwartete Verlustmerkmale nach einem Ausfall und andere erwartete Wiedererlangungschancen nach einem Ausfall aufweisen.

Zudem können die Bedingungen eines im Freiverkehr gehandelten Derivats im Vergleich zur Referenzobligation andere Laufzeiten, Ausschüttungstermine, Zinsreferenzen, Kreditrisiken oder kredit- und nicht kreditbezogene Merkmale vorsehen. Bei einer Auflösung aufgrund der Fälligkeit, eines Ausfalls, einer vorzeitigen Rückforderung oder anderer Ursachen (einschließlich einer vorzeitigen Rückgabe oder Kündigung), bei denen es sich nicht um ein Kreditereignis (wie hierin definiert) des OTC-Derivats handelt, können die Bedingungen des OTC-Derivats dessen Emittenten dazu verpflichten oder berechtigen, seinen Verpflichtungen aus dem OTC-Derivat nachzukommen, indem er dem betreffenden Teilfonds andere Wertpapiere als die Referenzobligation liefert oder einen anderen Betrag als den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Marktwert der Referenzobligation.

Im Allgemeinen werden die Geschäfte in den OTC-Märkten von staatlicher Seite weniger stark reguliert und beaufsichtigt als Geschäfte an organisierten Börsen. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten ausgeführt statt über eine anerkannte Börse und ein Clearinghaus. Kontrahenten von OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz, der möglicherweise für jene Instrumente gilt, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, beispielsweise die Leistungsgarantie eines Clearinghauses.

Ein Teilfonds kann OTC-Derivate eingehen. Diese werden durch ein Clearinghaus abgerechnet, das als zentraler Kontrahent fungiert. Ein zentrales Clearing soll im Vergleich zu bilateral geclearten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität erhöhen, es eliminiert diese Risiken jedoch nicht vollständig. Der zentrale Kontrahent verlangt eine Einschusszahlung vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Einschusszahlung von dem Teilfonds verlangt. Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds seinen Einschuss und seine Nachschüsse verliert, falls ein Zahlungsausfall des Clearing-Brokers eintritt, bei dem der Teilfonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse nicht identifiziert und korrekt an den entsprechenden Teilfonds gemeldet werden, insbesondere, wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse auf einem Sammelkonto gehalten werden, das von dem Clearing-Broker beim zentralen Kontrahenten unterhalten wird. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, kann der Teilfonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) verlangt, dass bestimmte zulässige OTC-Derivate zum Clearing an geregelte zentrale Clearing-Gegenparteien übermittelt werden müssen, sowie die Meldung bestimmter Angaben an Transaktionsregister. Darüber hinaus enthält EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vorkehrungen zum Messen, Überwachen und Mindern des operativen Risikos und des Kontrahentenrisikos im Hinblick auf OTC-Derivate, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen. Letztlich werden diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Abgrenzung von Sicherheiten durch die Parteien, auch durch den Teilfonds, umfassen. Während einige der Verpflichtungen gemäß EMIR in Kraft getreten sind, gelten für mehrere Anforderungen Übergangsfristen und bestimmte wichtige Themen sind zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschließend behandelt worden. Es ist noch unklar, in welcher Weise sich der Markt für OTC-Derivate an die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anpassen wird. Die ESMA hat eine Einschätzung veröffentlicht, die eine Änderung der OGAW-Richtlinie verlangt, um die Anforderungen der EMIR und insbesondere die Clearing-Verpflichtung der EMIR widerzuspiegeln. Es ist jedoch unklar, ob, wann und in welcher Form solche Änderungen in Kraft treten würden. Dementsprechend ist es schwierig, die vollständigen Auswirkungen der EMIR auf den Fonds vorherzusagen, die einen Anstieg der Gesamtkosten des Eingehens und Aufrechterhaltens von OTC-Derivaten beinhalten können.

Anleger sollten beachten, dass die aufsichtsrechtlichen Änderungen aufgrund der EMIR und anderer geltender Gesetze, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten verlangen, zu gegebener Zeit die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen können, ihre jeweilige Anlagepolitik einzuhalten und ihr Anlageziel zu erreichen.

Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen aufgrund von unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden unterliegen. Der Fonds hat zwar angemessene Bewertungsverfahren implementiert, um den Wert von OTC-Derivaten zu ermitteln und zu verifizieren, jedoch sind bestimmte Transaktionen komplex und möglicherweise stellt nur eine begrenzte Anzahl von Marktteilnehmern, die auch als Kontrahent der Transaktionen fungieren können, eine Bewertung bereit. Eine falsche Bewertung kann zu einer falschen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten sowie des Kontrahentenrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die hinsichtlich ihrer Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen mit der anderen Partei des Instruments ausgehandelt. Während diese Art von Vereinbarung eine größere Flexibilität ermöglicht, um die Instrumente an die Bedürfnisse der Parteien anzupassen, können OTC-Derivate größere rechtliche Risiken bergen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung als nicht rechtlich durchsetzbar angesehen wird oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert ist. Es kann auch ein rechtliches oder ein Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien über die korrekte Auslegung der Bedingungen der Vereinbarung nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung branchenüblicher Vereinbarungen, wie den von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlichten, in gewissem Umfang gemindert.

5.38. Credit Linked Notes

Credit Linked Notes und ähnliche Structured Notes haben einen Kontrahenten, der eine Schuldverschreibung strukturiert, deren Wert sich im Einklang mit dem auf der Schuldverschreibung angegebenen zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln soll. Im Gegensatz zu derivativen Finanzinstrumenten werden Barmittel vom Käufer auf den Verkäufer der Schuldverschreibung übertragen. Für den Fall, dass der Kontrahent (der Strukturierer der Schuldverschreibung) ausfällt, trägt der Teilfonds das Risiko des Kontrahenten, ungeachtet des Werts des der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Wertpapiers. Weitere Risiken ergeben sich aus dem Umstand, dass die Dokumentation solcher Schuldverschreibungsprogramme tendenziell sehr kundenspezifisch ist. Die Liquidität einer Credit Linked Note oder ähnlicher Schuldverschreibungen kann geringer sein als die des zugrunde liegenden Wertpapiers, einer regulären Anleihe oder eines üblichen Schuldinstruments, was entweder die Fähigkeit, die Position zu verkaufen, oder den Preis, zu dem ein Verkauf durchgeführt wird, beeinträchtigen kann.

5.39. Repogeschäfte oder umgekehrte Repogeschäfte

Das Hauptrisiko bei Repo- oder umgekehrten Repogeschäften liegt darin, dass ein Kontrahent durch Insolvenz oder weil er anderweitig seine Verpflichtungen, die Wertpapiere oder Barmittel gemäß den Bestimmungen der Transaktion an den entsprechenden Teilfonds zurückzugeben, nicht erfüllen kann oder will, in Verzug gerät. Das Kontrahentenrisiko wird durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des entsprechenden Teilfonds gesenkt. Repo- oder umgekehrte Repogeschäfte können jedoch nicht vollständig besichert sein. Auch die an den Fonds aufgrund von Repo- oder umgekehrten Repogeschäften zahlbaren Gebühren und Erträge sind möglicherweise nicht besichert. Zudem kann der Wert der Sicherheit zwischen den Terminen, an denen die Sicherheiten neu gewichtet werden, zurückgehen oder falsch bestimmt oder überwacht werden. In einem solchen Fall muss der entsprechende Teilfonds bei einem Ausfall eines Kontrahenten unter Umständen die erhaltenen Sachsicherheiten zu vorherrschenden Marktkursen verkaufen, was letztlich zu einem Verlust für den entsprechenden Teilfonds führen kann.

Ein Teilfonds kann außerdem bei der Wiederranlage von erhaltenen Barsicherheiten Verluste erleiden. Derartige Verluste können aufgrund eines Wertverlustes bei der getätigten Anlage entstehen. Ein Wertverlust dieser Anlagen würde den Betrag der Sicherheiten senken, die dem Fonds zur Rückerstattung an den Kontrahenten gemäß den Bestimmungen der Transaktion zu Verfügung stehen. Der entsprechende Teilfonds müsste die Differenz im Wert zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem für die Rückerstattung an den Kontrahenten verfügbaren Betrag decken, was zu einem Verlust für den Fonds führen würde.

Repo- oder umgekehrte Repogeschäfte bringen möglicherweise auch betriebliche Risiken mit sich, wie zum Beispiel die Nichtabrechnung oder verspätete Abrechnung von Anweisungen, und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Dokumentation derartiger Transaktionen.

Ein Teilfonds kann Repo- oder umgekehrte Repogeschäfte mit Unternehmen abschließen, die derselben Unternehmensgruppe angehören wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter. Verbundene Kontrahenten führen ihre Verpflichtungen im Rahmen aller mit dem Teilfonds abgeschlossenen Repo- oder umgekehrten Repogeschäften nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus. Zudem orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter bei der Auswahl von Kontrahenten und dem Abschluss von Transaktionen an der besten Ausführung und handelt jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger. Anleger sollten sich jedoch bewusst sein, dass der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter möglicherweise Konflikte aus ihrer Funktion und ihren eigenen Interessen oder denen von verbundenen Kontrahenten entstehen.

5.40. Total Return Swaps

Wie jedes außerbörslich gehandelte Finanzderivat, ist ein Total Return Swap eine bilaterale Vereinbarung mit einem Kontrahenten, der möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Total Return Swaps zu erfüllen. Jeder Kontrahent eines Total Return Swaps unterliegt damit dem Kontrahentenrisiko und, falls die Vereinbarung die Nutzung von Sicherheiten umfasst, den Risiken, die mit der Verwaltung dieser Sicherheiten verbunden sind. Außerdem kann die fehlende Standardisierung bei Total Return Swaps den Preis und/oder die Bedingungen beeinträchtigen, zu dem bzw. unter denen ein Total Return Swap verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden kann. Daher ist jeder Total Return Swap mit einem gewissen Liquiditätsrisiko verbunden. Anleger werden gebeten, Abschnitt 6.37 „Derivate – Allgemeines“ zu lesen, um weitere Informationen zu den Risiken in Verbindung mit Total Return Swaps zu erhalten.

6. Die Anteile

6.1. Allgemeines

Die Anteile jedes Teilfonds werden als Namensanteile angeboten und in stückeloser Form ausgegeben. Alle Anteile sind nennwertlos und müssen bei ihrer Ausgabe voll eingezahlt sein.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Anteilsbruchteilen beschließen. Anteilsbruchteile werden bis zu maximal drei Dezimalstellen ausgegeben. Solche Anteilsbruchteile sind nicht stimmberechtigt, sichern jedoch ein anteiliges Recht am Nettovermögen, das den entsprechenden Anteilsklassen zugeordnet wird. Falls die Summe der von demselben Anteilinhaber gehaltenen Anteilsbruchteile derselben Anteilsklasse einem oder mehreren vollständigen Anteil(en) entspricht, erhält dieser Anteilinhaber die der Anzahl der vollständigen Anteile entsprechenden Stimmrechte.

Vorbehaltlich der nachfolgend näher beschriebenen Beschränkungen sind Anteile jeder Klasse eines Teilfonds frei übertragbar und können in gleichberechtigter Weise am Gewinn und den Verkaufserlösen partizipieren, die dieser Klasse zuzurechnen sind. Die diesbezüglichen Allokationsregelungen werden nachstehend ausgeführt.

Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten verbunden, und jeder Anteil berechtigt seinen eingetragenen Inhaber zur Abgabe einer Stimme auf allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber und allen Versammlungen des Teilfonds, auf den sich der jeweilige Anteil bezieht. Vom Fonds zurückgenommene Anteile dürfen entwertet werden.

Der Verwaltungsrat kann den rechtlichen oder wirtschaftlichen Anteilsbesitz von Personen, Firmen oder Kapitalgesellschaften beschränken oder unterbinden, wenn ein solcher Besitz den Interessen des Fonds oder der Mehrheit seiner Anteilinhaber bzw. eines Teilfonds oder einer Klasse desselben zuwiderlaufen würde. Sollte der Verwaltungsrat den Eindruck erhalten, dass eine Person, die vom Anteilsbesitz im eigenen Namen oder in Verbindung mit anderen Personen ausgeschlossen ist, eine wirtschaftliche Eigentümerin von Anteilen ist, ist der Fonds befugt, den gesamten betroffenen Anteilsbesitz zwangsweise zurückzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann für jede Klasse Mindestzeichnungsbeträge festlegen, die, sofern festgelegt, nachstehend in Abschnitt 7.3. „Beschreibungen der Klassen, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungsbeträge und -anteilsbestände“ angeführt sind.

Soweit in Anhang 1 in Bezug auf einen spezifischen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, können vollständig und richtig ausgefüllte Zeichnungsanträge an jedem Bewertungstag bis 12:00 Uhr MEZ eingereicht werden. Zeichnungsanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden am darauf folgenden Bewertungstag abgerechnet. Rücknahme- und Umtauschanträge in Bezug auf einen Teilfonds müssen vollständig und richtig ausgefüllt bis spätestens 12:00 Uhr MEZ des betreffenden Bewertungstags eingehen. Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden am darauf folgenden Bewertungstag abgerechnet.

Weitere Informationen in Bezug auf die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen sind nachstehend angeführt.

6.2. Zeichnung von Anteilen

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen können für den jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag vor 12:00 Uhr MEZ gestellt werden. Sie sollten an die Register- und Transferstelle an die in Abschnitt 2. „Anschriftenverzeichnis“ dieses Prospekts angeführte Adresse gerichtet werden.

Die Anteile jeder Klasse werden zum am jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags zugeteilt. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags kann erhoben oder nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft vollständig oder teilweise erlassen werden. Der Ausgabeaufschlag (sofern erhoben) wird an den Vermittler, der den Vertrieb der Anteile abwickelt, gezahlt und von diesem einbehalten.

Die Bezahlung für die Anteile muss spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag bei der Verwahrstelle in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse eingehen. Wenn ein Antragsteller nicht die fälligen Zeichnungsbeträge für die Anteile entrichtet, kann der Verwaltungsrat die Zuteilung stornieren oder die Anteile gegebenenfalls zurückkaufen. Auf Antrag des Anteilinhabers kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen bisweilen beschließen, diese Stornierungserlöse in anderen Währungen als der Basiswährung der entsprechenden Anteilsklasse auszuzahlen. Die Verwahrstelle teilt dem Antragsteller mit, dass der Antrag abgelehnt bzw. die Zeichnung storniert wurde, und gegebenenfalls erhaltene Gelder werden dem Antragsteller auf dessen eigene Gefahr und Kosten zinslos zurückerstattet. Der Antragsteller ist möglicherweise verpflichtet, den Fonds für jegliche unmittelbar oder mittelbar infolge der nicht rechtzeitig erfolgten Zahlung durch den Antragsteller entstandenen Verluste, Kosten oder Auslagen (wie sie vom Verwaltungsrats anschließend ermittelt werden) zu entschädigen. Bei der Berechnung dieses Verlustes werden gegebenenfalls alle Preisbewegungen der betreffenden Anteile zwischen dem Zeitpunkt der Zuteilung und der Stornierung oder Rücknahme berücksichtigt sowie die Kosten, die dem Fonds durch die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Antragsteller entstanden sind.

Wenn ein Antragsteller die rechtzeitige Zahlung für die Zuteilung eines oder mehrerer Anteile versäumt, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Schritte einleiten, die er für notwendig erachtet, um jedwede Verluste, Kosten oder Auslagen, die dem Fonds wie oben beschrieben entstehen, zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Dies beinhaltet auch die Forderung, dass die Zahlung des fälligen Betrags an den Fonds zum Fälligkeitsdatum vorgenommen wird, sowie das Recht, alle Kosten und Auslagen (einschließlich Zinsen) beizutreiben, die dem Fonds mittelbar oder unmittelbar bei dem Versuch entstanden sind, fällige Verbindlichkeiten, die auf Aufforderung zu entrichten sind, zu bezahlen.

Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Ausgabe der Anteile in Anteilklassen einschränken. Der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, dass Anteile an einer Klasse lediglich während einer oder mehrerer Zeichnungsperioden oder in jedwedem anderen Rhythmus gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts ausgegeben werden. Weiterhin kann der Verwaltungsrat Beschränkungen in Bezug auf die Mindesterstzeichnungsbeträge, die Mindestzeichnung bei Folgeanlagen und den Mindestanlagebetrag festlegen. Der Verwaltungsrat kann bisweilen Mindestanlagebeträge oder -zeichnungen für Anteile eines Teilfonds/einer Anteilklassse in einer nach seiner Ansicht angemessenen Anzahl oder Höhe festlegen oder auf diese Mindestbeträge verzichten.

Der Fonds kann auf Antrag eines potenziellen Anteilinhabers und mit Zustimmung des Verwaltungsrats beschließen, Zeichnungsanträge für Anteile gegen Sacheinlagen anzunehmen. Art und Beschaffenheit der in einem solchen Fall akzeptablen Vermögenswerte sind vom Verwaltungsrat festzulegen und müssen der Anlagepolitik des Fonds bzw. des Teilfonds, in den investiert wird, entsprechen. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der geltenden Gesetze ist dem Fonds von einem unabhängigen Abschlussprüfer ein Bericht über die eingebrachten Vermögenswerte vorzulegen. Alle mit einer derartigen Zeichnung gegen Sacheinlagen verbundenen Kosten sind vom Anteilinhaber, der die Einlage tätigt, von einer dritten, vom Fonds akzeptierten Partei oder auf eine andere Weise zu tragen, die vom Verwaltungsrat als allen Anteilinhabern des betreffenden Teilfonds gegenüber gerecht erachtet wird.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen Antrag ganz oder teilweise und aus beliebigem Grund anzunehmen oder abzulehnen. Der Fonds kann den Vertrieb von Anteilen einer Klasse oder eines Teilfonds auch auf bestimmte Länder beschränken. Die Ausgabe von Anteilen einer Klasse wird immer dann ausgesetzt, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil einer solchen Klasse durch den Fonds ausgesetzt wird (siehe Abschnitt 4.7. „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs“).

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle werden zu jedem Zeitpunkt sämtliche sich aus den jeweils geltenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften in ihrer geltenden Fassung ergebenden Pflichten im Hinblick auf Geldwäsche erfüllen und darüber hinaus Verfahren zur Sicherstellung bis zum möglichen Maße einführen, dass sie die vorstehend genannten Pflichten erfüllen. Infolgedessen muss die Register- und Transferstelle dafür sorgen, dass die Identität der Zeichner, bei denen es sich um natürliche Personen handelt (nachgewiesen durch eine beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises), oder der Zeichner, bei denen es sich um juristische Personen handelt (nachgewiesen durch eine beglaubigte Kopie ihrer Satzung oder einer entsprechenden Urkunde), oder der Status von Finanzintermediären (nachgewiesen durch einen aktuellen Originalauszug aus dem Handelsregister und, sofern zutreffend oder beantragt, eine beglaubigte Kopie der Geschäftszulassung der zuständigen Behörden vor Ort) dem Fonds gegenüber offengelegt werden. Solche Informationen dürfen nur für Compliance-Zwecke eingeholt und unbefugten Personen gegenüber nicht offengelegt werden.

Die Bestätigung der erfolgten Zeichnungen wird auf Risiko des Anteilinhabers innerhalb von zehn Geschäftstagen nach der Ausgabe der Anteile per Post an die in seinem Antrag angegebene Adresse gesendet.

Die globale Vertriebsgesellschaft kann mit bestimmten Vertriebsgesellschaften Verträge schließen, auf deren Grundlage sich diese verpflichten, als Vermittler für Anleger zu fungieren oder solche zu ernennen, die Anteile über deren Einrichtungen zeichnen (Vertriebs- und Vermittlerverträge). In dieser Eigenschaft kann die Vertriebsgesellschaft im Namen des Vermittlers und im Auftrag von Anlegern die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen durchführen sowie die Eintragung dieser Vorgänge im Anteilinhaberregister des Fonds im Namen des Vermittlers beantragen. Jeder Vermittler/jede Vertriebsgesellschaft bewahrt seine/ihre eigenen Aufzeichnungen über diese Vorgänge auf und übermittelt dem Anleger individuelle Informationen über die von ihm gehaltenen Fondsanteile.

6.3. Beschreibungen der Klassen, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungsbeträge und -anteilsbestände

Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann gelegentlich beschließen, innerhalb jedes Teilfonds diverse Klassen einzurichten, die eine beliebige Kombination aus folgenden Merkmalen aufweisen können:

- Jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehreren der folgenden Klassen zusammensetzen: B, C, D, G, I, K, M, Q, R, S, X, XF, Y, YF, Z (und/oder eine der vorstehend genannten, gefolgt von einem „R“). Diese Klassen können sich hinsichtlich ihrer Mindesterst- und folgezeichnungsbeträge, ihres Mindestanteilsbestands, ihrer Zeichnungsvoraussetzungen sowie ihrer anwendbaren Gebühren und Kosten, wie in Anhang 1 angeführt, unterscheiden.
- Jede Klasse, sofern verfügbar, kann in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds angeboten werden oder auf eine andere Währung lauten, die der Verwaltungsrat bei Gelegenheit festsetzt. Die Nennwährung jeder Klasse ist im Namen der Klasse in Form eines Kurzverweises auf diese Währung enthalten. Nicht auf die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lautende Klassen werden regelmäßig gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert, um das Währungsrisiko, das aus dem Unterschied zwischen der Nennwährung der Klasse und der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds entsteht, zu mindern. Diese Absicherungstechnik wird standardmäßig auf alle nicht auf die Referenzwährung des Teilfonds lautenden Klassen angewendet, es sei denn, die Klasse ist eine „BHedged“-Klasse (siehe unten) oder es wird etwas anderes aufgeführt. Derartige Devisengeschäfte stehen in keiner Verbindung zur grundlegenden Währungsposition aus den Portfoliobeteiligungen.
- Jede Klasse kann, soweit verfügbar, einen bestimmten Teil ihrer von der Nennwährung der Klasse abweichenden Währungspositionen aus dem Vergleichsindex des betreffenden Teilfonds regelmäßig gegen die Nennwährung der Klasse absichern lassen. Diese Klassen werden durch den Zusatz „(BHedged)“ in der Bezeichnung der Klasse gekennzeichnet. Derartige Devisengeschäfte stehen in keiner Verbindung zu den grundlegenden Währungspositionen aus den

Portfoliobeteiligungen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Währungsposition des Vergleichsindex eines Teilfonds nicht unbedingt der Währungsposition des Teilfondsportfolios entspricht, wodurch die Anleger weiterhin einem Risiko aus Wechselkursschwankungen ausgesetzt wären.

- Klassen, für die Dividenden ausgeschüttet werden sollen, werden entsprechend den in Abschnitt 8.2 „Ausschüttungsklassen“ beschriebenen Kategorien klassifiziert. Die Dividendenpolitik wird dort im Einzelnen beschrieben.
- Jede Klasse, sofern verfügbar, kann eine Performancegebühr wie in Abschnitt 9. „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ beschrieben in Rechnung stellen. Klassen, die eine Performancegebühr in Rechnung stellen, sind im Namen der Klasse bei Performancegebühren mit Ausgleich mit „(Perf)“ und bei Performancegebühren ohne Ausgleich mit „(CPerf)“ gekennzeichnet. Die für jede Klasse erhobene Performancegebühr ist in Anhang 1 aufgeführt.

Die Verfügbarkeit der vorstehend erwähnten Klassen ist je nach Teilfonds unterschiedlich. Eine vollständige Liste der innerhalb jedes Teilfonds angebotenen Klassen kann auf Antrag online unter www.bluebay.com, vom eingetragenen Sitz des Fonds oder von der Register- und Transferstelle bezogen werden.

Zeichnungsvoraussetzungen

Anleger in den BlueBay Financial Capital Bond Fund oder in den BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund finden im speziellen Anhang 1 für diese Teilfonds Angaben zu den Anteilsklassen, die ihnen in diesem Teilfonds zur Verfügung stehen.

- **Anteile der Klassen B und R** (außer in Situationen, in denen „R“ ein Suffix einer anderen nachstehend beschriebenen Klasse ist, in welchem Fall die Zeichnungsvoraussetzungen bezüglich dieser Klasse Vorrang haben) stehen allen Anlegern offen.
- **Anteile der Klassen C und Q** können unter eingegrenzten Umständen in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Vermittler angeboten werden, die die Mindestanforderungen an Kontoführung und Qualifikation oder andere Kriterien erfüllen, welche von Zeit zu Zeit durch den Anlageverwalter für die Klasse C bzw. Q aufgestellt werden. Im Allgemeinen wird erwartet, dass Anleger mit Zugang zu diesen Klassen separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden abgeschlossen haben.
- **Anteile der Klassen D und DR** sind für Anleger gedacht, die für steuerliche Zwecke in Großbritannien ansässig oder gewöhnlich ansässig sind.
- **Anteile der Klasse G** stehen nur speziellen Anlegern in bestimmten Ländern nach Ermessen des Anlageverwalters zur Verfügung.
- **Anteile der Klassen I** sind nicht für eine öffentliche Platzierung gedacht und können nur von qualifizierten institutionellen Anlegern erworben werden.
- **Anteile der Klasse K** können nur unter bestimmten, genau eingegrenzten Umständen in bestimmten Ländern qualifizierten institutionellen Anlegern angeboten werden, die die Mindestanforderungen an Kontoführung und Qualifikation erfüllen, oder andere Kriterien, die gegebenenfalls vom Anlageverwalter festgelegt werden.
- **Anteile der Klasse M** können nur von Anlegern erworben werden, die Kunden des Anlageverwalters sind und die Mindestkontoführungs- oder Qualifikationsanforderungen erfüllen, die gelegentlich für die Kundenkonten des Anlageverwalters festgelegt werden.
- **Anteile der Klasse S** können unter eingegrenzten Umständen in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsgesellschaften und/oder Vermittler angeboten werden, die die Mindestanforderungen an Kontoführung und Qualifikation erfüllen, die üblicherweise ein Gesamtvermögen von mindestens 200.000.000 EUR oder äquivalentes Vermögen in einer anderen Währung vorsehen, oder andere Kriterien, die gegebenenfalls vom Anlageverwalter festgelegt werden. Im Allgemeinen wird erwartet, dass Anleger mit Zugang zu dieser Klasse separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden abgeschlossen haben.
- **Anteile der Klassen X und XF** können nur von folgenden Personen erworben werden: (a) Anleger, bei denen es sich um Kunden des Anlageverwalters oder Kunden einer Tochtergesellschaft des Anlageverwalters handelt und (i) die Mindestanforderungen an die Kontoführung oder Qualifikation erfüllen, die von Zeit zu Zeit für die Konten der Kunden des Anlageverwalters oder seiner Tochtergesellschaften festgelegt werden, und/oder (ii) deren Anteile der Klasse X/XF in einem Kundenkonto des Anlageverwalters oder einer Tochtergesellschaft des Anlageverwalters gehalten werden, für das separat an den Anlageverwalter oder die Tochtergesellschaft des Anlageverwalters zahlbare Beratungsgebühren anfallen; oder (b) Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer oder Angestellte des Anlageverwalters oder einer Tochtergesellschaft des Anlageverwalters sowie mit diesen verbundenen Personen (insbesondere dem Treuhänder eines Trusts, der durch oder für eine solche Person errichtet wird), oder einem Beauftragten der vorstehend genannten Personen.
- **Anteile der Klassen Y und YF** können nur erworben werden von (a) institutionellen Anlegern, die Kunden des Anlageverwalters oder Kunden eines verbundenen Unternehmens des Anlageverwalters sind und (i) die gegebenenfalls die für den Anlageverwalter oder die Kundenkonten seines verbundenen Unternehmens festgelegten Mindestanforderungen an Kontoführung und Qualifikation erfüllen und/oder (ii) deren Anteile der Klasse Y/YF in einem Kundenkonto des Anlageverwalters oder einem verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters gehalten werden, für das separat an den Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters zahlbare Beratungsgebühren anfallen; oder

(b) dem Anlageverwalter, verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters, die sich als institutionelle Anleger qualifizieren, und Anlagevehikeln, die vom Anlageverwalter oder verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters verwaltet werden.

- **Bei der Anteilsklasse Z** handelt es sich um eine Klasse, die nur die Performancegebühr erhebt und die nur von qualifizierten institutionellen Anlegern erworben werden kann.
- **Bei der Anteilsklasse ZR** handelt es sich um eine Klasse, die nur die Performancegebühr erhebt und die von jedem Anleger erworben werden kann.

Wenn Zeichnungsgelder von Anlegern eingehen, die Anteile von Klassen zeichnen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lauten, werden die Kosten für die Umrechnung der Währungen in die Referenzwährung von der betreffenden Klasse getragen, jedoch stets vorausgesetzt, dass alle Anteilinhaber der betreffenden Klasse gleich behandelt werden.

Klassen mit Währungsabsicherung

Ein Teilfonds hat in Bezug auf jede Klasse desselben Teilfonds keine separaten Anlagenportfolios. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jeder Klasse werden auf prozentualer Basis zugeteilt. Im Fall der Klassen mit Währungsabsicherung jeglicher Art können einem Teilfonds Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften entstehen, die in Bezug auf eine bestimmte Klasse bzw. zu deren Gunsten durchgeführt werden.

Im Hinblick auf Teilfonds mit diversen Währungsklassen können Währungsabsicherungsgeschäfte in extremen Fällen den Nettoinventarwert anderer Klassen innerhalb desselben Teilfonds ungünstig beeinflussen.

Erstausgabepreis

Den Erstausgabepreis in den jeweiligen Währungsbezeichnungen der einzelnen Klassen eines jeden Teilfonds erhalten Sie online unter www.bluebay.com sowie auf Anfrage beim eingetragenen Sitz des Fonds oder bei der Register- und Transferstelle.

Mindesterst- und -folgezeichnungsbeträge und Mindestanteilsbestand

Die nachfolgend dargelegten Anforderungen hinsichtlich Mindesterstzeichnungsbetrag, Mindestanteilsbestand und Mindestfolgezeichnungsbetrag für die jeweiligen Klassentypen gelten für alle Varianten dieser Klassentypen, sofern nachstehend oder in Anhang 1 nichts anderes angegeben ist. Für Klassen, die in einer nachstehend nicht aufgeführten Währung angeboten werden, erhalten Sie die Angaben zu Mindesterstzeichnungsbetrag, Mindestanteilsbestand und Mindestfolgezeichnungsbetrag online unter www.bluebay.com sowie auf Anfrage beim eingetragenen Sitz des Fonds oder bei der Register- und Transferstelle (wobei die jeweiligen Beträge in etwa den entsprechenden Beträgen in der nachfolgenden Liste entsprechen sollten). Falls für eine bestimmte Klasse kein Mindestbetrag angegeben ist, gilt für diese Klasse kein Mindestbetrag. Die Verfügbarkeit der nachstehend angeführten Klassen kann je nach Teilfonds unterschiedlich sein. Eine vollständige Liste der von jedem Teilfonds angebotenen Klassen erhalten Sie, gemeinsam mit den aktuell geltenden Mindestbeträgen in allen verfügbaren Währungen, online unter www.bluebay.com sowie auf Anfrage beim eingetragenen Sitz des Fonds oder bei der Register- und Transferstelle.

Mindesterst- und -folgezeichnungsbeträge und Mindestanteilsbestand			
Klasse	Angebotene Währungen	Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand	Mindestfolgezeichnungsbetrag
B	CAD	CAD 100.000	CAD 5.000
	CHF	CHF 100.000	CHF 5.000
	EUR	EUR 100.000	EUR 5.000
	GBP	GBP 50.000	GBP 2.500
	JPY	JPY 10.000.000	JPY 500.000
	USD	USD 100.000	USD 5.000
D	GBP	GBP 50.000	GBP 2.500
DR	GBP	GBP 5.000	-
I und Z	AUD	AUD 500.000	AUD 25.000
	CAD	CAD 500.000	CAD 25.000
	CHF	CHF 500.000	CHF 25.000
	EUR	EUR 500.000	EUR 25.000
	GBP	GBP 300.000	GBP 15.000
	NOK	NOK 5.000.000	NOK 250.000
	SEK	SEK 5.000.000	SEK 250.000
	SGD	SGD 500.000	SGD 25.000
	USD	USD 500.000	USD 25.000
	NOK	NOK 5.000.000	NOK 250.000
R und ZR	CHF	CHF 10.000	-
	EUR	EUR 10.000	-
	GBP	GBP 5.000	-
	NOK	NOK 100.000	-
	PLN	PLN 50.000	-
	SEK	SEK 100.000	-
	SGD	SGD 10.000	-
	USD	USD 10.000	-

Für die Anteile der Klasse C, Klasse G, Klasse K, Klasse M, Klasse Q, Klasse S, Klasse X, Klasse XF, Klasse Y und Klasse YF gibt es keinen Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand bzw. Mindestfolgezeichnungsbetrag außer einer wie oben angegebenen Zeichnungsvoraussetzung.

Bitte lesen Sie auch die Tabelle auf der folgenden Seite für Informationen zum Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand bzw. Mindestfolgezeichnungsbetrag für den BlueBay Financial Capital Bond Fund und den BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund.

Wenn ein Anteilinhaber seinen Anteilsbestand an einer bestimmten Klasse aufstocken möchte, muss der Folgezeichnungsbetrag mindestens so hoch wie oben angeführt sein (bzw. mindestens dem online unter www.bluebay.com und auf Anfrage vom eingetragenen Sitz des Fonds oder von der Register- und Transferstelle angegebenen Betrag entsprechen). Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, Folgezeichnungen anzunehmen, die unter dem angeführten Betrag liegen.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, mitunter auf festgelegte Mindestzeichnungsbeträge zu verzichten.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, alle Anteile von Anteilhabern zwangsweise zurückzunehmen, wenn deren Anteilsbestand infolge eines Antrags auf die teilweise Rücknahme ihrer Anteile unter den Mindestzeichnungsbetrag fallen würde oder die infolgedessen andere angegebene Zeichnungsvoraussetzungen nicht erfüllen würden. In einem solchen Fall erhält der

betreffende Anteilinhaber einen Monat im Voraus eine diesbezügliche Mitteilung, um ihm die Möglichkeit zu geben, seinen Anteilsbestand so zu erhöhen, dass er über diesem Betrag liegt oder die Zeichnungsvoraussetzungen anderweitig zu erfüllen.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Abschnitt „Anlegerprofil“ des BlueBay Financial Capital Bond Fund und des BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund in Anhang I dieses Prospekts sind nachfolgend die Anforderungen bezüglich des Mindesterstzeichnungsbetrags, des Mindestanteilsbestands und des Mindestfolgezeichnungsbetrags für die Klassen B, C, D, DR, G, I, K, M, Q, R, S, X, XF, Y, YF, Z und ZR aufgeführt, wobei in anderen als den angegebenen Währungen die entsprechenden äquivalente Beträge gelten.

Es liegt nicht im Ermessen des Verwaltungsrats, auf Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbestände, die auf diese Klassen anwendbar sind, zu verzichten. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, auf den Mindestfolgezeichnungsbetrag für die Klassen B, D und I und Z zu verzichten.

Mindesterst- und -folgezeichnungsbeträge und Mindestanteilsbestand

Klasse	Angebote Währungen	Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand	Mindestfolgezeichnungsbetrag
B	CHF	CHF 100.000	CHF 5.000
	EUR	EUR 100.000	EUR 5.000
	GBP	GBP 50.000	GBP 2.500
	USD	USD 100.000	USD 5.000
C, G, K, M, Q, R, S, X, XF, Y, YF und ZR	CHF	EUR 10.000 oder entsprechender Gegenwert in anderen Währungen	-
	EUR		-
	GBP		-
	NOK		-
	SEK		-
	SGD		-
	USD		-
D	GBP	GBP 50.000	GBP 2.500
DR	GBP	Gegenwert von EUR 10.000 in GBP	-
I und Z	AUD	AUD 500.000	AUD 25.000
	CAD	CAD 500.000	CAD 25.000
	CHF	CHF 500.000	CHF 25.000
	EUR	EUR 500.000	EUR 25.000
	GBP	GBP 300.000	GBP 15.000
	NOK	NOK 5.000.000	NOK 250.000
	USD	USD 500.000	USD 25.000

6.4. Notierung von Anteilen an der Börse

Nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft werden bestimmte Klassen (mit Ausnahme der Anteile der Klassen X/XF/Y/YF) aller Teilfonds am Euro MTF-Markt notiert oder sind dies bereits. Ausführlichere Informationen hierzu können von der Börsenzulassungsstelle bezogen werden.

Solange die Anteile eines Teilfonds am Euro MTF-Markt notiert sind, hält sich der Fonds in Bezug auf diese Anteile an die Anforderungen des Euro MTF-Marktes.

6.5. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Aussetzung der Ermittlung des betreffenden Nettoinventarwerts haben Anteilinhaber das Recht, alle oder einen Teil ihrer Anteile einer Klasse in Anteile derselben Klasse eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen bestehenden Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds umzutauschen. Hierfür muss auf dieselbe Weise wie für die Zeichnung der Anteile ein Umtauschantrag gestellt werden. Das Recht auf Umtausch von Anteilen ist jedoch an die Erfüllung von Bedingungen (einschließlich an Mindestzeichnungsbeträge) geknüpft, die für die Klasse gelten, in die der Umtausch erfolgen soll. Wenn daher infolge eines Umtauschs der Wert des Anteilsbestands eines Anteilinhabers an der neuen Klasse unter dem Mindestzeichnungsbetrag liegen sollte (siehe dazu Abschnitt 7.3. „Beschreibungen der Klassen, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungsbeträge und -anteilsbestände“), kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Antrag auf Umtausch von Anteilen abzulehnen. Zusätzlich kann ein Anteilinhaber so behandelt werden, als habe er den Umtausch aller seiner Anteile beantragt (sofern die Verwaltungsgesellschaft dies beschließt), wenn der Wert des Anteilsbestands eines Anteilinhabers an der ursprünglichen Klasse unter den jeweiligen Mindestzeichnungsbetrag sinkt.

Die Zahl der bei einem Umtausch ausgegebenen Anteile basiert auf den jeweiligen Nettoinventarwerten der betroffenen zwei Klassen am Bewertungstag, in Bezug auf die der Umtauschantrag bearbeitet wird.

Umtauschanträge zwischen Klassen desselben Teilfonds

Für einen Umtausch zwischen Klassen desselben Teilfonds werden vollständig und richtig ausgefüllte Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr MEZ an einem Bewertungstag eingehen, an diesem Bewertungstag bearbeitet. Nach 12:00 Uhr MEZ eingegangene Umtauschanträge werden bis zum darauf folgenden Bewertungstag in gleicher Weise zurückgestellt wie Zeichnungs- und Rücknahmeanträge.

Umtauschanträge zwischen Klassen unterschiedlicher Teilfonds

Für einen Umtausch zwischen Klassen unterschiedlicher Teilfonds werden vollständig und richtig ausgefüllte Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr MEZ an einem gemeinsamen Bewertungstag eingehen, an diesem gemeinsamen Bewertungstag bearbeitet. Nach 12:00 Uhr MEZ an einem üblichen Bewertungstag eingegangene Umtauschanträge werden bis zum darauf folgenden gemeinsamen Bewertungstag in gleicher Weise zurückgestellt wie Zeichnungs- und Rücknahmeanträge.

Der Klarheit halber wird festgehalten, dass bei einem Umtausch zwischen Klassen unterschiedlicher Teilfonds die Anzeigefrist für Umtauschanträge der Anzeigefrist für Rücknahmen des Teilfonds entspricht, aus dem ein Umtausch beantragt wird.

Die Zahl der bei einem Umtausch ausgegebenen Anteile basiert auf den jeweiligen Nettoinventarwerten der betreffenden Teilfonds am Bewertungstag, in Bezug auf die der Umtauschantrag angenommen wird, und wird wie folgt berechnet:

$$A = \frac{(B \times C \times D)}{E}$$

A	ist die Anzahl der dem neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse zuzuweisenden Anteile
B	ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds/der ursprünglichen Klasse
C	ist der Nettoinventarwert der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds/der ursprünglichen Klasse am entsprechenden Bewertungstag
D	ist der Wechselkurs des entsprechenden Handelstags für die Währungen der beiden Teilfonds/Klassen
E	ist der Nettoinventarwert der dem neuen Teilfonds/der neuen Klasse zuzuweisenden Anteile am entsprechenden Bewertungstag

Nach dem Umtausch teilt die Register- und Transferstelle den Anteilinhabern die Anzahl der durch den Umtausch neu erworbenen Anteile sowie den Nettoinventarwert mit.

Wenn die Umtauschanträge in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag einen bestimmten, vom Verwaltungsrat festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse übersteigen, kann der Verwaltungsrat die Aufschiebung eines Teils oder aller Umtauschanträge beschließen. Diese erfolgt in der gleichen Weise wie die Aufschiebung von Rücknahmen (siehe Abschnitt 7.6. „Rücknahme von Anteilen“).

Der Umtausch von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird immer ausgesetzt, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines solchen Teilfonds durch den Fonds ausgesetzt wird (siehe Abschnitt 4.7. „Vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs“).

6.6. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann die teilweise oder vollständige Rücknahme seiner Anteile an jedem Bewertungstag beantragen. Für Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds sollten gültige schriftliche sowie vollständig und richtig ausgefüllte Rücknahmeanträge bis spätestens 12:00 Uhr MEZ des betreffenden Bewertungstags bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Rücknahmezahlungen erfolgen in der Referenzwährung der betreffenden Klasse, und die Verwahrstelle erteilt ihrer Korrespondenzbank in der Regel spätestens drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag die entsprechenden Zahlungsanweisungen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse um einen Zeitraum zu verlängern, der 10 Geschäftstage nicht übersteigt, sollte eine Repatriierung der Erlöse aus dem Verkauf von Kapitalanlagen erforderlich sein, wenn es aufgrund von Devisenkontrollregelungen oder ähnlichen Auflagen Hindernisse auf dem Markt gibt, in dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds investiert ist, oder wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, in denen ein Teilfonds nicht in der Lage ist, einem Rücknahmeantrag innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag zu entsprechen.

Wenn der Wert des Anteilsbestands eines Anteilinhabers infolge einer Rücknahme unter den relevanten Mindestzeichnungsbetrag fällt, kann davon ausgegangen werden (wenn der Verwaltungsrat dies so beschließt), dass er die Rücknahme aller seiner Anteile beantragt hat.

Wenn die Marktliquidität nicht ausreicht, um die Geschäfte so durchzuführen, wie dies vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt wurde, oder wenn andere außergewöhnliche Umstände vorliegen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufzuschieben.

Wenn die Rücknahmeanträge in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat die Aufschiebung eines Teils oder aller Rücknahmeanträge für einen Zeitraum und in einer Weise beschließen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber liegen. Die Aufschiebung von Rücknahmen ermöglicht die ordnungsgemäße Veräußerung von

Vermögenswerten durch den betreffenden Teilfonds, um die zur Erfüllung dieser Anträge erforderlichen Erlöse zu realisieren. Aufgeschobene Rücknahmen werden anteilig in Bezug auf die an einem bestimmten Bewertungstag im betreffenden Teilfonds vereinnahmten Rücknahmen ausgezahlt, unter Berücksichtigung etwaiger aufgeschobener Rückzahlungen aus früheren Bewertungstagen. Die aufgrund einer solchen Aufschiebung nicht bearbeiteten Rücknahmeanträge haben Vorrang vor den danach eingegangenen Rücknahmeanträgen. Aufgeschobene Rücknahmen erfolgen zum Nettoinventarwert je Anteil des Bewertungstages, an dem die Rückzahlung erfolgt, nicht zum Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Einreichung der entsprechenden Rücknahmeanträge.

Wenn sich an einem beliebigen Bewertungstag die Rücknahmeanträge auf die Gesamtzahl der in einer Klasse oder einem Teilfonds ausgegebenen Anteile belaufen, oder wenn der Gesamtnettoinventarwert der nach den Rücknahmen verbleibenden Anzahl der ausgegebenen Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse unter den Mindestbestand an verwalteten Vermögenswerten fällt, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat gemäß den Bestimmungen der Satzung die Auflösung und Liquidation des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse beschließen. Für den Zweck der Ermittlung des Rücknahmepreises müssen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für die betreffenden Teilfonds bzw. Anteilsklassen alle Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, die bei der Auflösung und Liquidation der besagten Anteilsklassen bzw. Teilfonds anfallen.

Die Rücknahme von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird immer dann ausgesetzt, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines solchen Teilfonds durch den Fonds ausgesetzt wird (siehe Abschnitt 4.7.: „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs“).

Der Fonds hat auf Beschluss des Verwaltungsrats und mit Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers das Recht, die Zahlung des Rücknahmepreises gegenüber einem Anteilinhaber in Sacheinlagen vorzunehmen, indem sie dem Anteilinhaber Anlagen aus dem Vermögensportfolio des Fonds oder des/der entsprechenden Teilfonds zuweist, deren Wert dem Wert der zurückzunehmenden Anteile entspricht. Die in diesem Fall zu übertragenden Anteile sind fair und angemessen sowie ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anteilinhaber des Fonds bzw. des/der entsprechenden Teilfonds festzulegen. Die angewandte Bewertung ist in einem Sonderbericht eines unabhängigen Abschlussprüfers zu bestätigen, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der geltenden Gesetze. Alle mit einer derartigen Rücknahme gegen Sacheinlagen verbundenen Kosten sind durch den Anteilinhaber, der die Rücknahme beantragt, durch eine dritte, vom Fonds akzeptierte Partei oder auf eine andere Weise zu tragen, die vom Verwaltungsrat als allen Anteilinhabern des betreffenden Teilfonds gegenüber gerecht erachtet wird.

Anteilinhaber müssen der Register- und Transferstelle unverzüglich anzeigen, wenn sie US-Personen sind oder werden oder Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen halten bzw. in anderer Weise Anteile halten, deren Besitz gegen geltende Gesetze oder Verordnungen verstößt oder anderweitig negative aufsichtsrechtliche oder steuerliche Konsequenzen für den Fonds oder die Anteilinhaber mit sich bringt oder bringen kann bzw. in sonstiger Hinsicht den Interessen des Fonds schaden kann. Wenn der Verwaltungsrat davon Kenntnis erhält, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält oder (b) Anteile hält, deren Besitz gegen geltende Gesetze oder Verordnungen verstößt oder anderweitig negative aufsichtsrechtliche oder steuerliche Konsequenzen für den Fonds oder die Anteilinhaber mit sich bringt oder bringen kann bzw. in sonstiger Hinsicht den Interessen des Fonds schaden kann, kann der Verwaltungsrat die Anteile in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung zurücknehmen.

Gelegentlich kann es für den Fonds erforderlich sein, vorübergehend Kredite zur Finanzierung von Rücknahmen aufzunehmen. Bezüglich der Einschränkungen der Fähigkeit des Fonds, Kredite aufzunehmen, siehe Abschnitt 10.1. „Anlagebeschränkungen“.

Alle zurückgenommenen Anteile dürfen entwertet werden.

6.7. Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Namensanteilen kann in der Regel durch die Aushändigung einer entsprechenden Übertragungsurkunde an die Register- und Transferstelle erfolgen. Beim Eingang des Übertragungsantrags kann die Register- und Transferstelle nach der Prüfung des Indossaments fordern, dass Unterschriften von zugelassenen Banken, Börsenmaklern oder Notaren garantiert werden.

Anteilinhabern wird empfohlen, sich vor der Beantragung einer Übertragung an die Register- und Transferstelle zu wenden, um zu gewährleisten, dass sie über alle erforderlichen Dokumente für die Transaktion verfügen.

6.8. Late Trading und Market Timing

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Register- und Transferstelle gewährleisten, dass Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken in Bezug auf die Anteilsausgabe eliminiert werden. Die in diesem Abschnitt 7 erwähnten Handelsschlusszeiten werden streng eingehalten. Anlegern ist der Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt ihres Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrags nicht bekannt.

Zeichnungen, Rücknahmen und der Umtausch von Anteilen sollten nur für Anlagezwecke erfolgen. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft gestatten keine Market-Timing- oder sonstigen exzessiven Handelspraktiken. Unangemessene kurzfristige Handelspraktiken können die Portfolioverwaltungsstrategien beeinträchtigen und die Performance des Fonds belasten. Um den Schaden für den Fonds und die Anteilinhaber möglichst zu begrenzen, haben die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle in ihrem Auftrag das Recht, Zeichnungs- oder Umtauschanträge abzulehnen oder eine Gebühr in Höhe von bis zu 2 % des Auftragswertes zugunsten des Fonds von jedem Anleger zu erheben, von dem angenommen wird, dass er exzessiven Handel betreibt oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt geworden ist, oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anlegers nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit als für den Fonds oder einen Teilfonds schädlich herausgestellt

hat bzw. in Zukunft herausstellen könnte. Bei ihrer Beurteilung kann die Verwaltungsgesellschaft den Handel über mehrere Konten in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft ist außerdem berechtigt, sämtliche Anteile eines Inhabers, der unangemessene Handelspraktiken anwendet oder angewendet hat, zwangsweise zurückzunehmen. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds haften für Verluste aufgrund der Ablehnung von Aufträgen oder aufgrund von Zwangsrücknahmen.

6.9. Datenschutz

Der Fonds erfasst, speichert und verarbeitet die von Anteilhabern zum Zeitpunkt ihrer Anteilszeichnung übermittelten Daten zum Zweck der Erbringung der von den Anteilhabern beauftragten Serviceleistungen bzw. der Erfüllung seiner rechtlichen Pflichten mithilfe elektronischer oder anderer Medien.

Zu den verarbeiteten Daten zählen der Name, die Anschrift und der Anlagebetrag jedes Anteilhabers (die „personenbezogenen Daten“).

Der Anleger kann in seinem Ermessen die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an den Fonds verweigern. In diesem Fall kann der Fonds jedoch den Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen.

Insbesondere werden die von den Anteilhabern übermittelten personenbezogenen Daten für die folgenden Zwecke verarbeitet: (i) Führung des Anteilhaberregisters; (ii) Bearbeitung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Dividendenausschüttungen an Anteilhaber; (iii) Durchführung von Kontrollen in Bezug auf Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken; (iv) Einhaltung der geltenden Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche; und (v) Marketing.

Jeder Anteilhaber hat ein Recht auf Ablehnung der Nutzung seiner personenbezogenen Daten für Marketingzwecke. Eine solche Ablehnung kann dem Fonds schriftlich mitgeteilt werden.

Der Fonds kann die Verarbeitung der personenbezogenen Daten an eine oder mehrere Körperschaften (die „Verarbeiter“) delegieren, die in der Europäischen Union ansässig sind (wie die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle und der Anlageverwalter).

Der Fonds verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Verarbeiter nicht an Dritte weiterzuleiten, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder der jeweilige Anteilhaber hat vorab seine Zustimmung hierzu erteilt.

Jeder Anteilhaber hat ein Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und kann in Fällen, in denen die personenbezogenen Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, um eine Berichtigung derselben bitten. Der Anteilhaber kann sich diesbezüglich telefonisch an Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. unter der Nummer +352 474 066 1 wenden.

Personenbezogene Daten dürfen vorbehaltlich jeglicher gesetzlich vorgeschriebener Verjährungsfristen nicht länger als für den Zweck ihrer Verarbeitung nötig aufbewahrt werden.

6.10. Anlegerrechte

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger nur berechtigt ist, seine Anlegerrechte direkt gegenüber dem Fonds (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilseigner) vollumfänglich auszuüben, wenn der Anleger selbst und im eigenen Namen im Register der Anteilhaber eingetragen ist. Investiert ein Anleger über einen Finanzvermittler in den Fonds, der wiederum im eigenen Namen aber im Auftrag des Anlegers in den Fonds investiert, so ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilhaber gegenüber dem Fonds direkt wahrzunehmen. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

7. Dividendenpolitik

7.1. Allgemeines

Außer wie nachstehend beschrieben ist es die Politik jedes Teilfonds, alle Erträge und Kapitalerträge wiederanzulegen und keine Dividenden auszuschütten. Der Verwaltungsrat hat dennoch in jedem Geschäftsjahr die Option, den Anteilinhabern eines Teilfonds oder einer Klasse in der Jahreshauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende aus dem gesamten oder einem Teil der Nettoanlageerträge dieses Teilfonds bzw. dieser Klasse vorzuschlagen, wenn er dies für zweckdienlich erachtet. Vorsorglich wird angemerkt, dass im Nettoanlageertrag aus Kapitalanlagen kein Kapitalzuwachs berücksichtigt wird. Der Verwaltungsrat kann beschließen, während des entsprechenden Geschäftsjahres jederzeit Zwischendividenden zu zahlen. Der Verwaltungsrat kann eine Dividendenausschüttung nur dann vorschlagen, wenn nach Abzug dieser Ausschüttung das Kapital des Fonds weiterhin über dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Mindestkapital liegt.

7.2. Ausschüttungsklassen

Die Ausschüttungshäufigkeit der verschiedenen Dividenden ist anhand der nachfolgend angeführten Klassifizierungen ersichtlich. Unter normalen Umständen wird Folgendes erwartet:

Klassifizierung	Ausschüttungshäufigkeit	Datum der Dividendenerklärung
(M)	Monatlich	Letzter Geschäftstag eines jeden Monats
(Q)	Vierteljährlich	Letzter Geschäftstag im März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres
(A)	Jährlich	Letzter Geschäftstag im Juni eines jeden Jahres. Die jährliche Ausschüttung basiert auf dem Nettoanlageertrag und den Nettokapitalgewinnen (falls zutreffend) zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds im Juni.

Die für die verschiedenen Kategorien ausschüttender Klassen geltende Dividendenpolitik wird nachfolgend beschrieben:

Klassifizierung	Politik
(CDiv)	Der Verwaltungsrat wird voraussichtlich die Ausschüttung im Wesentlichen des gesamten Nettoanlageertrags und der gesamten realisierten Kapitalerträge jeder Klasse für jeden Dividendenausschüttungszeitraum empfehlen.
(FDiv)	Der Dividendensatz wird wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Klasse festgelegt. Auskünfte über die aktuellen Dividendensätze erteilt auf Antrag die Register- und Transferstelle. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass der feste Dividendensatz nach dem Ermessen des Verwaltungsrats festgelegt wird und dabei verschiedene Faktoren, insbesondere das Nettoeinkommen des entsprechenden Teilfonds und der Kapitalzuwachs nach Abzug aller geltenden Gebühren und Auslagen während des Berechnungszeitraums, berücksichtigt werden. Von Zeit zu Zeit können Dividenden aus dem Kapital der entsprechenden Klasse gezahlt werden. Im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats kann jährlich eine zusätzliche Dividende erklärt werden. Der Nettoinventarwert einer solchen Klasse kann aufgrund häufigerer Dividendenausschüttungen stärker als der Nettoinventarwert anderer Klassen schwanken. Der Verwaltungsrat kann den Betrag und den Zeitpunkt von Dividendenzahlungen im eigenen Ermessen ändern, wenn er dies in Anbetracht der aktuellen Marktbedingungen als erforderlich erachtet.
(IDiv)	Der Verwaltungsrat wird voraussichtlich die Ausschüttung von im Wesentlichen des gesamten Nettoanlageertrags für folgende Klassen für jeden Dividendenausschüttungszeitraum empfehlen.
(KDiv)	Der Verwaltungsrat wird voraussichtlich die Ausschüttung von im Wesentlichen des gesamten Nettoanlageertrags für folgende Klassen für jeden relevanten Dividendenausschüttungszeitraum empfehlen. Wenn der Nettoinventarwert einer Klasse am Ende des betreffenden Ausschüttungszeitraums unter dem Erstausgabepreis liegt, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

Eine Klasse, die im Wesentlichen ihren gesamten Nettoanlageertrag vierteljährlich ausschüttet, ist beispielsweise durch das Kürzel „(QDiv)“ in ihrem Namen gekennzeichnet.

7.3. Status als britischer Meldefonds

Klassen mit Status als britischer Meldefonds können Erträge im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats ausschütten. Anleger, die in solchen Klassen investiert sind, müssen entweder auf die gemeldeten Erträge oder die erhaltenen Barausschüttungen Steuern zahlen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Der Verwaltungsrat hat erfolgreich den Status als britischer Meldefonds im Hinblick auf alle Anteile der Klasse D beantragt, die zuvor den „UK Distributor Status“ aufwiesen. Es wird beabsichtigt, für alle Anteile der Klassen C, D, DR, M, Q, S, XF und YF den Status als britischer Meldefonds zu nutzen. Der Verwaltungsrat kann nach seiner Wahl für alle Klassen jederzeit einen Antrag auf Erhalt des Status als britischer Meldefonds stellen. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass der Status als Meldefonds für andere Klassen erhalten wird.

Eine Liste der Klassen, die derzeit einen Status als Meldefonds haben, kann auf Antrag vom eingetragenen Sitz des Fonds oder von der Register- und Transferstelle bezogen werden. Weitere Informationen über das Steuersystem für Meldefonds finden sich in Abschnitt 11.9.

7.4. Ausschüttung von Dividenden

Dividenden werden in der Regel innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem Dividendenerklärungstermin oder so bald wie möglich danach ausgeschüttet.

Dividendenausschüttungen erfolgen in der Regel per elektronischer Banküberweisung. Anteilinhaber können davon ausgehen, die Dividendenausschüttung innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Ausschüttungstermin zu erhalten. Die Ausschüttung erfolgt in der Referenzwährung der betreffenden Anteile.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren angefordert werden, verfallen, und die nicht in Anspruch genommenen Dividenden werden im Einklang mit dem Luxemburger Recht wieder der betreffenden Klasse zugeführt.

7.5. Thesaurierung

Die Dividenden können auf vorherigen schriftlichen Antrag der Anteilinhaber wiederangelegt (thesauriert) werden, sofern der Antrag mindestens zehn Geschäftstage vor dem Dividendenerklärungstermin bei der Verwahrstelle eingegangen ist. Die zu thesaurierenden Dividenden werden der Verwahrstelle am Dividendenerklärungstermin gutgeschrieben. Die Verwahrstelle investiert den Dividendenbetrag am Dividendenerklärungstermin zugunsten des Anlegers in weitere Anteile derselben Klasse („Thesaurierungsanteile“), wenn dieser ein Bewertungstag ist, oder, sofern dieser Termin kein Bewertungstag ist, am nächsten darauf folgenden Bewertungstag.

Thesaurierungsanteile werden zum Nettoinventarwert der betreffenden Klasse am Dividendenerklärungstermin ausgegeben, wenn dieser ein Bewertungstag ist, oder, wenn er kein Bewertungstag ist, am nächsten darauf folgenden Bewertungstag.

Auf Thesaurierungsanteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Thesaurierungsanteile werden auf dem eingetragenen Konto für den Anteilinhaber gehalten und auf drei Dezimalstellen berechnet.

7.6. Ausgleich des Dividendenertrags

Für die Zwecke der Berechnung des Dividendenertrags wird ein Ertragsausgleich vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Höhe des Gewinns je Anteil durch die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen nicht beeinträchtigt wird. Es wird daher angenommen, dass der Zeichnungspreis der Anteile eine Ausgleichszahlung beinhaltet, die unter Bezugnahme auf den aufgelaufenen Ertrag der betreffenden Anteile berechnet wird, und die erste Ausschüttung auf diese Anteile beinhaltet eine Kapitalzahlung, die in der Regel der Höhe dieser Ausgleichszahlung entspricht. Der Rücknahmepreis der Anteile beinhaltet ebenfalls eine Ausgleichszahlung in Bezug auf den bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Ertrag der jeweiligen Anteile.

8. Verwaltungs- und Fondsgebühren

8.1. Verwaltungs- und Beratungsgebühren

Der Fonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungs- und Beratungsgebühr in Form eines Prozentsatzes des Nettovermögens jeder von ihr verwalteten Klasse. Die Verwaltungs- und Beratungsgebühren laufen an jedem Bewertungstag auf und sind monatlich rückwirkend zum in Anhang 1 angegebenen Satz zahlbar.

Vorbehaltlich der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagebeschränkungen können Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die vom Anlageverwalter und/oder der Verwaltungsgesellschaft gemanagt werden. Werden solche Organismen für gemeinsame Anlagen direkt oder indirekt vom Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einem Unternehmen gemanagt, mit dem der Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft (je nach Sachlage) durch gemeinsames Management oder gemeinsame Kontrolle bzw. durch eine direkte oder indirekte Beteiligung, die 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte übersteigt, verbunden ist („verbundene Fonds“), fällt für den betreffenden Teilfonds in Bezug auf diese Kapitalanlagen keine Verwaltungs- und Beratungsgebühr an. Des Weiteren können dem betreffenden Teilfonds im Zusammenhang mit verbundenen Fonds keine Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschgebühren in Rechnung gestellt werden.

8.2. Performancegebühr

Es können für den jeweiligen Teilfonds zwei Performancegebührmechanismen eingesetzt werden, und zwar einer mit Performancegebühren „mit Ausgleich“ und einer mit Performancegebühren „ohne Ausgleich“. Bei beiden Prinzipien kann die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr aus dem Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse haben. Die Berechnungsmethode unterscheidet sich wie unten beschrieben je nach Mechanismus.

8.2.1. Performancegebühren mit Ausgleich

Wenn Anteilinhaber Anteile der Klassen gezeichnet haben, für die Performancegebühren zahlbar sind (mit „(Perf)“ gekennzeichnet), hat die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr, die individuell für jeden Anteilinhaber berechnet wird, wobei ein Performancegebührenausschlag Anwendung findet. Mit dieser Berechnungsmethode wird sichergestellt, dass: (i) die der Verwaltungsgesellschaft gezahlte Performancegebühr nur für diejenigen Anteilsbestände in Rechnung gestellt wird, deren relativer Wert gestiegen ist (gemessen anhand der „kumulativen relativen Performance“, bei der es sich um die kumulative Rendite je Anteil abzüglich, falls zutreffend, die kumulative Rendite des entsprechenden Vergleichsindex oder die Mindestrendite handelt); (ii) alle Anteilinhaber denselben Kapitalrisikograd je Anteil am Fonds tragen; und (iii) alle Anteile denselben Nettoinventarwert je Anteil haben.

Die Performancegebühr für jede Teilfonds-Klasse, die eine Performancegebühr zahlt (mit „(Perf)“ gekennzeichnet), wird am letzten Bewertungstag im Juni (dem „Feststellungstag“) ermittelt. Die Performancegebühr wird in Bezug auf jeden Zwölfmonatszeitraum berechnet, der am letzten Bewertungstag im Juni endet („Abrechnungszeitraum“). Für jeden Teilfonds ist der erste Abrechnungszeitraum in Bezug auf jede Klasse der Zeitraum, der mit dem Tag beginnt, an dem zuerst in die betreffende Klasse des jeweiligen Teilfonds investiert wird, sofern dieser ein Bewertungstag ist, oder, wenn dieser Tag kein Bewertungstag ist, mit dem nächsten darauf folgenden Bewertungstag, und am letzten Bewertungstag im nächsten darauf folgenden Monat Juni endet. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen den Beginn des ersten Abrechnungszeitraums um einen Zeitraum von maximal einem Monat nach dem Datum, an dem erstmals in die betreffende Klasse investiert wurde, verschieben, wobei Faktoren wie u. a. der Umfang der Erstinvestition, die Liquidität des zugrunde liegenden Portfolios und die Handelsfähigkeit des Teilfonds berücksichtigt werden. Für den Fall, dass nachfolgend die Investitionen in eine Klasse eines Teilfonds vollständig zurückgezogen werden, endet der Abrechnungszeitraum für diese Klasse mit dem Tag dieses Mittelabzugs, und ein neuer Abrechnungszeitraum beginnt an dem Tag, an dem erneut in diese Klasse investiert wird, sofern dieser ein Bewertungstag ist. Ist dies nicht der Fall, beginnt er am nächsten darauf folgenden Bewertungstag. Die Performancegebühr gilt als an jedem Bewertungstag aufgelaufen.

Für jeden Abrechnungszeitraum entspricht die Performancegebühr in Bezug auf einen Anteilsbestand einem in Anhang 1 („Performancegebühr“) angegebenen Prozentsatz des Anstiegs der kumulativen relativen Performance je Anteil während dieses Abrechnungszeitraums, vorausgesetzt die kumulative relative Performance ist positiv. Die Performancegebühr wird auf Klassenebene berechnet und vom Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Die Performancegebühr wird in der Regel nach Ablauf des Abrechnungszeitraums rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet. Allerdings ist im Fall von während eines Abrechnungszeitraums zurückgenommenen Anteilen die aufgelaufene Performancegebühr in Bezug auf diese Anteile nach dem Rücknahmedatum zahlbar. Im Fall einer Teilrücknahme, unabhängig davon ob dies im Verlauf oder am Ende eines Abrechnungszeitraums geschieht, werden die Anteile behandelt, als wären sie aus dem Anteilsbestand des Anteilinhabers zurückgenommen worden.

Wenn der Verwaltungsdienstleistungsvertrag vor dem Ablauf eines Abrechnungszeitraums gekündigt wird, wird die Performancegebühr in Bezug auf den dann aktuellen Abrechnungszeitraum so berechnet und entrichtet, als ob das Kündigungsdatum dem Ablaufdatum des betreffenden Zeitraums entspricht.

Berichtigungen

Wenn ein Anteilinhaber Anteile zu einem anderen Zeitpunkt als dem Feststellungstag zeichnet, werden gewisse Berichtigungen vorgenommen, um Ungleichheiten zu verringern, die sich andernfalls für den Anteilinhaber oder die Verwaltungsgesellschaft ergeben könnten. An jedem Feststellungstag, an dem eine Performancegebühr anfällt, wird die kumulative relative Performance je

Anteil auf null zurückgesetzt, indem der Index auf den Nettoinventarwert je Anteil an diesem Feststellungstag gesetzt wird. Eine Performancegebühr ist für einen Berechnungszeitraum nur dann zu zahlen, wenn die kumulative relative Performance am Ende des Feststellungstages, der das Ende eines solchen Berechnungszeitraumes darstellt, positiv ist. Wenn keine Performancegebühr für einen Berechnungszeitraum gezahlt wird, besteht die kumulative relative Performance weiter und wird erst zurückgesetzt, wenn an einem Feststellungstag eine positive kumulative relative Performance verzeichnet wird.

Wenn Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem die kumulative relative Performance je Anteil negativ ist, muss der Anteilinhaber eine zusätzliche Performancegebühr im Hinblick auf jeden nachfolgenden Anstieg der kumulativen relativen Performance dieser Anteile für den Zeitraum ab dem Ausgabedatum bis zu dem Zeitpunkt, an dem die kumulative relative Performance positiv wird, entrichten (eine „Ausgleichszahlung“). In Bezug auf einen Anstieg des relativen Werts dieser Anteile bezogen auf die kumulative relative Performance je Anteil zum Zeichnungsdatum bis zu dem Zeitpunkt, an dem die kumulative relative Performance je Anteil positiv wird, wird die Performancegebühr am Ende des Abrechnungszeitraums durch Rücknahme der Zahl der Anteile des Anteilinhabers zum Nettoinventarwert beglichen, deren Nettoinventarwert insgesamt (nach dem Auflaufen einer eventuellen Performancegebühr) einem Betrag entspricht, der unter Anwendung der Performancegebühr für einen solchen relativen Anstieg ermittelt wird („Rücknahme zur Begleichung der Performancegebühr“). Falls der Anteilinhaber seine Anteile vor einer vollständigen Anwendung der Ausgleichszahlung zurückgibt, wird dem Anteilinhaber eine Performancegebühr in Höhe der auf einen relativen Wertanstieg dieser Anteile innerhalb ihrer Haltedauer angewendeten Performancegebühr, multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Zahl der zurückzunehmenden Anteile und dessen Nenner die Zahl der vom Anteilinhaber unmittelbar vor der Rücknahme gehaltenen Anteile ist, berechnet. Der dem gesamten Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile entsprechende Betrag wird vom Teilfonds als Performancegebühr an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Zur Gewährleistung, dass der Fonds einen einheitlichen Nettoinventarwert je Anteil beibehält, werden Rücknahmen zur Begleichung der Performancegebühr durchgeführt. In Bezug auf die verbleibenden Anteile des Anteilinhabers wird für einen Anstieg der kumulativen relativen Performance je Anteil dieser Anteile in der vorstehend beschriebenen Weise eine Performancegebühr berechnet, bis eine positive kumulative relative Performance je Anteil verzeichnet wird.

Wenn zu einem Zeitpunkt Anteile gezeichnet werden, an dem die kumulative relative Performance je Anteil positiv ist, muss der Anteilinhaber einen Betrag über dem dann aktuellen Nettoinventarwert je Anteil zahlen, der der Performancegebühr auf die aktuelle kumulative relative Performance je Anteil vor dem Auflaufen der Performancegebühr entspricht („Ausgleichsgutschrift“). Zum Zeichnungsdatum entspricht die Ausgleichsgutschrift der Performancegebühr je Anteil, die in Bezug auf die anderen Anteile des Fonds aufgelaufen ist (die „maximale Ausgleichszahlung“). Die Ausgleichsgutschrift ist aufgrund des Umstands zahlbar, dass der Nettoinventarwert je Anteil geschmälert worden ist, um eine aufgelaufene Performancegebühr zu reflektieren, die von den bestehenden Anteilinhabern zu entrichten ist und dient als Aufrechnung für Performancegebühren, die anderweitig vom Fonds zahlbar wären, die jedoch der Gerechtigkeit halber nicht dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden sollte, der die Zeichnung durchführt, da in Bezug auf diese Anteile noch keine positive Performance erzielt worden ist. Mit der Ausgleichsgutschrift wird gewährleistet, dass alle Inhaber von Anteilen denselben Kapitalrisikograd je Anteil tragen.

Der zusätzlich als Ausgleichsgutschrift investierte Betrag wird dem Fondsrisiko unterliegen und daher auf Basis der Performance nach der Ausgabe der betreffenden Anteile im Wert steigen oder fallen. Allerdings wird er den Betrag der maximalen Ausgleichsgutschrift nie überschreiten. Im Fall eines Rückgangs der kumulativen relativen Performance je Anteil dieser Anteile an einem Bewertungstag wird die Ausgleichsgutschrift ebenfalls um einen Betrag gemindert, der der Performancegebühr für die Differenz zwischen der kumulativen relativen Performance je Anteil (vor dem Auflaufen der Performancegebühr) zum Ausgabedatum und der am Bewertungstag entspricht. Ein nachfolgender Anstieg der kumulativen relativen Performance je Anteil hat eine Rückgewinnung einer Minderung der Ausgleichsgutschrift zur Folge, jedoch nur im Umfang der zuvor geminderten Ausgleichsgutschrift bis zur maximalen Ausgleichsgutschrift.

An jedem Feststellungstag wird, falls die kumulative relative Performance je Anteil (vor Auflaufen der Performancegebühr) positiv ist und die kumulative relative Performance je Anteil am Ausgabedatum der jeweiligen Anteile übersteigt, ein Teil der Ausgleichsgutschrift in Höhe eines Betrags, der durch Anwendung der Performancegebühr auf die kumulative relative Performance je Anteil an einem solchen Feststellungstag und Multiplikation des Ergebnisses mit der Anzahl der vom Anteilinhaber an diesem Feststellungstag ermittelt wird, zur Zeichnung zusätzlicher Anteile für den Anteilinhaber verwendet. An jedem folgenden Feststellungstag werden weiterhin zusätzliche Anteile auf diese Weise gezeichnet, bis die Ausgleichsgutschrift, die im Fonds nach der ursprünglichen Anteilszeichnung im Wert gestiegen oder gesunken sein kann, vollständig verwendet worden ist. Wenn der Anteilinhaber seine Anteile vor der vollständigen Verwendung der Ausgleichsgutschrift zurücknehmen lässt, erhält er zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe des dann noch verbleibenden Nettoausgleichsgutschriftssaldos, multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Zahl der Anteile ist, die zurückgenommen werden soll, und dessen Nenner die Zahl der vom Anteilinhaber unmittelbar vor der Rücknahme gehaltenen Anteile ist.

Wenn ein Anteilinhaber mehrere Anteilszeichnungen durchgeführt hat, die sowohl Ausgleichszahlungen als auch Ausgleichsgutschriften zur Folge hatten, werden diese zunächst zum Zeitpunkt, an dem sich die Performancegebühr für die betreffenden Anteile ermitteln lässt, gegeneinander aufgerechnet (entweder am Ende eines Abrechnungszeitraums oder zum Zeitpunkt der Rücknahme dieser Anteile). Anschließend wird der verbleibende Ausgleichsgutschriften- oder Ausgleichszahlungssaldo wie oben beschrieben behandelt.

8.2.2. Performancegebühren ohne Ausgleich

Wenn die Anteilinhaber Anteile einer mit „(CPerf)“ gekennzeichneten Klasse mit Performancegebührenzahlung gezeichnet haben, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Erhalt einer auf Klassenebene berechneten Performancegebühr. Bei dieser Berechnungsmethode wird keinerlei Form von Ausgleich für die Performancegebühr auf Ebene des einzelnen Anteilinhabers vorgenommen, und es gibt keine mit der Klasse verbundenen Ausgleichszahlungen oder -gutschriften. Die Performancegebühr für

die jeweilige eine Performancegebühr zahlende Klasse des jeweiligen Teilfonds wird am letzten Bewertungstag im Juni (der „Kristallisationstag“) ermittelt. Die Performancegebühr wird gegebenenfalls für den jeweiligen am letzten Bewertungstag im Juni endenden Zwölfmonatszeitraum für die betreffende Klasse des betreffenden Teilfonds (ein „Abrechnungszeitraum“) berechnet.

Die Performancegebühr für Anteile der Klasse „(CPerf)“ wird ab dem Tag berechnet, an dem der erste Anleger die erste Anlage in der Klasse vornimmt, oder gegebenenfalls ab dem letzten Kristallisationstag, an dem eine Performancegebühr ausgewiesen wurde. Der relative Wertzuwachs der Bestände zu Beginn des Abrechnungszeitraums wird auf die Klasse insgesamt angewendet (ermittelt als „kumulierte relative Performance“, die der kumulierten Rendite pro Anteil gegebenenfalls abzüglich der Rendite des betreffenden Vergleichsindex oder der Hurdle Rate für denselben Zeitraum entspricht). Für alle später während des Abrechnungszeitraums in der Klasse getätigten Anlagen gilt die kumulierte relative Performance der Klasse vom Beginn des Abrechnungszeitraums. Durch die Anwendung eines solchen Modells wird sichergestellt, dass alle Anteile der Klasse denselben Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

Die täglich der Klasse berechnete Performancegebühr wird durch Multiplizieren der kumulierten relativen Performance (soweit positiv) mit der Anzahl der Anteile der Klasse am betreffenden Tag ermittelt. Diese wird danach mit dem anzuwendenden Performancegebührensatz gemäß Anhang 1 multipliziert. Aus dieser Berechnung ergibt sich eine Gesamtgebühr, die der Klasse insgesamt berechnet wird. Diese Gesamtperformancegebühr wird zu gleichen Teilen auf den Nettoinventarwert aller Anteile der Klasse „(CPerf)“ angerechnet. Die Performancegebühr, die für den jeweiligen Anteilinhaber der Klasse „(CPerf)“ zahlbar wird, entspricht dem prozentualen Verhältnis seines Anteilbestands zur gesamten Klasse am betreffenden Feststellungstag. Es kann vorkommen, dass für den Anteilbestand eines Anteilinhabers der Klasse „(CPerf)“ eine Performancegebühr berechnet wird, für die dieser keinen vergleichbaren Gewinn erzielt hat. Wenn die kumulierte relative Performance am Feststellungstag negativ ist, wird keine Performancegebühr berechnet und der Abrechnungszeitraum läuft bis zu einem Zeitpunkt, an dem für die Klasse am Feststellungstag eine positive kumulierte relative Performance verzeichnet wird, weiter.

Die Performancegebühr wird auf Klassenebene berechnet und vom Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft bezahlt. Die Performancegebühr wird in der Regel nach Ablauf des Abrechnungszeitraums rückwirkend entrichtet. Allerdings ist im Fall von während eines Abrechnungszeitraums, in dem eine positive kumulierte relative Performance verzeichnet wurde, zurückgenommenen Anteilen die aufgelaufene Performancegebühr in Bezug auf diese Anteile nach dem Rücknahmedatum zahlbar. Im Fall einer Teilrücknahme, unabhängig davon ob dies im Verlauf oder am Ende eines Abrechnungszeitraums geschieht, werden die Anteile behandelt, als wären sie aus dem Anteilsbestand des Anteilinhabers zurückgenommen worden.

8.3. Gebühren des Anlageverwalters

Die Verwaltungsgesellschaft bestreitet die Gebühren des Anlageverwalters aus den Gebühren, die sie laut den vorstehenden Abschnitte 9.1 und 9.2 erhält.

8.4. Gebühren des Unteranlageverwalters

Der Anlageverwalter ist für die Gebühren des Unteranlageverwalters, der BlueBay Asset Management USA LLC, verantwortlich, die er aus den im Rahmen von Absatz 9.3 erhaltenen Gebühren zu zahlen hat.

8.5. Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungs-, Domizil-, Zahl-, Register-, Transfer- und Börsenzulassungsstelle

Die Verwahrstelle sowie die Verwaltungs-, die Domizil-, die Zahl-, die Register-, die Transfer- und die Börsenzulassungsstelle haben Anspruch auf den Erhalt einer Gebühr aus dem Vermögen jeder Klasse der einzelnen Teilfonds, die im Einklang mit der üblichen Bankpraxis in Luxemburg berechnet wird.

Darüber hinaus haben die Verwahrstelle sowie die Verwaltungs-, die Domizil-, die Zahl-, die Register-, die Transfer- und die Börsenzulassungsstelle gegenüber dem Fonds Anspruch auf Rückerstattung ihrer angemessenen Spesen und Auslagen sowie ihrer Kosten für Korrespondenzbanken.

8.6. Betriebliche und administrative Aufwendungen

Der Fonds trägt seine gesamten betrieblichen und administrativen Aufwendungen, darunter u. a.: Gründungskosten einschließlich Errichtungs- und Zulassungskosten; die luxemburger vermögensbasierte *taxe d'abonnement* (bis zum in Abschnitt 11. „Besteuerung“ angegebenen Höchstsatz); Sitzungsgelder und angemessene Spesen des Verwaltungsrats; Kosten der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds; Rechts- und Prüfungskosten; laufende Registrierungs- und Börsenzulassungsgebühren (einschließlich Umrechnungskosten); sowie die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Druck und dem Vertrieb des Prospekts, der KIID, der Finanzberichte und anderer den Anteilinhabern verfügbar gemachten Unterlagen.

Die betrieblichen und administrativen Aufwendungen beinhalten weder Transaktionsgebühren noch außerordentliche Aufwendungen. Verwaltungsratsmitglieder, die keine Geschäftsführer, Führungskräfte oder Mitarbeiter des Anlageverwalters sind, haben Anspruch auf Erhalt einer Vergütung vom Fonds, die im Jahresabschluss des Fonds ausgewiesen wird.

Die gesamten Gründungskosten des Fonds in Höhe von rund EUR 150.000 wurden kapitalisiert und im Einklang mit dem luxemburger Recht über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Die Kosten in Bezug auf die Auflegung neuer Teilfonds können kapitalisiert und im Einklang mit dem luxemburger Recht über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben werden.

8.7. Außerordentliche Aufwendungen

Der Fonds trägt alle außerordentlichen Aufwendungen. Außerordentliche Aufwendungen werden zum Barwert angesetzt und dem Nettovermögen der Teilfonds, auf die sie sich beziehen, belastet.

8.8. Transaktionsgebühren

Jeder Teilfonds kommt für seine eigenen Transaktionsgebühren auf. Transaktionsgebühren werden zum Barwert angesetzt und zum Zeitpunkt, an dem sie anfallen oder in Rechnung gestellt werden, dem Nettovermögen des Teilfonds, auf den sie sich beziehen, belastet.

Der Anlageverwalter kann Transaktionen durchführen oder für deren Durchführung Makler in Anspruch nehmen, mit denen er „Soft-Commission“-Vereinbarungen eingegangen ist. Die im Rahmen dieser Vereinbarungen bezogenen Leistungen unterstützen den Anlageverwalter bei der Erbringung der Anlagedienste für den Fonds. Insbesondere kann der Anlageverwalter vereinbaren, dass einem Makler eine Provision gezahlt wird, die den Betrag übersteigt, den ein anderer Makler für die Durchführung dieser Transaktion in Rechnung gestellt hätte, solange der Makler dem Fonds gegenüber „die beste Ausführung“ zusichert, und die Höhe der Provision nach Beurteilung des Anlageverwalters in gutem Glauben bezogen auf den Wert des Maklergeschäfts und der anderen von diesem Makler angebotenen oder gegen Zahlung geleisteten Dienste angemessen ist. Diese Dienstleistungen, darunter Research-, Notierungs- und Nachrichtendienste, Softwaresysteme für die Portfolio- und Handelsanalyse sowie besondere Ausführungs- und Abrechnungsfähigkeiten können vom Anlageverwalter in Verbindung mit Transaktionen in Anspruch genommen werden, an denen der Fonds nicht beteiligt ist.

Die Soft-Commission-Vereinbarungen unterliegen folgenden Bedingungen: (i) der Anlageverwalter agiert jederzeit im besten Interesse des Fonds, wenn er Soft-Commission-Vereinbarungen eingeht; (ii) die bereitgestellten Dienstleistungen werden direkt für den Anlageverwalter erbracht; (iii) die Maklerprovisionen für Portfoliogeschäfte für den Fonds werden vom Anlageverwalter an Makler überwiesen, bei denen es sich um Körperschaften und nicht um natürliche Personen handelt; und (iv) der Anlageverwalter legt der Verwaltungsgesellschaft Bericht in Bezug auf die Soft-Commission-Vereinbarungen vor, darunter über die Art der erhaltenen Dienstleistungen.

8.9. Kostenfixierung

Die Gesamtsumme der Kosten pro Jahr für die in den vorstehenden Abschnitten 9.5 und 9.6 beschriebenen Dienstleistungen in Bezug auf jede Klasse der einzelnen Teilfonds wird auf einen bestimmten Prozentsatz des Nettovermögens der betreffenden Klasse festgelegt, der von der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds gemäß einem Kostenfixierungsvertrag vom 1. Juli 2011 berechnet wird. Der Fixsatz der Kosten für jede Klasse der einzelnen Teilfonds ist in Anhang 1 aufgeführt und unterliegt einer jährlichen Überprüfung. Alle Kosten, die diesen Fixsatz übersteigen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

8.10. Rabattvereinbarungen

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Verordnungen kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen mit einer Vertriebsgesellschaft eingehen, gemäß denen die Verwaltungsgesellschaft Zahlungen an oder zugunsten dieser Vertriebsgesellschaft leistet, die einen Nachlass auf alle oder einen Teil der vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühren darstellt. Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft oder eine Vertriebsgesellschaft vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Verordnungen in ihrem eigenen Ermessen auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen mit einem Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen eingehen, gemäß denen die Verwaltungs- oder die Vertriebsgesellschaft berechtigt ist, Zahlungen an diesen Anteilinhaber bezogen auf einen Teil oder alle solchen Gebühren zu leisten.

Demzufolge können die tatsächlichen von einem Anteilinhaber, der Anspruch auf den Erhalt eines Nachlasses im Rahmen der vorstehend beschriebenen Vereinbarungen hat, zu zahlenden Nettogebühren niedriger ausfallen als die von einem Anteilinhaber zu zahlenden Gebühren, der nicht an diesen Vereinbarungen beteiligt ist. Solche Vereinbarungen stellen zwischen anderen Parteien als dem Fonds privat vereinbarte Bedingungen dar, und der Klarheit halber wird festgehalten, dass der Fonds eine Gleichbehandlung der Anteilinhaber durch alle Körperschaften nicht durchsetzen kann und nicht dazu verpflichtet ist.

8.11. Verwaltungsgebühr

Vorbehaltlich anwendbarer Gesetze und Verordnungen kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen aus den Gebühren, die sie vom Fonds erhält, eine Verwaltungsgebühr an bestimmte Vertriebsstellen und/oder Vermittler zahlen, um diese für die Bereitstellung von betriebsrelevanten Dienstleistungen zu vergüten.

8.12. Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß der OGAW-Richtlinie Vergütungsgrundsätze, -verfahren und -praktiken eingeführt (die „Vergütungspolitik“). Die Vergütungspolitik entspricht einem und fördert ein solides und effektives Risikomanagement. Sie dient dazu, das Eingehen von Risiken zu verhindern, da dies dem Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds widerspräche.

Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds sowie der Anleger des Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds haben, und stellt sicher, dass keine einzelnen Personen bei der Festlegung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt sind. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Der Beurteilungsprozess bezüglich der Vergütung ist in einem mehrjährigen Rahmen eingebettet, der der Haltedauer entspricht, die Anlegern des Fonds empfohlen wird, um sicherzustellen, dass eine solche Beurteilung auf der längerfristigen Performance des Fonds und seinen Anlagerisiken entspricht. Die tatsächliche Zahlung leistungsbasierter Vergütungskomponenten wird über denselben Zeitraum verteilt.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestands an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik stehen auf <http://www.bluebay.com/en/corporate-governance/> zur Verfügung. Angaben zur Vergütungspolitik in Papierform werden Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

9. Anlagebeschränkungen und finanzielle Techniken und Instrumente

9.1. Anlagebeschränkungen

10.1.1 Das Vermögen der Teilfonds darf sich nur aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte zusammensetzen:

- (a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
 - (b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
 - (c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Drittstaats zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden;
 - (d) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern:
 - i) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehenden Absätze (a), (b) oder (c) beantragt wird; und
 - ii) die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt wird;
 - (e) Anteile an OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Paragraph 2, Ziffern a) und b), erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
 - i) solche anderen OGA nach Gesetzen zugelassen sind, die vorsehen, dass der OGA einer Überwachung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen, die der im EU-Recht vorgesehenen als gleichwertig angesehen wird, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden ausreichend gewährleistet ist (aktuell die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen, die Isle of Man, Jersey und Guernsey);
 - ii) das Schutzniveau für Anteilinhaber dieser anderen OGA dem für Anteilinhaber eines OGAW nahe kommt und insbesondere, sofern die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
 - iii) die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
 - iv) dieser OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
 - (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, deren Sitz sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat befindet, mit der Maßgabe, dass es aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt, die von der Aufsichtsbehörde als denjenigen des EU-Rechts gleichwertig betrachtet werden;
 - (g) derivative Finanzinstrumente, darunter insbesondere Credit Default Swaps, Optionen und Futures, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem in den vorstehenden Absätzen (a), (b) oder (c) dieses Abschnitts 10.1.1 genannten geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts 10.1.1 um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - ii) die Kontrahenten der OTC-Derivat-Transaktionen einer ordentlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen worden sind; und
 - iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- Die Teilfonds dürfen durch diese Geschäfte keinesfalls von ihren Anlagezielen abweichen.
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften zur Einlagensicherung und zum Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt dass:
 - i) sie von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;

- ii) sie von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den in den vorstehenden Absätzen (a), (b) oder (c) dieses Abschnitts 10.1.1 genannten geregelten Märkten oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden;
 - iii) sie von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die im Einklang mit den Vorgaben des EU-Rechts einer ordentlichen Aufsicht unterliegt, oder von einer Einrichtung, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens ebenso streng sind wie die im EU-Recht niedergelegten; oder
 - iv) sie von anderen Körperschaften begeben werden, die den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen eines anderen Unterparagraphen dieses Absatzes (h) gleichwertig sind, und sofern es sich beim Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital einschließlich Reserven von EUR 10.000.000 handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG in deren jüngster Fassung erstellt und veröffentlicht, oder um eine Körperschaft, die innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um eine Körperschaft, die die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanziert.
- (i) Anteile eines Masterfonds, der die Kriterien eines OGA erfüllt, sofern der entsprechende Teilfonds mindestens 85 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen eines entsprechenden Masterfonds anlegt und dieser Masterfonds weder selbst als Feederfonds agiert noch Anteile an einem Feederfonds hält.
- (j) Anteile eines anderen Teilfonds (der „Ziel-Teilfonds“), sofern:
- i) der Ziel-Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds anlegt, der in diesen Ziel-Teilfonds anlegt; und
 - ii) höchstens 10 % des gesamten Nettovermögens des Ziel-Teilfonds in Anteilen anderer OGAs angelegt werden; und
 - iii) die Stimmrechte der entsprechenden Anteile des Teilfonds so lange ausgesetzt werden, wie sie sich im Besitz eines solchen Teilfonds befinden, unbeschadet der ordnungsgemäßen Behandlung in den Abschlüssen und Halbjahresberichten; und
 - iv) der Wert dieser Wertpapiere während ihrer gesamten Haltedauer durch den anlegenden Fonds nicht bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zum Zwecke der Überprüfung des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung berücksichtigt wird, solange die entsprechenden Anteile des Ziel-Teilfonds von einem anderen Teilfonds gehalten werden.

10.1.2 Jeder Teilfonds kann jedoch:

- (a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere als die in den vorstehenden Absätzen (a) bis (d) und (h) des Abschnitts 10.1.2 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren;
- (b) zusätzliche liquide und geldnahe Mittel halten (diese Beschränkung kann vorübergehend und im Wege einer Ausnahme überschritten werden, sofern der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist);
- (c) bis zu 10 % seines Nettovermögens in Form von Fremdmitteln aufnehmen, vorausgesetzt, dass diese Fremdmittel nur auf vorübergehender Basis aufgenommen werden (Vereinbarungen über Sicherheiten in Bezug auf den Verkauf von Optionen bzw. den Kauf oder Verkauf von Termin- oder Futures-Kontrakten stellen für die Zwecke dieser Beschränkung keine „Fremdmittel“ dar); und
- (d) Fremdwährungen durch Parallelkredite erwerben.

10.1.3 Zusätzlich beachtet der Fonds hinsichtlich des Nettovermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen pro Emittent:

10.1.3.1 Regeln zur Risikostreuung

Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden zum Zweck der Berechnung der in den nachstehenden Absätzen (a) bis (e) und (h) beschriebenen Beschränkungen als ein (1) Emittent behandelt.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (a) Ein Teilfonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erwerben, sofern:
 - i) durch diesen Kauf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten mehr als 10 % seines Nettovermögens ausmachen würden; oder
 - ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, mehr als 40 % des Werts seines Nettovermögens ausmachen würde. Diese Höchstgrenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivat-Transaktionen mit Finanzinstituten, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen.

- (b) Ein Teilfonds darf insgesamt höchstens 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Unternehmensgruppe begeben wurden.
- (c) Die in Absatz (a) i) dieses Abschnitts 10.1.3 genannte Höchstgrenze von 10 % darf jedoch auf bis auf 35 % angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von öffentlichen internationalen Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (d) Die in Absatz (a) i) dieses Abschnitts 10.1.3 genannte Höchstgrenze von 10 % darf für bestimmte Schuldverschreibungen auf bis zu 25 % angehoben werden, wenn diese Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. „Qualifizierte Schuldverschreibungen“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Schuldverschreibungen, deren Erträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen an, die von einem solchen Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert derartiger Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- (e) Die vorstehend in den Absätzen c) und d) dieses Abschnitts 10.1.3 aufgelisteten Wertpapiere werden bei der Berechnung der oben in Absatz (a) ii) dieses Abschnitts 10.1.3 angeführten Höchstgrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- (f) Ungeachtet der vorstehend aufgeführten Höchstgrenzen darf jeder Teilfonds im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder der Gruppe der Zwanzig (G20), der Republik Singapur, der Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China oder von einer öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation, dem ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) als Mitglied angehören, begeben oder garantiert werden, jedoch mit der Maßgabe, dass: (i) diese Wertpapiere Bestandteil von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen sind; und (ii) die Wertpapiere im Rahmen solcher Emissionen höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen.
- (g) Unbeschadet der in Abschnitt 10.1.3.2 festgelegten Höchstgrenzen werden die im vorstehenden Absatz (a) dieses Abschnitts 10.1.3 genannten Höchstgrenzen für Anlagen in Anteile und/oder Schuldtitel ein und derselben Körperschaft auf höchstens 20 % angehoben, wenn die Anlagepolitik des Fonds zum Ziel hat, einen bestimmten von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
 - i) die Zusammensetzung des Index ausreichend gestreut ist;
 - ii) der Index einen geeigneten Vergleichsindex für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
 - iii) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Höchstgrenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

Bankeinlagen

- (h) Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei derselben Institution anlegen.

Derivative Finanzinstrumente

- (i) Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz (f) des vorstehenden Abschnitts 10.1.1 ist, oder in anderen Fällen höchstens 5 % seines Nettovermögens.
- (j) Eine Anlage in derivativen Finanzinstrumenten darf nur dann erfolgen, wenn das Engagement bei deren Basiswerten insgesamt die in den Absätzen (a) bis (e), (h), (i), (m) und (n) dieses Abschnitts 10.1.3 dargelegten Anlagebeschränkungen nicht übersteigt. Wenn der Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, dürfen diese Anlagen bezogen auf die in den Absätzen (a) bis (e), (h), (i), (m) und (n) dieses Abschnitts 10.1.3 angeführten Höchstgrenzen nicht kombiniert werden.
- (k) Wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen in Absatz (a) dieses Abschnitts 10.1.3 und Absatz (g) des vorstehenden Abschnitts 10.1.1 sowie der im aktuellen Prospekt festgelegten Risiko- und Informationsvorschriften berücksichtigt werden.

Anteile offener Investmentfonds

- (l) Sofern in Anhang 1 in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben ist, darf kein Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in die Anteile eines anderen OGAW oder anderen OGA investieren.

Gesamthöchstgrenzen

- (m) Unbeschadet der einzelnen in den Punkten (a), (h) und (i) oben dargestellten Grenzen darf ein Teilfonds seine Vermögenswerte nicht wie folgt kombinieren, wenn dies dazu führen würde, dass er mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in einer Körperschaft anlegt:
 - i Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einer solchen Körperschaft begeben werden;
 - ii Einlagen bei einer solchen Körperschaft; und/oder
 - iii Engagements in Zusammenhang mit OTC-Derivat-Transaktionen mit einer solchen Körperschaft.
- (n) Die in den vorstehenden Absätzen (a), (c), (d), (h), (i) und (m) dieses Abschnitts 10.1.3 festgelegten Höchstgrenzen dürfen nicht kombiniert werden. Daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente, die von derselben Körperschaft begeben wurden, oder in Einlagen oder derivativen Finanzinstrumenten derselben Körperschaft gemäß den vorstehenden Absätzen (a), (c), (d), (h), (i) und (m) höchstens 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds insgesamt ausmachen.

10.1.3.2 Beschränkungen zur Verhinderung einer wesentlichen Einflussnahme

- (o) Ein Teilfonds darf nicht so viele stimmberechtigte Anteile erwerben, dass es dem Fonds möglich wäre, einen wesentlichen Einfluss auf das Management des Emittenten auszuüben.
- (p) Kein Teilfonds darf:
 - i) mehr als 10 % der umlaufenden stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten;
 - ii) mehr als 10 % der umlaufenden Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
 - iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten; oder
 - iv) mehr als 25 % der umlaufenden Anteile eines einzelnen OGA erwerben.

Die in (p) vorstehenden Unterparagrafen ii) bis iv) festgelegten Höchstgrenzen dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der umlaufenden Wertpapiere nicht ermittelt werden kann.

- (q) Die vorstehend in den Absätzen (o) und (p) dieses Abschnitts 10.1.3 festgelegten Höchstgrenzen finden in Bezug auf Folgendes keine Anwendung:
 - i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören;
 - iv) Kapitalbeteiligungen an einem Unternehmen, das im Rahmen oder gemäß dem Recht eines anderen Staats gegründet oder strukturiert wurde, jedoch mit der Maßgabe, dass: (i) ein solches Unternehmen sein Vermögen in erster Linie in Wertpapiere investiert, die von Emittenten in diesem Staat begeben werden; (ii) gemäß dem Recht dieses Staats eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds am Kapital eines solchen Unternehmens die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten in diesem Staat zu erwerben; und (iii) sich ein solches Unternehmen im Rahmen seiner Anlagepolitik an die Beschränkungen in den Absätzen (a) bis (e), (h), (j) und (l) bis (p) dieses Abschnitts 10.1.3 hält; oder
 - v) Kapitalbeteiligungen an Tochtergesellschaften, die nur in ihrem Namen ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vermarktungsgeschäfte bezüglich der Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber in dem Land durchführen, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist.

10.1.4 Abschließend beachtet der Fonds hinsichtlich des Vermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen:

- (a) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate auf Edelmetalle erwerben.
- (b) Kein Teilfonds darf in Immobilien investieren, jedoch mit der Maßgabe, dass solche Anlagen möglich sind, sofern die Basiswerte durch Immobilien oder Rechte daran gesichert sind oder von Gesellschaften begeben werden, die in Immobilien oder Immobilienrechte investieren.
- (c) Kein Teilfonds darf seine Vermögenswerte dazu verwenden, Wertpapieremissionen vorzunehmen.

- (d) Kein Teilfonds darf Optionsscheine oder andere Rechte auf Zeichnung von Anteilen eines solchen Teilfonds ausgeben.
- (e) Ein Teilfonds darf keine Darlehen oder Garantien zugunsten eines Dritten vergeben bzw. gewähren, jedoch mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung keinen Teilfonds davon abhalten darf, in nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarkt- oder andere Finanzinstrumente wie in den Absätzen (e), (g) und (h) des Abschnitts 10.1.1 beschrieben zu investieren.
- (f) Kein Teilfonds darf Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarkt- oder anderen Finanzinstrumenten wie in den Absätzen (e), (g) und (h) des Abschnitts 10.1.1 aufgeführt durchführen.

10.1.5 Unbeschadet aller hierin enthaltenen gegenteiligen Bestimmungen gilt Folgendes:

- (a) Die vorstehend festgelegten Höchstgrenzen können von einem Teilfonds bei der Ausübung der mit den übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten in seinem Portfolio verbundenen Zeichnungsrechten außer Acht gelassen werden.
- (b) Wenn diese Höchstgrenzen aus Gründen überschritten werden, die nicht im Einflussbereich eines Teilfonds liegen oder auf die Ausübung der Zeichnungsrechte zurückzuführen sind, hat dieser Teilfonds die Behebung dieser Situation im Rahmen seiner Verkaufsgeschäfte unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu seiner obersten Priorität zu machen.
- (c) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, weitere Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern solche zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Ländern erforderlich sind, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden.

9.2. Anlagetechniken und -instrumente

Für Anlagezwecke und ein effizientes Portfoliomanagement kann jeder Teilfonds Techniken und Instrumente im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen, wie im Abschnitt 5 „Anlagepolitik“ und in Anhang 1 ausführlich beschrieben.

Derivative Finanzinstrumente

Wenn sich Transaktionen auf den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten beziehen, müssen die entsprechenden Techniken und Instrumente mit den in Abschnitt 10.1. „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Bedingungen im Einklang stehen. Des Weiteren müssen die im Abschnitt 10.3. „Risikomanagementverfahren“ aufgeführten Bestimmungen eingehalten werden.

Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen zur Folge haben, dass ein Teilfonds von seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen abweicht, wie sie in Abschnitt 5. „Anlagepolitik“ und in Anhang 1 dargelegt sind.

Ein Teilfonds kann entweder für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, darunter u. a. Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, oder sonstige Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Devisenswaps, Optionen, Swaptions, Credit Default Swaps und Credit Linked Notes, die am OTC-Markt gehandelt werden (im Sinne und gemäß den Bedingungen der geltenden Gesetze und der von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen und CSSF-Rundschreiben, insbesondere der Verordnung (EU) 2015/2365), gemäß den Bedingungen, die in den entsprechenden Abschnitten des Prospekts und dem Anlageziel und der Anlagepolitik jedes Teilfonds festgelegt sind. Solche außerbörslich gehandelten Finanzderivate werden bei der Verwahrstelle aufbewahrt.

NDF-Kontrakte (non deliverable forwards) ist ein Überbegriff für eine Reihe von derivativen Finanzinstrumenten, die fiktive Devisengeschäfte, darunter Devisenterminswaps, Cross Currency Swaps und Kuponswaps in nicht wandelbaren oder hochgradig beschränkten Wertpapieren abdecken. NDF-Kontrakte berechnen die impliziten Zinssätze der nicht lieferbaren Devisen anhand der Zinsen der Abrechnungswährung und entweder des aktuellen Kassadevisenkurses und des Terminswapsatzes oder der Devisentermingeschäfte (Outright Forwards).

Ein *Differenzkontrakt* ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, wonach bei Ablauf des Kontrakts die Differenz zwischen dem Eröffnungskurs und dem Schlusskurs des Kontrakts, multipliziert mit der Anzahl der Anteile des im Kontrakt angegebenen Basiswerts, ausgetauscht wird. Die Kursdifferenzen bei der Abrechnung werden somit in bar und ohne physische Lieferung der Basiswerte beglichen.

Ein *Portfolio-Swap* ist ein bilateraler Finanzkontrakt, ähnlich wie ein Total Return Swap, mit dem Unterschied, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Instrument um einen Wertpapierkorb handelt, der von dem Inhaber des Portfolio-Swaps oder der Gegenpartei in Namen des Inhabers aufgebaut und aktiv gehandelt wird, um den Korb an die Veränderung der Marktbedingungen anzupassen. Die zugrunde liegenden Instrumente sind ausschließlich Staats- und Unternehmensanleihen, deren Rating den Anlagerichtlinien des jeweiligen Teilfonds entspricht.

Zinsswaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, Zinszahlungsverpflichtungen ohne Zinsbindungsfrist gegen solche mit fester Frist zu tauschen oder umgekehrt. Jede Partei erhält dadurch einen indirekten Zugang zu den Märkten für fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere.

Devisenswaps sind bilaterale Finanzkontrakte zum Tausch von Kapital und Zinsen in einer Währung gegen dieselben in einer anderen Währung, um sich gegen ein bestimmtes Währungsrisiko abzusichern.

Swaptions sind Optionen auf einen Zinsswap. Der Käufer einer Swaption hat das Recht, an einem bestimmten Tag in der Zukunft eine Zinsswapvereinbarung einzugehen. In der Swaptionvereinbarung wird festgelegt, ob der Käufer der Swaption einen Festzins erhält oder zahlt. Der Verkäufer der Swaption wird bei Ausübung derselben durch den Käufer zum Kontrahenten.

Credit Default Swaps sind bilaterale Finanzkontrakte, bei denen ein Kontrahent (der „Sicherungsnehmer“) eine regelmäßige Gebühr als Gegenleistung für den möglichen Erhalt einer Zahlung durch den Sicherungsgeber nach Eintritt eines Kreditereignisses eines Referenzemittenten entrichtet. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bestimmte Anleihen oder Darlehen des Referenzemittenten mit dem Sicherungsgeber zu ihrem Nennwert zu tauschen, deren Summe sich bis zum rechnerischen Wert des Kontrakts belaufen kann, wenn ein Kreditereignis eintritt. Ein Kreditereignis wird üblicherweise als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche Umschuldung mit negativen Folgen oder Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit definiert. Die ISDA hat standardisierte Dokumentationen für diese Transaktionen im Rahmen ihres ISDA Master Agreement erstellt.

Credit Linked Notes sind strukturierte Schuldverschreibungen, die Zugang zu lokalen oder externen Vermögenswerten ermöglichen, die anderweitig für den Teilfonds nicht zugänglich wären. Credit Linked Notes werden von Finanzinstituten mit hohem Rating begeben. Wenn Credit Linked Notes nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, dürfen die Investitionen in diese Credit Linked Notes die in Absatz (a) des Abschnitts 10.1.2 angeführte Höchstgrenze von 10 % nicht überschreiten. Die rechtlichen Beschränkungen gelten sowohl für den Emittenten der Credit Linked Notes als auch für deren Basiswerte. In Fällen, in denen Credit Linked Notes an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, findet die vorstehend erwähnte Höchstgrenze von 10 % keine Anwendung, und die Anlagebeschränkungen für solche Credit Linked Notes sind in Abschnitt 10.1.3 dargelegt.

Total Return Swaps sind Vereinbarungen, bei denen eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Die gesamte wirtschaftliche Performance schließt Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste ein. Total-Return-Swaps sind Swaps, deren Festzinsanteil auf der Gesamrendite eines Währungs- oder festverzinslichen Instruments basiert, dessen Laufzeit die des Swaps übersteigt. Total Return Swaps sind auf Aktien- oder physischen Rohstoffmärkten am stärksten vertreten, aber sie können auch auf Rentenmärkten eingesetzt werden, wenn beispielsweise ein ausländischer Inhaber eines festverzinslichen Wertpapiers einer Quellensteuer unterliegt, die sich vermeiden lässt indem der Schuldtitel von einem inländischen Anleger gehalten wird, der dem ausländischen Anleger die Gesamrendite in Form eines Total Return Swaps auszahlt. Total Return Swaps werden auch zur Übertragung eines Kreditrisikos verwendet.

Ein Teilfonds wird Total Return Swaps überwiegend in Form gedeckter Swaps eingehen, kann jedoch auch ungedeckte Total Return Swaps eingehen. Bei einem gedeckten Swap leistet der Total-Return-Empfänger eine Vorauszahlung als Gegenleistung für die Gesamrendite der Referenzobligation. Bei einem ungedeckten Total Return Swap erfolgt bei Auflegung keine Vorauszahlung durch den Total-Return-Empfänger. Das Ziel bei der Verwendung von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Merkmalen durch einen Teilfonds ist es, ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht selbst kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens eines Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakten) sein könnte, ist in der entsprechenden Tabelle von Anhang 1 „Anlageziele, Anlagepolitik und zusätzliche Informationen für Teilfonds“ angegeben. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Jedem Teilfonds können beim Abschluss von Total Return Swaps und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags Kosten und Gebühren in Verbindung mit Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Eigenschaften entstehen. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen zu Kosten und Gebühren, die jedem Teilfonds in dieser Hinsicht entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und den ggf. zwischen diesen und der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft bestehenden Verbindungen sind, soweit anwendbare Gesetze und Verordnungen dies zulassen, möglicherweise im Jahresbericht verfügbar.

Alle aus Total Return Swaps resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren fließen wieder dem Teilfonds zu.

Zugelassene Kontrahenten von Transaktionen mit außerbörslich gehandelten Derivaten, einschließlich Total Return Swaps, sind namhafte Finanzinstitute, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, der behördlichen Aufsicht unterliegen und den von der CSSF genehmigten Kategorien angehören. Kontrahenten haben üblicherweise ein öffentliches Kreditrating von „Investment Grade“, d. h. ein Rating von BBB- oder höher durch Standard & Poor's oder Fitch oder von Baa3 oder höher durch Moody's. Zwar werden bei der Auswahl von Kontrahenten keine vorab festgelegten Kriterien hinsichtlich der Rechtsform oder der geografischen Region angewendet, doch werden diese Aspekte gewöhnlich im Rahmen des Auswahlprozesses berücksichtigt. Die Kontrahenten haben keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung und Verwaltung des Portfolios des betreffenden Teilfonds oder der Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente. Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht offengelegt.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, werden der maximale und der erwartete Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand dieser Instrumente sein könnten, als Nominalwert des von dem betreffenden Teilfonds eingegangenen Total Return Swap, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds ausgedrückt, wie in Anhang 1 „Anlageziele, Anlagepolitik und zusätzliche Informationen für Teilfonds“ in der entsprechenden Tabelle dargelegt.

Die Verwahrstelle prüft die Eigentümerschaft der OTC-Derivate des Teilfonds und führt gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags laufend Buch über diese OTC-Derivate.

Wertpapierleihgeschäfte sowie Repo- und umgekehrte Repogeschäfte

Jeder Teilfonds kann Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingehen (im Sinne und unter den Bedingungen von geltenden Gesetzen, Verordnungen und CSSF-Rundschreiben, die von Zeit zu Zeit herausgegeben werden, insbesondere der CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592, der ESMA-Leitlinien 2014/937 und der Verordnung (EU) 2015/2365), beispielsweise Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte oder Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte in Übereinstimmung mit den Bedingungen in Abschnitt 5 „Anlagepolitik“ und in Anhang 1 sowie mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines jeden Teilfonds. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente sollte nicht zu einer Änderung des festgelegten Anlageziels eines Teilfonds führen oder das angegebene Risikoprofil des Teilfonds wesentlich erhöhen.

Allgemeines

Jeder Teilfonds kann Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verwenden, vorausgesetzt, dass solche Techniken und Instrumente zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements im Sinne von und im Rahmen der in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben festgelegten Bedingungen eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sollten insbesondere nicht zu einer Änderung der erklärten Anlageziele des betreffenden Teilfonds führen oder wesentliche zusätzliche Risiken im Vergleich mit dem genannten Risikoprofil des betreffenden Teilfonds verursachen.

Das durch Techniken zum effizienten Portfoliomanagement und OTC-Derivate geschaffene Kontrahentenrisiko muss zur Berechnung des Kontrahentenrisikos gemäß Artikel 52 der Richtlinie 2009/65/EG zusammengelegt werden.

Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte sind Geschäfte, in deren Rahmen ein Leihgeber Wertpapiere oder Instrumente an einen Leihnehmer überträgt, vorbehaltlich der Verpflichtung, dass der Leihnehmer an einem zukünftigen Datum oder auf Anforderung des Leihgebers gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zurückgibt. Ein solches Geschäft wird für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, als Wertpapierverleihe und für den Kontrahenten, an den sie übertragen werden, als Wertpapierleihe angesehen. Solche Instrumente werden bei der Verwahrstelle verwahrt.

Im Moment führen die Teilfonds keine Wertpapierleihgeschäfte durch. Falls die Teilfonds sich in Zukunft an solchen Transaktionen beteiligen möchten, wird der Prospekt zuvor entsprechend geändert. Insbesondere werden Rechtsstatus und Herkunftsland der Kontrahenten und ggf. die bei deren Auswahl verwendeten Kriterien in Bezug auf das Mindest-Kreditrating offengelegt.

Insbesondere kann jeder Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, sofern neben den oben genannten Bedingungen die folgenden Bestimmungen erfüllt werden:

- (i) Der Schuldner eines Wertpapierleihgeschäfts unterliegt aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso streng sind wie die im EU-Recht niedergelegten.
- (ii) Jeder Teilfonds kann Wertpapiere nur direkt oder über ein standardisiertes System, das von einer anerkannten Clearingstelle organisiert wird, oder durch ein Leihsystem, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso streng sind wie die im EU-Recht niedergelegten, und sich auf diese Art von Transaktion spezialisiert hat, an einen Schuldner ausleihen.
- (iii) Jeder Teilfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nur unter der Voraussetzung abschließen, dass er jederzeit im Rahmen der Vertragsbedingungen berechtigt ist, die Rückgabe der ausgeliehenen Wertpapiere zu fordern oder den Vertrag zu beenden.

Repo- und umgekehrte Repogeschäfte

Jeder Teilfonds kann Repogeschäfte abschließen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der jeweilige Teilfonds (Verkäufer) die Verpflichtung hat, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Kontrahent (Käufer) die Verpflichtung, die im Rahmen der Transaktion gekauften Vermögenswerte zurückzugeben. Jeder Teilfonds kann außerdem umgekehrte Repogeschäfte abschließen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Kontrahent (Verkäufer) die Verpflichtung hat, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der jeweilige Teilfonds (Käufer) die Verpflichtung, die im Rahmen der Transaktion gekauften Vermögenswerte zurückzugeben. Solche Instrumente werden bei der Verwahrstelle verwahrt.

Jedem Teilfonds können Transaktionskosten in Verbindung mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften entstehen, die den Transaktionskosten für jede Art von Anlagen, die der jeweilige Teilfonds tätigt, ähneln. Alle Erträge aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften zu einem vorab zwischen dem Teilfonds und dem Kontrahenten dieser Transaktionen (d. h. Kreditinstituten) vereinbarten Satz fließen an den entsprechenden Teilfonds zurück. Informationen zu den Transaktionen, die in dieser Hinsicht für die einzelnen Teilfonds anfallen können, zur Identität der Kontrahenten dieser Transaktionen und zu deren möglichen Beziehungen zur Verwahrstelle, zum Anlageverwalter oder zur Verwaltungsgesellschaft sind gegebenenfalls im Jahresbericht des Fonds enthalten.

Die Beteiligung des Teilfonds an derartigen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden, zusätzlichen Bestimmungen:

(i) Zugelassene Kontrahenten dieser Transaktionen sind namhafte Finanzinstitute, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, der behördlichen Aufsicht unterliegen und den von der CSSF genehmigten Kategorien angehören. Kontrahenten haben üblicherweise ein öffentliches Kreditrating von „Investment Grade“, d. h. ein Rating von BBB- oder höher durch Standard & Poor's oder Fitch oder von Baa3 oder höher durch Moody's. Zwar werden bei der Auswahl von Kontrahenten keine vorab festgelegten Kriterien hinsichtlich der Rechtsform oder der geografischen Region angewendet, doch werden diese Aspekte gewöhnlich im Rahmen des Auswahlprozesses berücksichtigt. Die Kontrahenten haben keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung und Verwaltung des Portfolios des betreffenden Teilfonds oder der Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente. Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht offengelegt.

(ii) jeder Teilfonds kann umgekehrte Repogeschäfte und/oder Repogeschäfte nur unter der Voraussetzung abschließen, dass er jederzeit (a) den vollen Betrag der Barmittel aus einem umgekehrten Repogeschäft oder Wertpapiere im Rahmen eines Repogeschäfts abrufen kann oder (b) den Vertrag im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften kündigen kann. Geschäfte mit einer festen Laufzeit, die sieben Tage nicht überschreitet, gelten als Vereinbarungen mit Bedingungen, die es dem jeweiligen Teilfonds erlauben, die Vermögenswerte jederzeit abzurufen.

Der Teilfonds muss bei Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften jedoch die folgenden zusätzlichen Regeln einhalten:

- a) Der Kontrahent eines solchen Geschäfts muss ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- b) Während der Laufzeit einer Transaktion, die mit einem Rückkaufrecht verbunden ist, darf der Teilfonds die Wertpapiere, die Gegenstand der Transaktion sind, nicht verkaufen, bevor der Kontrahent sein Rückkaufrecht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist.
- c) Während der Laufzeit eines umgekehrten Pensionsgeschäfts darf der Teilfonds die im Rahmen der Transaktion erworbenen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Sicherheit hinterlegen.
- d) Der Teilfonds muss sicherstellen, dass sein Engagement in Pensionsgeschäften auf einem Niveau gehalten wird, das es ihm ermöglicht, jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen gegenüber den Anteilhabern zu erfüllen.
- e) Der Teilfonds muss sicherstellen, dass er bei Fälligkeit dieser Transaktionen ausreichend Vermögenswerte hält, um den gegebenenfalls für die Rückgabe der Wertpapiere vereinbarten Betrag zu zahlen.
- f) Im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder umgekehrten Pensionsgeschäfts erworbene Wertpapiere müssen die Bedingungen der entsprechenden CSSF-Rundschreiben und der Anlagepolitik des Teilfonds erfüllen und müssen, zusammen mit den anderen Wertpapieren, die der Teilfonds in seinem Portfolio hält, die geltenden Anlagebeschränkungen des Teilfonds einhalten.
- g) Das Risikoengagement in einem Kontrahenten, das durch diese Transaktionen entsteht, muss bei der Berechnung der Grenzwerte, die in Anhang 1 genannt sind, hinzugerechnet werden.

Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte werden in der Regel zu jedem Zeitpunkt während der Dauer der Vereinbarung mit mindestens 100 % ihres Nennbetrags besichert.

Wertpapiere, die von einem Teilfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gehalten werden, werden von der Verwahrstelle (oder einer Unterdepotbank im Namen der Verwahrstelle) auf einem Registerkonto verwahrt, das gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags für die Verwahrung in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird.

Verwaltung der Sicherheiten und Besicherungspolitik

Allgemeines

Im Zusammenhang mit OTC-Derivategeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement kann ein Teilfonds Sicherheiten erhalten, um sein Kontrahentenrisiko zu senken. In diesem Abschnitt wird die Besicherungspolitik für den Fonds für diese Fälle beschrieben. Alle von einem Teilfonds im Zusammenhang mit den Techniken zum effizienten Portfoliomanagement erhaltenen Vermögenswerte (Wertpapierleihe, Repo- oder umgekehrte Repogeschäfte) gelten zum Zweck dieses Abschnittes als Sicherheit.

Geeignete Sicherheiten

Eine vom jeweiligen Teilfonds erhaltene Sicherheit kann dazu verwendet werden, das Kontrahentenrisiko zu senken, wenn sie die in den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben dargestellten Kriterien erfüllt, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheit und Durchsetzbarkeit. Die Sicherheit sollte insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Alle erhaltenen Sicherheiten mit Ausnahme von Barmitteln sollten über eine hohe Qualität und Liquidität verfügen und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, so dass die schnell zu einem Kurs verkauft werden können, der nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt.
- (b) Sie sollte mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte mit einer hohen Kursvolatilität sollten nicht als Sicherheit angenommen werden, wenn keine geeigneten konservativen Haircuts dafür vorgesehen sind.

- (c) Sie sollte von einem vom Kontrahenten unabhängigen Rechtsträger ausgegeben werden und sollte keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten aufweisen.
- (d) Sie sollte in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten den Diversifizierungsanforderungen der ESMA entsprechend ausreichend diversifiziert sein. Das maximale Engagement eines Teilfonds in einem bestimmten Emittenten, der im Korb der erhaltenen Sicherheiten enthalten ist, beträgt 20 % des Nettovermögens des Teilfonds. Wenn der Teilfonds über ein Engagement in verschiedenen Kontrahenten verfügt, sollten empfangene Sicherheiten zusammengerechnet werden, um die 20%-Grenze für das Engagement in einen einzelnen Emittenten zu erhalten. Abweichend kann dieser Grenzwert überschritten werden und bis zu 100 % der Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten hat, können aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt diese Wertpapiere oder Instrumente sind Teil eines Korbes von Sicherheiten, der aus Wertpapieren oder Instrumenten besteht, die aus mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen stammen, und dass Wertpapiere oder Instrumente einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen;
- (e) bei einer Rechtsübertragung sollten die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder einer ihrer Unterverwahrstellen gehalten werden, an die die Verwahrstelle die Verwahrung solcher Sicherheiten delegiert hat. Bei anderen Arten von Sicherheitsarrangements (z. B. eine Verpfändung) können die Sicherheiten von einer externen Depotbank verwahrt werden, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und die nicht mit dem Steller der Sicherheiten verbunden ist;
- (f) sie sollte vom jeweiligen Teilfonds jederzeit unabhängig vom Kontrahenten und ohne dessen Genehmigung vollständig durchgesetzt werden können; und
- (g) Sofern zutreffend sollten empfangene Sicherheiten auch die in Abschnitt 10 der aktuellen Prospekts festgelegten Kontrollgrenzen einhalten.

Vorbehaltlich der oben genannten Bestimmungen können die vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten sein:

- (a) liquide und geldnahe Mittel, u. a. kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (b) von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren lokalen öffentlichen Behörden oder supranationalen Einrichtungen und Organismen innerhalb der EU mit regionalem oder weltweiten Ausmaß emittierte oder garantierte Anleihen;
- (c) von Geldmarkt-OGA emittierte Anteile mit täglicher Berechnung des Nettoinventarwertes und einem Rating von AAA oder einem äquivalenten Rating;
- (d) von OGAW, die hauptsächlich in die in (e) und (f) unten erwähnten Anleihen/Anteilen anlegen, emittierte Anteile;
- (e) von erstklassigen Emittenten emittierte oder garantierte Anleihen mit einer angemessenen Liquidität;
- (f) an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaats der EU oder an einer Börse eines Mitgliedstaats der OECD zugelassene oder gehandelte Aktien - unter der Voraussetzung, dass diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Umfang der Besicherung

Jeder Teilfonds legt den erforderlichen Umfang der Besicherung für OTC-Derivategeschäfte und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement in Bezug auf die in diesem Prospekt genannten anwendbaren Grenzen des Kontrahentenrisikos fest und berücksichtigt hierbei die Natur und die Merkmale der Transaktionen, die Bonität und Identität der Kontrahenten sowie die vorherrschende Marktlage.

In Bezug auf die Wertpapierleihe fordert der entsprechende Teilfonds im Allgemeinen, dass der Schuldner Sicherheiten stellt, die sich für gewöhnlich während der gesamten Laufzeit des Vertrags auf mindestens 90 % des Gesamtwerts der ausgeliehenen Wertpapiere belaufen. Für Repo-Geschäfte und umgekehrte Repo-Geschäfte werden im Allgemeinen Sicherheiten gefordert, die sich während der gesamten Laufzeit des Vertrags auf mindestens 90 % des Nennwerts belaufen.

Haircut-Richtlinie

Sicherheiten werden täglich mit verfügbaren Marktkursen bewertet, wobei angemessene Abschläge, die der Anlageverwalter für jede Vermögensklasse auf Grundlage seiner Haircut-Richtlinie festlegt, berücksichtigt werden.

Die folgenden Haircuts werden auf im Rahmen von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhaltene Sicherheiten angewendet:

Art der Sicherheit	Haircut (Spanne)*
Barmittel	95-100 %
Staatsanleihen	85-100 %
Nicht-Staatsanleihen	65-100 %
Sonstige	50-100 %

Die folgenden Haircuts werden auf im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften erhaltene Sicherheiten angewendet:

Art der Sicherheit	Haircut (Spanne)*
Barmittel	100 %
Staatsanleihen (Laufzeit unter einem Jahr)	90-100 %
Staatsanleihen (Laufzeit von 1 bis 5 Jahre)	85-99 %
Staatsanleihen (Laufzeit über 5 Jahre)	75-99 %
Sonstige	50-99 %

*Die oben bezüglich der im Rahmen von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder OTC-Derivatgeschäften erhaltenen Sicherheiten angegebenen Haircut-Spannen stellen indikative Niveaus dar, die in Verbindung mit einer Vielzahl an Faktoren, wie die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis der Liquiditäts-Stresstests des Fonds unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen variieren können.

Wiederanlage von Sicherheiten

Vom Teilfonds erhaltene Sachsicherheiten dürfen nicht verkauft, neu angelegt oder verpfändet werden.

Zugunsten des Teilfonds erhaltene Barsicherheiten können nur:

- (a) bei Kreditinstituten hinterlegt werden, deren eingetragener Sitz in einem EU-Mitgliedstaat liegt oder die, falls sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittland befindet, aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegen, die von der CFFS als denjenigen des EU-Rechts gleichwertig betrachtet werden;
- (b) in qualitativ hochwertigen Regierungsanleihen angelegt werden;
- (c) zum Zwecke von umgekehrten Repogeschäften verwendet werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen, und der entsprechende Teilfonds jederzeit den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abrufen kann; und/oder
- (d) in kurzfristigen Geldmarktfonds angelegt werden, die in den CESR-Richtlinien zu einer gemeinsamen Definition der Europäischen Geldmarktfonds (CESR 10-049) definiert sind.

Wieder angelegte Barsicherheiten sollten im Einklang mit den Diversifizierungsanforderungen für Sachsicherheiten, so wie oben aufgeführt, diversifiziert werden.

9.3. Risikomanagementverfahren

Im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und anderen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften und insbesondere mit der CSSF-Vorschrift Nr. 10-4 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Regelungen für die Geschäftstätigkeiten, Risikomanagement und Inhalt der Vereinbarung zwischen einer Verwahrstelle und einer Verwaltungsgesellschaft, CSSF-Rundschreiben 11/512, CSSF-Rundschreiben 12/546 und den ESMA-Richtlinien 10/788 zur Risikomessung und zur Berechnung des Gesamtrisikos und des Kontrahentenrisikos für OGAW verwendet die Verwaltungsgesellschaft einen Prozess für das Risikomanagement, der es ihr ermöglicht, die Gefährdung des Fonds im Hinblick auf Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken und alle anderen Risiken, u. a. Betriebsrisiken, die für den Fonds wesentlich sind, sowie deren Beitrag zum gesamten Risikoprofil des Fonds zu bewerten und zu überwachen.

In Bezug auf derivative Finanzinstrumente wenden der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur akkuraten und unabhängigen Beurteilung des Werts von OTC-Derivaten an, und der Fonds gewährleistet im Zusammenhang mit jedem seiner Teilfonds, dass sein globales Engagement in derivative Finanzinstrumente die in Anhang 1 angegebenen Höchstgrenzen nicht übersteigt.

Das globale Engagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, des Risikos zukünftiger Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt.

Jeder Teilfonds darf im Einklang mit seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 10.1. „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Höchstgrenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, jedoch mit der Maßgabe, dass das globale Engagement bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten insgesamt die Anlagehöchstgrenzen in Abschnitt 10.1. „Anlagebeschränkungen“ nicht übersteigt.

Wenn ein Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Kapitalanlagen nicht bezüglich der in Abschnitt 10.1. „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Höchstgrenzen kombiniert werden.

Wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dieses hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts 10.3 mit berücksichtigt werden.

10. Besteuerung

10.1. Allgemeines

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und der dort anwendbaren Praxis zum Datum dieses Prospekts und unterliegt später eingeführten gesetzlichen (oder Auslegungs-) Änderungen, die auch rückwirkende Auswirkungen haben können. Anleger sollten sich im Hinblick auf mögliche steuerliche Folgen aus der Zeichnung, dem Erwerb, dem Halten, dem Umtausch, der Rücknahme oder einer anderweitigen Verfügung über die Anteile nach dem Recht des Landes, deren Staatsangehörige sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder ihr Domizil haben oder in dem ihr Unternehmen eingetragen ist, informieren und gegebenenfalls ihre Fachberater konsultieren.

Es ist davon auszugehen, dass die Anteilinhaber für steuerliche Zwecke in vielen verschiedenen Ländern ansässig sein werden. Es wird daher in diesem Prospekt kein Versuch unternommen, die mit der Zeichnung, dem Umtausch, dem Halten, der Rücknahme bzw. einem anderweitigen Erwerb oder einer anderweitigen Verfügung der Anteile verbundenen steuerlichen Konsequenzen für jeden Anleger zusammenzufassen. Diese Folgen unterscheiden sich in Abhängigkeit von den im Land des Wohnsitzes, des Sitzes, des Domizils oder der Errichtung eines Anteilinhabers geltenden Gesetzen und Praktiken sowie dessen persönlichen Umständen. Anleger sollten beachten, dass das unter den jeweiligen Überschriften verwendete Ansässigkeitskonzept ausschließlich für Luxemburger Steuerschätzungszwecke Anwendung findet. Jeder Verweis in diesem Abschnitt 11 auf eine Steuer, Abgabe oder sonstige Gebühr oder Einbehaltung ähnlicher Natur bezieht sich ausschließlich auf das Luxemburger Steuerrecht und/oder Luxemburger Konzepte. Anleger sollten ferner beachten, dass ein Verweis auf die Luxemburger Ertragsteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*) sowie die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) umfasst. Des Weiteren können Anteilinhaber einer Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Steuern oder Abgaben unterliegen. Die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag finden ausnahmslos auf die meisten für steuerliche Zwecke in Luxemburg ansässigen steuerpflichtigen Unternehmen Anwendung. Steuerzahler, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, unterliegen in der Regel der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen kann für diese Steuerzahler, wenn diese im Management eines Unternehmens tätig sind, zusätzlich die Gewerbesteuer anfallen.

Deutsche Anleger sollten sich am eingetragenen Sitz des Fonds erkundigen, welche Klassen für deutsche Steuerzwecke zugelassen sind.

Der Fonds soll in einer Weise gemanagt und kontrolliert werden, dass er nicht als für steuerliche Zwecke in Großbritannien ansässig behandelt wird.

10.2. Der Fonds

Gemäß geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten unterliegt der Fonds in Luxemburg weder einer Ertrag- oder Vermögensteuer noch unterliegen die von ihm vorgenommenen Ausschüttungen einer Quellensteuer. In Bezug auf alle Anteilsklassen (mit Ausnahme der Klassen, die für berechnete institutionelle Anleger verfügbar sind) unterliegt der Fonds in Luxemburg jedoch einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von jährlich 0,05 % auf sein Nettovermögen. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf den Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse am Ende des jeweiligen Quartals berechnet. Für alle Klassen, die für berechnete institutionelle Anleger gemäß Abschnitt 7.3 verfügbar sind, wird ein geminderter Steuersatz von 0,01 % des Nettovermögens pro Jahr angewendet, die nur an institutionelle Anleger verkauft und nur von institutionellen Anlegern gehalten werden dürfen. Diese Steuer ist vierteljährlich zu entrichten und wird auf der Grundlage des Nettovermögens dieser Klasse am Ende des jeweiligen Quartals berechnet.

Die vorgenannte Steuer betrifft nur den Teil des Fondsvermögens, den der Fonds nicht in andere Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt hat.

Im Allgemeinen wird in Luxemburg keine Stempel- oder andere Steuer auf die Ausgabe von Anteilen durch den Fonds gegen Bargeld erhoben. Satzungsänderungen unterliegen in der Regel einer fixen Eintragsgebühr von EUR 75.

In Luxemburg ist keine Steuer auf realisierte und unrealisierte Wertsteigerungen der Anlagen des Fonds zu zahlen. Wenngleich nicht damit zu rechnen ist, dass die kurz oder langfristig realisierten Veräußerungsgewinne des Fonds in einem anderen Land steuerpflichtig werden, werden die Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass dies nicht gänzlich auszuschließen ist. Die laufenden Erträge des Fonds aus einigen seiner Wertpapiere sowie die Zinserträge aus Bareinlagen unterliegen in bestimmten Ländern unter Umständen der Quellensteuer zu unterschiedlichen Sätzen, die in der Regel nicht wieder eingebracht werden kann. Quellensteuern sind, sofern erhoben, nicht zurückerstattungsfähig. Ob der Fonds von einem von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, muss auf Einzelfallbasis festgestellt werden.

10.3. Anteilinhaber

Steuersitz in Luxemburg

Ein Anteilinhaber wird allein aufgrund des Haltens und/oder des Verkaufs von Anteilen bzw. aufgrund der Ausübung, Nutzung oder Durchsetzung seiner Rechte hierunter keine in Luxemburg ansässige Person und wird auch nicht als solche betrachtet.

Ertragsteuer – in Luxemburg ansässige Personen

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber unterliegen bei der Rückzahlung des in den Fonds angelegten Anteilskapitals keiner Luxemburger Ertragsteuer.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, die entweder zum Aufbau ihres Privatvermögens oder im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit handeln, erhaltene Dividenden und andere sich aus den Anteilen ableitende Zahlungen unterliegen der Einkommensteuer zum üblichen progressiven Satz.

Aus dem Verkauf, der Verfügung oder der Rücknahme von Anteilen durch in Luxemburg ansässige natürliche Anteilinhaber zum Zweck der Verwaltung ihres Privatvermögens realisierte Kapitalerträge unterliegen keiner Luxemburger Ertragsteuer, jedoch mit der Maßgabe, dass dieser Verkauf, diese Verfügung oder diese Rücknahme erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb dieser Anteile erfolgt und die Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. In begrenzten Fällen wird eine Beteiligung als wesentliche Beteiligung betrachtet, insbesondere wenn (i) der Anteilinhaber entweder allein oder gemeinsam mit seinem Ehepartner oder seinen minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der fünf Jahre vor der Realisierung des Ertrags mehr als 10 % des Anteilskapitals des Fonds gehalten hat oder (ii) der Anteilinhaber innerhalb der fünf Jahre vor dem Transfer kostenlos eine Beteiligung erworben hat, die in den Händen des Veräußerers (bzw. der Veräußerer im Fall weiterer kostenloser Transfers innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Kapitalerträge, die im Rahmen einer wesentlichen Beteiligung mehr als sechs Monate nach deren Erwerb realisiert werden, unterliegen der Einkommensteuer gemäß der halbglobalen Berechnungsmethode (d. h., der auf das Gesamteinkommen anwendbare Durchschnittssatz wird im Einklang mit den progressiven Steuersätzen berechnet, und die Hälfte des Durchschnittssatzes wird auf die aus der wesentlichen Beteiligung realisierten Kapitalerträge angewandt). Wenn die Anteile weniger als sechs Monate nach ihrem Erwerb veräußert werden oder ihre Veräußerung vor ihrem Erwerb erfolgt, werden Kapitalerträge als spekulativ betrachtet und unterliegen daher der Einkommensteuer zu gewöhnlichen Sätzen. Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Umtausch, einen Beitrag oder eine andere Art der Veräußerung des Anteilsbestands beinhalten.

In Luxemburg ansässige juristische Personen

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, bei denen es sich um juristische Personen (*sociétés de capitaux*) handelt, müssen alle aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen erzielten Gewinne und Kapitalerträge für die Zwecke der Luxemburger Ertragsteuerveranlagung in ihrem zu versteuernden Einkommen berücksichtigen. Dasselbe gilt auch für natürliche Anteilinhaber, die im Management eines Unternehmens tätig und für steuerliche Zwecke in Luxemburg ansässig sind. Als zu versteuernder Ertrag wird die Differenz zwischen dem Verkaufs-, dem Rückkauf- oder Rücknahmepreis und den Kosten bzw. dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) festgelegt.

In Luxemburg Ansässige, die von einem speziellen Steuersystem profitieren

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die von einem speziellen Steuersystem profitieren, wie beispielsweise (i) OGA, die dem Gesetz von 2010 unterliegen, (ii) spezialisierte Investmentfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, und (iii) Vermögensverwaltungsgesellschaften im Familienbesitz, die dem novellierten Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegen, sind steuerbefreite Körperschaften in Luxemburg und unterliegen damit keiner Luxemburger Ertragsteuer.

Ertragsteuer – nicht in Luxemburg ansässige Personen

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind und weder eine ständige Niederlassung noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzuordnen sind, unterliegen in der Regel keiner Einkommen-, Quellen-, Nachlass-, Erbschaft-, Kapitalertrag- oder sonstigen Steuer in Luxemburg.

Anteilinhaber, die juristische Personen sind und nicht in Luxemburg ansässig sind, die aber eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter haben, der bzw. dem die Anteile zuzuordnen sind, müssen alle erhaltenen Erträge sowie alle realisierten Gewinne aus dem Verkauf, der Verfügung oder der Rücknahme von Anteilen für Luxemburger Steuerveranlagungszwecke in ihrem zu versteuernden Einkommen berücksichtigen. Dasselbe gilt für natürliche Personen, die im Management eines Unternehmens tätig sind und eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzuordnen sind. Als zu versteuernder Ertrag wird die Differenz zwischen dem Verkaufs-, dem Rückkauf- oder Rücknahmepreis und den Kosten bzw. dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) festgelegt.

Anleger sollten sich von ihren Steuerberatern über die Steuer- und anderen Folgen des Kaufs, des Haltens, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils beraten lassen.

10.4. Automatischer Informationsaustausch

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Ratsrichtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („Zinsbesteuerungsrichtlinie“) sowie verschiedenen zwischen Luxemburg und bestimmten assoziierten Gebieten der Europäischen Union (Aruba, Britische Jungferninseln, Guernsey, Insel Man, Jersey, Montserrat, Curaçao und Sint Maarten – zusammen die „Assoziierten Gebiete“) in der durch das Luxemburger Gesetz vom 25. November 2014 geänderten Fassung (die „Gesetze“) ist eine luxemburgische Zahlstelle (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) seit dem 1. Januar 2015 verpflichtet, der luxemburgischen Steuerverwaltung Informationen über Zinszahlungen und sonstige ähnliche Erträge zukommen zu lassen, die sie an eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnhafte oder ansässige natürliche Person oder eine niedergelassene Einrichtung (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) (bzw., unter bestimmten Bedingungen, zu deren Gunsten) auszahlt. Die luxemburgische Steuerverwaltung gibt diese Informationen an die zuständige Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats weiter. Die gleiche Regelung gilt für Zahlungen an natürliche Personen oder niedergelassene Einrichtungen (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie), die in einem assoziierten Gebiet wohnhaft oder ansässig sind.

Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie wurde durch die Richtlinie (EU) 2015/2060 des Rates vom 10. November 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben. Während der Übergangsphase bleibt die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie jedoch in Kraft, insbesondere in Bezug auf die Meldepflichten und den Umfang der von der Luxemburger Zahlstelle zu übermittelnden Informationen (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) und die Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausstellung einer Steueransässigkeitsbescheinigung und die Vermeidung von Doppelbesteuerung. Infolge der Aufhebung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie sind die entsprechenden Gesetze nicht mehr gültig, mit Ausnahme der Bestimmungen hinsichtlich der oben beschriebenen Verpflichtungen und innerhalb der durch die erwähnte Richtlinie des Rates vorgesehenen Übergangsphase.

Am 9. Dezember 2014 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, die nun den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen zwischen EU-Mitgliedstaaten (die „Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden“) vorsieht, die auch in der EU-Zinsrichtlinie enthaltene Einkommenskategorien umfasst. Mit der Verabschiedung der vorgenannten Richtlinie wurden der gemeinsame OECD-Meldestandard („CRS“) eingeführt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 vereinheitlicht. Die von der EU-Zinsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen zur Zusammenarbeit werden durch die Umsetzung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden abgelöst, die auch bei Überlappungen des Geltungsbereichs Vorrang hat. Da Österreich im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten ein Aufschub von bis zu einem Jahr für die Umsetzung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden gewährt wurde, gelten für Österreich Sonderübergangsregelungen, die diesen Aufschub berücksichtigen.

Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement der OECD (das „multilaterale Abkommen“) über den automatischen Austausch von Informationen gemäß dem CRS. Im Rahmen dieses multilateralen Abkommens wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 automatisch Bankkontoinformationen mit anderen teilnehmenden Ländern austauschen. Mit dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 („CRS-Gesetz“) werden das multilaterale Abkommen sowie die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zur Einführung des CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt.

10.5. Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard - CRS)

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 unterliegt der Fonds dem CRS-Gesetz. Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird der Fonds als meldepflichtiges Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Als solches und unbeschadet anderer anwendbarer Datenschutzbestimmungen gemäß dem Prospekt muss der Fonds zum 30. Juni 2017 der Luxemburger Steuerbehörde (die „LSB“) jährlich entsprechende persönliche und finanzielle Informationen melden, unter anderem zur Identifizierung von, zu Beständen von und Zahlungen an (i) Anleger, die meldepflichtige Personen sind und (ii) beherrschende Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („NFU“), die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese in Anhang I des CRS-Gesetzes eingehend beschriebenen Informationen (die „Informationen“) beinhalten persönliche Daten zu meldepflichtigen Personen.

Weiterhin ist der Fonds verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Jeder Anleger hat das Recht, auf seine an die LSB übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zu korrigieren (falls erforderlich). Die Verarbeitung aller vom Fonds erhobenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (in der jeweils gültigen Fassung).

Die Fähigkeit des Fonds, seine Meldepflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilinhaber dem Fonds die erforderlichen personenbezogenen Daten zusammen mit den erforderlichen Nachweisen liefert. In diesem Zusammenhang wird den Anteilinhabern hiermit mitgeteilt, dass der Fonds als datenverarbeitende Stelle die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilinhaber vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Ferner wird den Anteilinhabern mitgeteilt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes gegenüber der LSB jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Insbesondere wird meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte Informationen in Bezug auf ihre Anlage in dem Fonds in Form von Zertifikaten oder Ausführungsanzeigen mitgeteilt werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber der LSB dient. Die Informationen können von der LSB in ihrer Funktion als datenverarbeitende Stelle an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Die Anteilinhaber verpflichten sich, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Erhalt der Zertifikate bzw. Ausführungsanzeigen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Anteilinhaber verpflichten sich außerdem, den Fonds sofort über Änderungen der Information zu informieren und innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Eintreten dieser Änderungen diesem alle Nachweise darüber zu erbringen.

Anteilinhaber, die der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den Fonds nicht entsprechen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds auferlegt werden und auf die Nichtbereitstellung der Informationen durch den Anteilinhaber an den Fonds oder den Widerspruch gegen die Offenlegung der Informationen durch den Fonds gegenüber der LSB zurückzuführen sind. Die Anteilinhaber sollten sich darüber informieren, welche Auswirkungen die geänderte EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie, die Umsetzung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und das multilaterale Abkommen in Luxemburg und in ihrem Wohnsitzland in Bezug auf ihre Anlage haben, und sich gegebenenfalls beraten lassen.

10.6. Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige und nicht ansässige Anteilinhaber, die eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzuordnen sind, unterliegen der luxemburger Vermögensteuer auf diese Anteile, es sei denn, der Anteilinhaber ist (i) eine ansässige oder nicht ansässige steuerpflichtige natürliche Person, (ii) ein OGA nach dem Gesetz von 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem novellierten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) ein Unternehmen nach dem novellierten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Risikokapitalvehikel, (v) ein spezialisierter Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (vi) eine Vermögensverwaltungsgesellschaft in Familienbesitz nach dem novellierten Gesetz vom 11. Mai 2007.

10.7. Umsatzsteuer

Der Fonds wird in Luxemburg für die Zwecke der Umsatzsteuer („USt“) als steuerpflichtige Person ohne Vorsteuerabzugsrecht betrachtet. In Luxemburg gilt für Dienstleistungen, die sich als Fondsmanagementdienste qualifizieren, eine Befreiung von der Umsatzsteuer. Andere für den Fonds erbrachte Dienstleistungen könnten möglicherweise eine Umsatzsteuerpflicht auslösen und eine Umsatzsteueranmeldung des Fonds in Luxemburg erforderlich machen, um für im Ausland bezogene und in Luxemburg steuerpflichtige Dienstleistungen (oder Waren bis zu einem gewissen Umfang) die als fällig betrachtete Umsatzsteuer zu erklären.

Im Prinzip entsteht in Luxemburg in Bezug auf die Zahlungen des Fonds an seine Anteilinhaber keine Umsatzsteuerpflicht, soweit diese Zahlungen in Verbindung mit deren Zeichnung von Anteilen stehen und keine erhaltene Gegenleistung für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

10.8. Sonstige Steuern

Auf die Übertragung von Anteilen im Todesfall eines Anteilinhabers fällt, sofern der Verstorbene kein für die Zwecke der Erbschaftsteuer in Luxemburg Ansässiger war, keine Nachlass- oder Erbschaftsteuer an.

Auf eine Schenkung oder Stiftung von Anteilen kann die luxemburger Schenkungsteuer erhoben werden, wenn die Schenkung oder Stiftung Gegenstand einer in Luxemburg ausgestellten notariellen Urkunde ist oder anderweitig in Luxemburg registriert wird.

10.9. Britische Meldefonds

Am 1. Dezember 2009 verabschiedete die britische Regierung die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (SI 2009/3001), mit denen das System des UK Distributor Status abgelöst wurde. Diejenigen Fonds, die sich für den Eintritt in dieses System entschieden haben, werden als „Meldefonds“ bezeichnet.

Im Rahmen des Systems für britische Meldefonds unterliegen die Anleger in Meldefonds einer Steuer auf den Anteil des Gewinns des Meldefonds, der ihrem Bestand an Fondsanteilen zuzuordnen ist, unabhängig davon, ob dieser ausgeschüttet wird oder nicht, und alle Veräußerungsgewinne aus ihrem Anteilsbestand unterliegen der Kapitalertragsteuer.

10.10. Anforderungen hinsichtlich des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Durch die Bestimmungen von FATCA wird eine neue Meldepflicht gegenüber dem U.S. Internal Revenue Service hinsichtlich der direkten oder indirekten Eigentümerschaft von US-Personen an Konten und Rechtssubjekten außerhalb der USA eingeführt. Falls die angeforderten Daten nicht bereitgestellt werden, führt dies zu einer 30-prozentigen Quellensteuer auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Vermögensgegenständen, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren können.

Am 28. März 2014 hat Luxemburg eine zwischenstaatliche Vereinbarung (die „IGA“) mit den USA unterzeichnet, um die Einhaltung des FATCA durch Rechtssubjekte wie den Fonds zu erleichtern und die oben beschriebene US-Quellensteuer zu vermeiden. Im Rahmen der IGA müssen einige luxemburger Rechtssubjekte wie der Fonds den luxemburger Steuerbehörden Informationen zur Identität ihrer Anleger, deren Anlagen und den von ihnen erzielten Erträgen bereitstellen. Anschließend werden die luxemburger Steuerbehörden die Daten automatisch an den IRS weitergeben.

Im Rahmen der IGA ist der Fonds dazu verpflichtet, Informationen zum Anteilinhaber einzuholen und ggf. unter anderem den Namen, die Adresse und die Steuernummer (Taxpayer Identification Number) von US-Personen, die unmittelbar oder mittelbar Anteile des Fonds halten, sowie Informationen zum Saldo oder Wert der Anlage offenzulegen.

Aus diesem Grund und unbeschadet anderer Angaben im vorliegenden Dokument und im gemäß luxemburgischem Recht zulässigen Rahmen ist der Fonds zu Folgendem berechtigt:

- Er kann jeden Anteilseigner oder wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile dazu verpflichten, umgehend erforderliche persönliche Daten bereitzustellen, die der Fonds nach eigenem Ermessen benötigt, um gesetzliche Auflagen zu erfüllen und/oder unmittelbar den einzubehaltenden Betrag zu ermitteln.
- Er darf persönliche Daten im gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Rahmen an Steuer- oder Aufsichtsbehörden weitergeben.
- Er darf Steuern oder ähnliche Gebühren einbehalten, zu deren Einbehaltung er im Hinblick auf Beteiligungen am Fonds rechtlich verpflichtet ist, sei es durch Gesetze oder anderweitig.
- Er darf die Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Aktionär einbehalten, bis der Fonds über ausreichende Informationen verfügt, um den tatsächlich einzubehaltenden Betrag zu ermitteln.

Allen interessierten Anlegern und Anteilinhabern wird geraten, die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlagen in diesem Fonds mit ihren eigenen Steuerberatern zu erörtern.

Anhang 1: Anlageziele, Anlagepolitik, Gebühren und zusätzliche Informationen für Teilfonds

Die nachstehend angeführten Informationen in Bezug auf jeden Teilfonds sollten zusammen mit dem vollständigen Text dieses Prospekts gelesen werden. Die jeweilige Anlagepolitik unterliegt stets den in Abschnitt 10. „Anlagebeschränkungen und finanzielle Techniken und Instrumente“ ausgeführten Beschränkungen.

Begriffsbestimmungen

In diesem Anhang haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutungen:

„B-/B3“	steht für ein Rating von B- von Standards & Poor's oder Fitch oder B3 von Moody's.
„Investment Grade“	steht für ein Rating von BBB- oder besser von Standard & Poor's oder Fitch oder Baa3 oder besser von Moody's.
„Schwellenmarktländer“	steht für alle Länder in den folgenden Regionen: Asien (ohne Japan), Osteuropa, Nahost, Afrika und Lateinamerika bzw. die vom Anlageverwalter gelegentlich angemessen festgelegten Länder.
„Schwellenmarktemittent“	steht für eine Körperschaft mit Sitz in einem Schwellenmarktland.
„Landeswährungen“	steht für die Währungen der Schwellenmarktländer.
„Hartwährungen“	steht für die Währungen der G7-Staaten, also den US-Dollar, den kanadischen Dollar, den Euro, das britische Pfund Sterling oder den japanischen Yen.
„Notleidende Schuldtitel“	bezeichnet Wertpapiere, deren Emittent einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung bei deren Fälligkeit nicht nachgekommen ist, Gegenstand von Konkurs- oder entsprechenden Verfahren ist oder eine unfreiwillige Umschuldung vornimmt. Der Anlageverwalter richtet sich nach Rating-Agenturen, dem ISDA Credit Derivatives Determinations Committee und anderen externen Datenanbietern, kann jedoch bisweilen von deren Ansichten abweichen. Insbesondere sieht der Anlageverwalter die vertraglich festgelegte Aussetzung von Kuponzahlungen auf zusätzliche Tier 1-Instrumente, wie Vorzugsaktien oder CoCo-Bonds, nicht als Anzeichen für eine Notlage an. Wenn notleidende Schuldtitel in der Anlagepolitik eines Teilfonds vorgesehen sind, investiert dieser Teilfonds gewöhnlich nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in notleidende Schuldtitel, sofern im Anhang des Teilfonds nicht anders angegeben.

Für den Zweck aller Kredit-Ratings ist in Fällen, in denen zwei unterschiedliche Kredit-Ratings von Standards & Poor's, Fitch oder Moody's für ein bestimmtes Wertpapier veröffentlicht werden, das niedrigere dieser Ratings entscheidend. Wenn drei oder mehr Ratings von Standards & Poor's, Fitch oder Moody's für ein bestimmtes Wertpapier veröffentlicht werden, ist das niedrigere der zwei besten Ratings entscheidend.

Zusätzliche liquide Mittel werden für die Zwecke der Berechnung aller nachstehend angeführten Mindestanlagegrenzen vom Nettovermögen ausgeschlossen. Für die Zwecke der Berechnung aller nachstehend angeführten Höchstanlagegrenzen werden sie in das Nettovermögen einbezogen. Zusätzliche liquide Mittel sind Vermögenswerte, die außerhalb der Hauptanlagestrategie eines Teilfonds investiert werden, darunter u. a. Barmittel, geldnahe Mittel und mit Repogeschäften verbundene Mittel als Teil einer Treasury-Management-Strategie.

Die Teilfonds können in Wertpapiere ohne Rating investieren, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters mit der Qualität anderer Wertpapiere vergleichbar ist, die für eine Einbeziehung in das Portfolio des betreffenden Teilfonds infrage kommen und/oder im jeweiligen Vergleichsindex dieses Teilfonds vertreten sind. Das diesen Wertpapieren vom Anlageverwalter zugewiesene interne Rating wird für den Zweck der Berechnung der spezifischen Höchstgrenzen im Rahmen der Anlagepolitik jedes Teilfonds herangezogen.

In Bezug auf jede nachstehend ausgeführte Anlagepolitik umfassen alle Verweise auf Investitionen sowohl direkte als auch indirekte Kapitalanlagen, soweit nichts anderes angegeben ist.

In Bezug auf jede nachstehend beschriebene Anlagepolitik kann das Land der Ansässigkeit einer Körperschaft vom Anlageverwalter als das Land festgelegt werden, in dem diese Körperschaft nach dessen angemessener Ansicht den Großteil ihrer Geschäfte tätigt.

Erfolgt die Bewertung des Nettoanlagewerts je Anteil auf wöchentlicher Basis, ist der Bewertungstag (i) jeder Dienstag, sofern es sich um einen Geschäftstag handelt, oder anstelle jedes Dienstags, der kein Geschäftstag ist, der darauf folgende Geschäftstag und (ii) der letzte Geschäftstag eines jeden Monats.

Wenn die Bewertung des Nettoinventarwerts auf täglicher Basis erfolgt, ist jeder Geschäftstag ein Bewertungstag.

Der Anlageverwalter kann die Währungsallokation jedes Teilfonds managen.

Bei der Feststellung des Verschuldungsgrads jedes Teilfonds wird als Methode der „Summe der Nominalwerte-Ansatz“ verwendet.

Eine Kapitalanlage in die Teilfonds ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten diesen Prospekt vollständig lesen, und vor der Zeichnung von Anteilen ihre Fachberater konsultieren.

Gebühren und Aufwendungen

Für jeden Teilfonds ist in der Tabelle „Gebühren und Aufwendungen“ Folgendes aufgeführt:

- (a) die jeweiligen Verwaltungs- und Beratungsgebühren, die Performancegebühren sowie die festen Gebühren; und
- (b) die jeweiligen Vergleichsindizes oder Mindestrenditen, sofern festgelegt, zum Zweck der Berechnung der Performance und der Performancegebühr (sofern erhoben).

Die Gebühren für jede Klasse gelten, sofern nicht anders angegeben, für alle Währungsdenominierungen derselben Klasse.

Der in jeder Tabelle angegebene Vergleichsindex bzw. die dort angegebene Hurdle Rate stellt den Vergleichsindex bzw. die Hurdle Rate (je nach Fall) für die in der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds angebotene Klasse dar. Der Vergleichsindex bzw. die Hurdle Rate (je nach Fall) für Klassen, die in anderen Währungen als der Referenzwährung eines bestimmten Teilfonds angeboten werden, lautet auf die Referenzwährung und wird vollständig gegenüber der Währung abgesichert, auf die die jeweilige Klasse lautet. Beispielsweise lautet der Vergleichsindex für eine EUR-Klasse eines Teilfonds mit USD als Referenzwährung auf USD und wird vollständig in EUR abgesichert, um Währungskursschwankungen zwischen der Referenzwährung und der Währung der Klasse abzusichern. Im Falle von „BHedged“-Klassen lautet der Vergleichsindex auf die Währung der jeweiligen „BHedged“-Klasse und jedes nicht auf die Währung der Klasse lautende Engagement im Vergleichsindex wird vollständig in der Währung der Klasse abgesichert. Beispielsweise lautet der Vergleichsindex für eine EUR BHedged-Klasse eines Teilfonds mit USD als Referenzwährung auf EUR und jedes nicht auf EUR lautende Engagement im Vergleichsindex wird vollständig in EUR abgesichert.

Ausführliche Informationen über die diversen Gebühren der Teilfonds finden sich in Abschnitt 9: „Verwaltungs- und Fondsgebühren“.

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	k. A.
Anlageziel:	Erzielung einer absoluten Rendite durch Anwendung einer Strategie kombinierter Long- und Short-Positionen (über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten) mit einem Portfolio aus hauptsächlich von Schwellenmarktemittenten begebenen festverzinslichen Wertpapieren, die auf eine beliebige Währung lauten, sowie durch Investitionen, die direkt oder indirekt mit Devisen und/oder Zinsen von Schwellenmarktländern verbunden sind.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating investieren. In der Regel investiert der Teilfonds mindestens 50 % seines Nettovermögens in von Schwellenmarkt- bzw. anderen Emittenten mit erheblichem Engagement in Schwellenmärkte begebene festverzinsliche Wertpapiere, die auf eine beliebige Währung lauten können, sowie in notleidende Schuldtitel von Schwellenmarktemittenten. Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds wird in Anleihen und/oder Schuldinstrumente investiert, die von staatlichen Schwellenmarktemittenten begeben werden, sowie in Währungen und Zinssätze. Der Teilfonds kann diese Kapitalanlagen direkt halten oder über Finanzinstrumente ein Engagement in dieselben aufbauen. Der Teilfonds engagiert sich aktiv in auf Hart- und Landeswährungen lautende Kapitalanlagen. Der Teilfonds passt den Anteil des Engagements in Hartwährungs- und in Landeswährungsinstrumente entsprechend der Anlagestrategie des Anlageverwalters in Bezug auf die betreffenden Instrumente an, wobei insbesondere die Bonität, die Währung (nur bei den Landeswährungsinstrumenten) und der Zinssatz dieser Instrumente berücksichtigt wird.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds kann gelegentlich, wenn der Anlageverwalter dies für geeignet erachtet, bis zu 50 % seines Nettovermögens in liquiden und geldnahen Mitteln halten. Der Teilfonds darf höchstens 50 % seines Nettovermögens in Anleihen, qualifizierte Darlehen (wie vorstehend beschrieben) und/oder andere Schuldtitel investieren, die von Unternehmen begeben bzw. gewährt und direkt vom Teilfonds über Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Pensionsgeschäfte, Credit Linked Notes oder Credit Default Swaps (als Schutzverkäufer) auf von Unternehmen begebene Anleihen und/oder andere Schuldtitel gehalten werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die über CIBM Direct Access am CIBM gehandelt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Optionen und Swaptions; (ii) Long- und Short-Positionen über den Einsatz von derivativen Finanz- und Eigenkapitalinstrumenten aufbauen (diese werden in der Regel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Währungen, Zinssätze, Anleihen und/oder Schuldtiteln von staatlichen Emittenten aus Schwellenmarktländern oder Unternehmen mit erheblichem Engagement in Schwellenmärkten aufgebaut); (iii) für den Zweck eines effektiven Portfoliomanagements und für Anlagezwecke in derivative Finanzinstrumente investieren und dabei die auf Hart- und Landeswährung lautenden Instrumente entsprechend der Anlagestrategie des Anlageverwalters in Bezug auf die betreffenden

Instrumente anpassen, hauptsächlich in Märkten, zu denen er keinen direkten Zugang hat; (iv) Credit Default Swaps eingehen; (v) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen; (vi) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften zum Erwerb eines spezifischen Kreditrisikos Schutz verkaufen und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten und (vii) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:

- Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil: Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren und anderen Schuldtiteln Ausschau halten, die von Schwellenmarktemittenten bzw. unter Bezugnahme auf solche begeben werden und auf eine beliebige Währung lauten, sowie nach Investitionen, die direkt oder indirekt mit Landeswährungen und Zinssätzen von Schwellenmarktländern verbunden sind.

Währungsabsicherung: Der Teilfonds kann jederzeit einen erheblichen Teil seines Gesamtengagements in Landeswährungen halten. Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters das sich aus den Landeswährungen ergebende Risiko absichern.

Gesamtrisiko: Es wird ein absoluter VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist intern begrenzt, Änderungen unterworfen und darf nicht 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.

Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, gewöhnlich nicht 400 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung: täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Emerging Market Absolute Return Bond Fund			
Klasse	Management- und Anlageberatungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	95	Null	20
B (Perf)	70	10,0	20
C	Bis zu 200	Null	20
C (CPerf)	Bis zu 200	10,0	20
G	Bis zu 200	Null	20
G (Perf)	Bis zu 200	10,0	20
I	95	Null	16
I (Perf)	70	10,0	16
K	Bis zu 200	Null	16
K (Perf)	Bis zu 200	10,0	16
M	95	Null	20
Q	Bis zu 200	Null	20
Q (CPerf)	Bis zu 200	10,0	20
R	150	Null	20
R (CPerf)	120	10,0	20
S	Bis zu 200	Null	20
S (CPerf)	Bis zu 200	10,0	20
X, XF, Y, YF	Null	Null	16
Hurdle Rate	BoFA Merrill Lynch US Dollar 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index plus 3 %		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	Ein zusammengesetzter Index aus 50 % des JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified und 50 % des JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Diversified
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamrendite über der eines gemischten Index, der zu 50 % aus dem JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified und zu 50 % aus dem JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Diversified besteht, aus einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, die von Körperschaften mit Sitz in Schwellenmarktländern begeben werden.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in von Körperschaften mit Sitz in einem Schwellenmarktland begebene festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating. Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating und notleidende Schuldtitel investieren. Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die auf harte Währungen lauten, jedoch nicht in Wertpapiere, die auf die Landeswährungen der Schwellenmarktländer lauten.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps und Credit Default Swaps; (ii) für Währungsabsicherungs- und andere Zwecke in Devisenswaps und Devisentermingeschäfte investieren; (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger der Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen; (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten; und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Schwellenmarktemittenten Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Emerging Market Aggregate Bond Fund: aktuelle Gebühren, Ausgaben und Vergleichsindex			
Klasse	Management- und Anlageberatungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	110	keine	20
B (Perf)	70	20	20
C	max. 200	keine	20
G	max. 200	keine	20
I	110	keine	16
I (Perf)	70	20	16
K	max. 200	keine	16
M	110	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	150	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	Ein Composite-Index aus 50 % des JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified und 50 % des JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Diversified		

BlueBay Emerging Market Aggregate Bond Fund: Änderung von Gebühren, Ausgaben und Vergleichsindex (mit Wirkung zum 1. April 2018)

Klasse	Management- und Anlageberatungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	70	keine	20
B (Perf)	50	20	20
C	max. 200	keine	20
G	max. 200	keine	20
I	70	keine	16
I (Perf)	50	20	16
K	max. 200	keine	16
M	70	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	130	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	Ein Composite-Index aus 50 % des JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified und 50 % des JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Diversified		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite über der des JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified mit einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Schwellenmarktländern.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in von Emittenten aus Schwellenmarktländern begebene festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating. Der Teilfonds kann auch in notleidende Schuldtitel investieren. Der Teilfonds investiert in auf USD und andere Währungen lautende Wertpapiere, darunter in Wertpapiere, die in den Landeswährungen der Schwellenmarktländer, in denen der Fonds investiert, denominiert sind. Der Prozentsatz der nicht auf USD lautenden Wertpapiere kann mit der Zeit steigen, um die Marktgelegenheiten sowie die Zusammensetzung des Vergleichsindex zu widerspiegeln.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) Credit Default Swaps halten; (ii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger der Emittenten in seinem Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen; (iii) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften zum Erwerb eines spezifischen Kreditrisikos Schutz verkaufen und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Schwellenmarktemittenten Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, gewöhnlich nicht 200 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Emerging Market Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	100	keine	20
B (Perf)	60	20,0	20
C	max. 200	keine	20
D	100	keine	20
DR	150	keine	20
I	100	keine	16
I (Perf)	60	20,0	16
M	100	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	150	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Diversified
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite über der des JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Diversified mit einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Kapitalgesellschaften mit Sitz in Schwellenmarktländern.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Schwellenmarktland begebene festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating, in Schuldtitel ohne Rating und in notleidende Schuldtitel. Der Teilfonds investiert in auf USD und andere Währungen lautende Wertpapiere, darunter in Wertpapiere, die in den Landeswährungen der Schwellenmarktländer, in denen der Fonds investiert, denominiert sind. Der Prozentsatz der nicht auf USD lautenden Wertpapiere kann mit der Zeit steigen, um die Marktgelegenheiten sowie die Zusammensetzung des Vergleichsindexes zu widerspiegeln.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 1, Punkt 23 des Gesetzes von 2010 und der Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in qualifizierte derivative Finanzinstrumente (insbesondere Total Return Swaps) bezogen auf Rohstoffindizes gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2002; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps und Credit Default Swaps investieren; (ii) für Währungsabsicherungs- und andere Zwecke in Devisenswaps und Devisentermingeschäften investieren; (iii) Credit Default Swaps nutzen, um das spezielle Kreditrisiko einiger der Emittenten in seinem Portfolio durch den Kauf von Schutz abzusichern; und (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.
Anlegerprofil:	Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Schwellenmarktemittenten Ausschau halten.
Gesamtrisiko:	Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung: wöchentlich (bis zum 31. Januar 2018); täglich (mit Wirkung zum 1. Februar 2018)

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Emerging Market Corporate Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	120	keine	20
B (Perf)	80	20,0	20
C	max. 200	keine	20
D	120	keine	20
DR	150	keine	20
I	120	keine	16
I (Perf)	80	20,0	16
M	120	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	150	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Diversified		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	JP Morgan Corporate Emerging Market Diversified High Yield Index
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite über der des JP Morgan Corporate Emerging Market Diversified High Yield Index.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in von Unternehmen mit Sitz in einem Schwellenmarktland begebene festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“. Der Teilfonds kann auch in notleidende Schuldtitel investieren.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps und Credit Default Swaps investieren; (ii) für Währungsabsicherungs- und andere Zwecke in Devisen swaps und Devisentermingeschäfte investieren; (iii) Credit Default Swaps nutzen, um das spezielle Kreditrisiko einiger der Emittenten in seinem Portfolio durch den Kauf von Schutz abzusichern; (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.
Anlegerprofil:	Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Schwellenmarktemittenten Ausschau halten.
Gesamtrisiko:	Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt. Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 500 % seines

Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

wöchentlich (bis zum 31. Januar 2018); täglich (mit Wirkung zum 1. Februar 2018)

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Emerging Market High Yield Corporate Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	150	keine	20
B (Perf)	110	20,0	20
C	max. 200	keine	20
I	150	keine	16
I (Perf)	110	20,0	16
M	150	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	200	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	JP Morgan Corporate Emerging Market Diversified High Yield Index, USD nicht abgesichert		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	JP Morgan Corporate Emerging Market Diversified High Grade Index
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite über der des JP Morgan Corporate Emerging Market Diversified High Grade Index.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in von Unternehmen mit Sitz in einem Schwellenmarktländ begebene festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating. Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere kein schlechteres Rating aufweisen als B-/B3.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern diese Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt und keiner dieser finanziellen Vermögenswerte (vorausgesetzt, sie haben ein Rating) ein Rating unter B-/B3 aufweist. Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere mit einem Rating unter B-/B3 investieren. Für den Fall, dass das Rating eines vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers unter B-/B3 herabgestuft wird, nachdem dieses Wertpapier vom Teilfonds erworben wurde, baut der Anlageverwalter die entsprechende Position mit der Zeit unter Berücksichtigung der Marktbedingungen ab, jedoch mit der Maßgabe, dass das betreffende Wertpapier innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten nach einer solchen Herabstufung abgestoßen werden muss. Unter solchen Umständen kann der Teilfonds jedoch ein Engagement von bis zu 3 % in Wertpapieren mit einem Rating unter B-/B3 beibehalten. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps und Credit Default Swaps investieren; (ii) für Währungsabsicherungs- und andere Zwecke in Devisenswaps und Devisentermingeschäften investieren; (iii) Credit Default Swaps nutzen, um das spezielle Kreditrisiko einiger der Emittenten in seinem Portfolio durch den Kauf von Schutz abzusichern; (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:	Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating Ausschau halten und bereit sind, Kursschwankungen zu tolerieren.
Gesamtrisiko:	Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt. Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden. Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.
Bewertung:	täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Emerging Market Investment Grade Corporate Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	100	keine	20
B (Perf)	60	20,0	20
C	max. 200	keine	20
I	100	keine	16
I (Perf)	60	20,0	16
M	100	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	150	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	JP Morgan Corporate Emerging Market Diversified High Grade Index, USD ungesichert		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified (GBI-EM Global Diversified), USD ungesichert
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite über der des JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified (GBI-EM Global Diversified), USD ungesichert mit einem Portfolio aus festverzinslichen Staatsanleihen von Emittenten in Schwellenmarktländern, die hauptsächlich auf Landeswährungen lauten.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Staatsanleihen mit beliebigem Rating sowie in notleidende Schuldtitel, die von Regierungen von Schwellenmarktländern begeben werden und auf eine Landeswährung lauten. Er kann ferner sowohl in von staatlichen Stellen begebene und in Landeswährungen gehandelte Anleihen als auch in von Banken und Unternehmen emittierte Anleihen und Schuldverschreibungen, die in Landeswährungen gehandelt werden, investieren. Es wird davon ausgegangen, dass hauptsächlich in Anleihen staatlicher Emittenten investiert wird. Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere von Schwellenmarktemittenten investieren, die auf andere Währungen als die Landeswährungen lauten, sowie in von staatlichen Emittenten aus anderen Ländern als den Schwellenmarktländern begebene festverzinsliche Wertpapiere.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte und festverzinsliche Vermögenswerte mit einem Rating unter Investment Grade insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die über CIBM Direct Access am CIBM gehandelt werden. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) für den Zweck eines effektiven Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente hauptsächlich in den Märkten investieren, zu denen er keinen direkten Zugang hat; (ii) entweder für Anlagezwecke, um ein Engagement in Landeswährungen und lokalen Zinssätzen zu erhalten, oder für Absicherungszwecke in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Optionen und Swaptions; (iii) in Ländern Schutz kaufen, in denen der Teilfonds eine bestehende Position in Landeswährung hält (der Teilfonds kann durch den Einsatz aller vorstehend beschriebenen derivativen Finanzinstrumente und/oder von Credit Default Swaps Schutz kaufen); und (iv) Credit Default Swaps zur Absicherung des speziellen Kreditrisikos einiger der Emittenten in seinem Portfolio durch den Kauf von Schutz eingehen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Staatsanleihen von Schwellenmarktemittenten Ausschau halten, die auf Landeswährungen lauten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, gewöhnlich nicht 400 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Währungsabsicherung:

Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters das sich aus den Landeswährungen ergebende Risiko absichern.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Emerging Market Local Currency Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	125	keine	20
B (Perf)	80	20,0	20
C	max. 200	keine	20
D	125	keine	20
DR	175	keine	20
G	150	keine	20
I	125	keine	16
I (Perf)	80	20,0	16
M	125	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	175	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified (GBI-EM Global Diversified), USD nicht abgesichert		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	BofA Merrill Lynch Diversified Local Emerging Markets Non-Sovereign Index
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite über der des BofA Merrill Lynch Diversified Local Emerging Markets Non-Sovereign Index mit einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Kapitalgesellschaften mit Sitz in Schwellenmarktländern, die hauptsächlich auf inländische Währungen lauten.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Schwellenmarktland begebene festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating, in Schuldtitel ohne Rating und in notleidende Schuldtitel, die auf Landeswährungen lauten.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die über CIBM Direct Access am CIBM gehandelt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps und Credit Default Swaps investieren; (ii) für Währungsabsicherungs- und andere Zwecke in Devisenswaps und Devisentermingeschäfte investieren; (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger der Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen; und (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.
Anlegerprofil:	Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Schwellenmarktemittenten Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Emerging Market Local Currency Corporate Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	90	keine	20
B (Perf)	70	20,0	20
C	max. 200	keine	20
C (Perf)	max. 200	20,0	20
G	max. 200	keine	20
I	90	keine	16
I (Perf)	70	20,0	16
K	max. 200	keine	16
M	90	keine	20
Q	max. 200	keine	20
Q (Perf)	max. 200	20,0	20
R	140	keine	20
R (Perf)	120	20,0	20
S	max. 200	keine	20
S (Perf)	max. 200	20,0	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	BofA Merrill Lynch Diversified Local Emerging Markets Non-Sovereign Index		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	Ein zusammengesetzter Index aus 50 % des JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified und 50 % des JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified (GBI-EM Global Diversified), USD ungesichert
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamterrendite über der eines zusammengesetzten Index aus 50 % des JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified und 50 % des JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified (GBI-EM Global Diversified), USD ungesichert.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert in festverzinsliche Wertpapiere von Schwellenmarktemittenten, die auf eine beliebige Währung lauten. Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in von Schwellenmarktemittenten begebene festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating, die auf eine beliebige Währung lauten, sowie in notleidende Schuldtitel von Schwellenmarktemittenten. Der Teilfonds engagiert sich aktiv in auf Hart- und Landeswährungen lautende Kapitalanlagen. Der Teilfonds passt den in Hartwährungs- und in Landeswährungsinstrumente investierten Anteil entsprechend der Anlagestrategie des Anlageverwalters in Bezug auf die betreffenden Instrumente an, wobei insbesondere das Kredit-Rating, die Währung (nur bei den Landeswährungsinstrumenten) und der Zinssatz dieser Instrumente berücksichtigt wird.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die über CIBM Direct Access am CIBM gehandelt werden. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) für den Zweck eines effektiven Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und dabei den Anteil der auf Hart- und auf Landeswährung lautenden Instrumente entsprechend der Anlagestrategie des Anlageverwalters in Bezug auf die betreffenden Instrumente anpassen, hauptsächlich in Märkten, zu denen er keinen direkten Zugang hat; (ii) entweder für Anlagezwecke zum Erwerben eines Engagements in Landeswährungen und Zinssätze oder zu Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Optionen und Swaptions; (iii) Credit Default Swaps verwenden, um das spezifische Ausfallrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch einen Schutzkauf abzusichern, und (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des

Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die an einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen, auf eine beliebige Währung lautenden Wertpapieren von Schwellenmarktemittenten interessiert sind.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt gewöhnlich, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, nicht 400 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Währungsabsicherung:

Der Teilfonds kann jederzeit einen erheblichen Teil seines Gesamtengagements in Landeswährungen halten. Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters das sich aus den Landeswährungen ergebende Risiko absichern.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Emerging Market Select Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	125	keine	20
B (Perf)	80	20,0	20
C	max. 200	keine	20
D	125	keine	20
I	125	keine	16
I (Perf)	80	20,0	16
M	125	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	175	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	Ein Composite-Index aus 50 % des JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified und 50 % des JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified (GBI-EM Global Diversified), USD nicht abgesichert		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	k. A.
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite mit einem Portfolio aus nachrangigen Schuldtiteln, die von Finanzinstituten begeben werden.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Nettovermögens in nachrangige Schuldtitel, die von Finanzinstituten begeben werden. Zu den nachrangigen Schuldtiteln gehören insbesondere Tier 1- und Tier 2-CoCo-Bonds und unbefristete US-Vorzugsaktien. Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating, Schuldtitel ohne Rating und notleidende Schuldtitel investieren.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere ein und desselben Finanzinstituts; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Der Teilfonds kann gelegentlich, wenn der Anlageverwalter dies für geeignet erachtet, bis zu 50 % seines Nettovermögens in liquiden und geldnahen Mitteln halten.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Inflationsswaps, Optionen, Futures und Swaptions; (ii) Long- und Short-Positionen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten aufbauen (diese werden in der Regel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Währungen, Zinssätze, Aktien, Anleihen und/oder Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten weltweit aufgebaut); (iii) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen; und (iv) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.
Anlegerprofil:	Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio aus nachrangigen Schuldtiteln von Finanzinstituten suchen. Den Anlegern sollte bewusst sein, dass der Teilfonds seine Anlagen auf Unternehmen aus dem Finanzsektor und speziell auf Banken konzentriert, sodass die Performance des Teilfonds in hohem Maße von der Entwicklung des Sektors abhängig sein wird. Der Teilfonds kann folglich einer höheren Volatilität ausgesetzt sein und zu höheren Kapitalverlusten für die Anleger führen, falls Verlustausgleichsmechanismen ausgelöst werden. Die Wahrscheinlichkeit von Auslöserereignissen bei mehreren vom Teilfonds

gehaltenen CoCo-Bonds kann im Falle von angespannten Bedingungen im Finanzsektor größer sein, was zu einem teilweisen oder totalen Verlust führen kann.

Aufgrund der Komplexität der Verlustausgleichsmechanismen und des Fehlens harmonisierter Bedingungen zwischen den Emittenten und den Emissionen von CoCo-Bonds ist der Teilfonds nur für Anleger mit Finanzprodukterfahrung geeignet, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage im Teilfonds tragen können. Folglich dürfen Anteile dieses Teilfonds nicht von privaten Anlegern erworben werden und sie sind nur für Anleger mit Finanzprodukterfahrung und/oder qualifizierte institutionelle Anleger verfügbar.

„Anleger mit Finanzprodukterfahrung“ sind in diesem Zusammenhang Anleger, die:

(a) Kenntnisse und Anlageerfahrung in Bezug auf die Finanzmärkte im Allgemeinen und auf Finanzprodukte, die in Wertpapiere und/oder Derivate mit komplexen Merkmalen investieren, besitzt; und

(b) die Strategie, Eigenschaften und Risiken des Teilfonds verstehen und einschätzen können, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

Gesamtrisiko:

Es wird ein absoluter VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist intern begrenzt, kann sich ändern und darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 1.600 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 400 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Financial Capital Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	80	keine	20
C	max. 200	keine	20
G	max. 200	keine	20
I	80	keine	16
K	max. 200	keine	16
M	80	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	130	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Z (Perf)	keine	15,0	16
ZR (CPerf)	keine	15,0	20
Hurdle Rate	3-Monats-USD-LIBOR		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	Thomson Reuters Global Convertible Focus Index USD
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite über der des Thomson Reuters Global Convertible Focus Index USD mit einem Portfolio aus wandelbaren Wertpapieren.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Wandelanleihen, mit Optionsscheinen verbundene Anleihen und ähnliche wandelbare Instrumente, die vom inländischen oder internationalen Emittenten begeben werden. Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere (ohne Wandelrecht) sowie in Aktien, Optionsscheine und Genussscheine investieren. Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Nettovermögens in von Körperschaften mit Sitz in der Europäischen Union, Japan oder den Vereinigten Staaten begebene Wertpapiere.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) in Derivate, darunter u. a. Credit Default Swaps, Aktienindex-Futures, Aktienindexoptionen, Aktienoptionen, Total Return Swaps, Differenzkontrakte und Portfolio-Swaps investieren; (ii) Credit Default Swaps halten; (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen (der Teilfonds kann auch Credit Default Swaps auf einen Wertpapierkorb oder Emittentenindex zur Steuerung des gesamten Kreditrisikos des Portfolios durch den Kauf von Schutz einsetzen); (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten und (v) eine Reihe von Derivaten zum Aufbau eines positiven und negativen Engagements in Wertpapieremittenten einsetzen (ein negatives Engagement kann über Derivatprodukte erreicht werden, ohne dass der Teilfonds den Basiswert hält).
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.
Anlegerprofil:	Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus wandelbaren Wertpapieren Ausschau halten.
Gesamtrisiko:	Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt. Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, gewöhnlich nicht 300 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen. Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.
Bewertung:	täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Global Convertible Bond Fund: aktuelle Gebühren, Ausgaben und Vergleichsindex			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	100	keine	20
B (Perf)	60	20,0	20
C	max. 200	keine	20
D	100	keine	20
DR	150	keine	20
I	100	keine	16
I (Perf)	60	20,0	16
M	100	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	150	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	Thomson Reuters Global Convertible Focus Index USD		

BlueBay Global Convertible Bond Fund: Änderung von Gebühren, Ausgaben und Vergleichsindex (mit Wirkung zum 1. April 2018)			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	75	keine	20
B (Perf)	60	20,0	20
C	max. 200	keine	20
D	75	keine	20
DR	150	keine	20
I	75	keine	16
I (Perf)	60	20,0	16
M	75	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	150	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	Thomson Reuters Global Convertible Focus Index USD		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained Index
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite über der des BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained Index mit einem Portfolio aus globalen festverzinslichen Wertpapieren.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in fest- und variabel verzinsliche vorrangige und nachrangige Schuldverschreibungen von Unternehmen mit einem Rating unter Investment Grade. Der Teilfonds kann auch in notleidende Schuldtitel investieren. Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds sind in von Körperschaften mit Sitz in den Vereinigten Staaten investiert. Der Teilfonds kann darüber hinaus (i) bis zu 10 % seines Nettovermögens in von Körperschaften mit Sitz in Lateinamerika (Mexiko, Mittelamerika, Südamerika und die Karibikinseln, einschließlich Puerto Rico) begebene Wertpapiere; und (ii) bis zu 10 % seines Nettovermögens in von Körperschaften mit Sitz in Asien (asiatischer Kontinent und die umliegenden Pazifikinseln, einschließlich Australien und Neuseeland) begebene Wertpapiere investieren.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen; und • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Optionen, Futures und Swaptions; (ii) Long- und Short-Positionen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten aufbauen (diese werden in der Regel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Währungen, Zinssätze, Aktien, Anleihen und/oder Schuldtiteln von Unternehmens- und staatlichen Emittenten weltweit aufgebaut); (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen; (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren vorwiegend von Emittenten von Hochzinsanleihen Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, gewöhnlich nicht 200 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Global High Yield Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	70	keine	20
B (Perf)	50	20,0	20
C	max. 200	keine	20
D	70	keine	20
DR	125	keine	20
I	70	keine	16
I (Perf)	50	20,0	16
M	70	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	125	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained Index, vollständig gegen USD abgesichert		

BlueBay Global High Yield ESG Bond Fund

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	BoA Merrill Lynch Global High Yield Investment Grade Countries Index
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamrendite mit einem weltweiten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in fest- oder variabel verzinsliche vorrangige und nachrangige Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade. Der Teilfonds kann auch in notleidende Schuldtitel investieren. Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds sind in von Körperschaften mit Sitz in den Vereinigten Staaten investiert. Der Teilfonds kann darüber hinaus (i) bis zu 10 % seines Nettovermögens in von Körperschaften mit Sitz in Lateinamerika (Mexiko, Mittelamerika, Südamerika und die Karibikinseln, einschließlich Puerto Rico) begebene Wertpapiere; und (ii) bis zu 10 % seines Nettovermögens in von Körperschaften mit Sitz in Asien (asiatischer Kontinent und die umliegenden Pazifikinseln, einschließlich Australien und Neuseeland) begebene Wertpapiere investieren. Der Teilfonds berücksichtigt ökologische, soziale und Corporate-Governance-Faktoren, indem er alle Unternehmen, die in der globalen Ausschlussliste des staatlichen Pensionsfonds Norwegens enthalten sind, von seinem Anlageuniversum ausschließt, sobald diese Liste veröffentlicht wird.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen; und • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Optionen, Futures und Swaptions; (ii) Long- und Short-Positionen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten aufbauen (diese werden in der Regel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Währungen, Zinssätze, Aktien, Anleihen und/oder Schuldtiteln von Unternehmensemittenten weltweit aufgebaut); (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen; (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten; und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren vorwiegend von Emittenten von Hochzinsanleihen Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, gewöhnlich nicht 200 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Global High Yield ESG Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	70	keine	20
B (Perf)	50	20,0	20
C	max. 200	keine	20
G	max. 200	keine	20
I	70	keine	16
I (Perf)	50	20,0	16
K	max. 200	keine	16
M	70	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	125	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	BofA Merrill Lynch Global High Yield Investment Grade Countries Index, vollständig gegen USD		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	k. A.
Anlageziel:	Erzielung maximaler Erträge aus einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen in fest- und variabel verzinsliche vorrangige und nachrangige Rentenpapiere von Unternehmen und Staaten (einschließlich Emittenten aus Schwellenmärkten). Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating, in Schuldtitel ohne Rating und in notleidende Schuldtitel investieren. Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die auf eine beliebige Währung lauten, mit Ausnahme jener, die auf lokale Währungen lauten.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010; und • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. „Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swap-Geschäfte, Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Optionen, Futures und Swaptions; (ii) Long- und Short-Positionen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten aufbauen (diese werden in der Regel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Währungen, Zinssätze, Aktien, Anleihen und/oder Schuldtiteln von Unternehmens- und staatlichen Emittenten weltweit aufgebaut); (iii) Credit Default Swaps eingehen; (iv) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger der Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen; (v) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten; und (vi) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.
Anlegerprofil:	Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem attraktiven Ertragsniveau Ausschau halten.
Währungsabsicherung:	Der Teilfonds kann jederzeit in anderen Währungen als dem USD engagiert sein. Der Teilfonds kann im Ermessen des Anlageverwalters das sich aus diesen Währungen ergebende Risiko absichern.

Gesamtrisiko:

Es wird ein absoluter VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist intern begrenzt, kann sich ändern und darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 750 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 400 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Global Income Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	45	keine	20
C	max. 200	keine	20
G	max. 200	keine	20
I	45	keine	16
K	max. 200	keine	16
M	45	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	65	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	Thomson Reuters Global Investment Grade Hedged Convertible Bond Index (USD)
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamrendite über der des Thomson Reuters Global Investment Grade Hedged Convertible Bond Index (USD) mit einem Portfolio aus wandelbaren Wertpapieren.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Wandelanleihen, mit Optionsscheinen verbundene Anleihen und ähnliche wandelbare Instrumente, die vom inländischen oder internationalen Emittenten begeben werden. Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere (ohne Wandelrecht) investieren. Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere ein Rating von B-/B3 oder höher aufweisen. Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere mit einem Rating unter B-/B3 investieren.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) in Derivate, darunter u. a. Credit Default Swaps, Aktienindex-Futures, Aktienindexoptionen, Aktienoptionen, Total Return Swaps, Differenzkontrakte und Portfolio-Swaps investieren; (ii) Credit Default Swaps halten; (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen (der Teilfonds kann auch Credit Default Swaps auf einen Wertpapierkorb oder Emittentenindex zur Steuerung des gesamten Kreditrisikos des Portfolios durch den Kauf von Schutz einsetzen); (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten und (v) eine Reihe von Derivaten zum Aufbau eines positiven und negativen Engagements in Wertpapieremittenten einsetzen (ein negatives Engagement kann über Derivatprodukte erreicht werden, ohne dass der Teilfonds den Basiswert hält).
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.
Anlegerprofil:	Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus wandelbaren Wertpapieren Ausschau halten.
Gesamtrisiko:	Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt. Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, gewöhnlich nicht 300 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen. Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.
Bewertung:	täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Global Investment Grade Convertible Bond Fund: aktuelle Gebühren, Ausgaben und Vergleichsindex			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	80	keine	20
B (Perf)	50	20,0	20
C	max. 200	keine	20
I	80	keine	16
I (Perf)	50	20,0	16
M	80	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	125	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	Thomson Reuters Global Investment Grade Hedged Convertible Bond Index (USD)		

BlueBay Global Investment Grade Convertible Bond Fund: Änderung von Gebühren, Ausgaben und Vergleichsindex (mit Wirkung zum 1. April 2018)			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	60	keine	20
B (Perf)	45	20,0	20
C	max. 200	keine	20
I	60	keine	16
I (Perf)	45	20,0	16
M	60	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	120	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	1
Vergleichsindex	Thomson Reuters Global Investment Grade Hedged Convertible Bond Index (USD)		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	Barclays Global Aggregate Corporates Bond Index USD Hedged
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite über der des Barclays Global Aggregate Corporates Bond Index USD Hedged mit einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens 65 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Investment-Grade-Rating.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen von Schuldern mit einem Rating für ihre Schuldtitel von nicht unter B-/B3 (sofern sie ein Rating besitzen); • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern diese Investition in solche finanziellen Vermögenswerte und festverzinslichen Vermögenswerte mit einem Rating unter „Investment Grade“ insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt und keiner dieser finanziellen Vermögenswerte (vorausgesetzt, sie haben ein Rating) ein Rating unter B3/B3- aufweist. Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere kein schlechteres Rating aufweisen als B-/B3. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ABS- oder MBS-Anleihen anlegen. Soweit eine Anlage in ABS-Anleihen oder ähnliche Vermögenswerte (wie Credit Linked Notes) vom Teilfonds in Erwägung gezogen wird, darf eine solche Anlage kein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Optionen, Futures und Swaptions; (ii) Long- und Short-Positionen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten aufbauen (diese werden in der Regel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Währungen, Zinssätze, Anleihen und/oder Schuldtiteln von Unternehmens- und staatlichen Emittenten weltweit aufgebaut); (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen; (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 750 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 350 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Währungsabsicherung:

Der Teilfonds kann jederzeit einen erheblichen Teil seines Gesamtengagements in andere Währungen als den USD halten. Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters das sich aus den nicht auf USD lautenden Währungen ergebende Risiko absichern.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Global Investment Grade Corporate Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	50	keine	16
B (Perf)	30	20,0	16
C	max. 200	keine	11
I	50	keine	7
I (Perf)	30	20,0	7
M	50	keine	11
Q	max. 200	keine	11
R	75	keine	16
S	max. 200	keine	11
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	Barclays Global Aggregate Corporates Bond Index, USD abgesichert		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	k. A.
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite mit einem Portfolio aus weltweiten Staatsschulden (einschließlich Schwellenländern) durch aktives Zins-, Kredit- und Währungsmanagement.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds legt sein Nettovermögen in weltweiten festverzinslichen Wertpapieren von staatlichen Emittenten an (einschließlich Emittenten aus Schwellenmärkten). Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds, die Ansichten des Anlageverwalters über Zinssätze, Kredite und Währungen durch die aktive Nutzung von Finanzderivaten umzusetzen. Abhängig von den wahrgenommenen Marktgelegenheiten kann der Einsatz derivativer Finanzinstrumente für Long- und Short-Positionen signifikant sein. Der Teilfonds investiert in auf USD und auf andere Währungen lautende Wertpapiere, darunter auf Landeswährungen lautende Wertpapiere. Der Teilfonds darf maximal 50 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Investment-Grade-Rating investieren.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf nicht: • mehr als 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen investieren; • mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen, Anleihen mit Optionsscheinen oder Aktienwerte investieren; • mehr als 10 % seines Nettovermögens in die Anteile eines anderen einzelnen OGAW oder anderen OGA investieren. Der Teilfonds kann gelegentlich, wenn der Anlageverwalter dies für geeignet erachtet, bis zu 50 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten, liquiden und geldnahen Mitteln halten. Der Teilfonds darf nicht mehr als 25 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die über CIBM Direct Access am CIBM gehandelt werden.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) entweder für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivative Finanzinstrumente, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Inflation Swaps, Futures und Swaptions, investieren; (ii) Long- und Short-Positionen über den Einsatz von derivativen Finanz- und Eigenkapitalinstrumenten aufbauen (diese werden in der Regel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Währungen, Zinssätze, Aktien, Anleihen und/oder Schuldtiteln von staatlichen Emittenten weltweit aufgebaut); (iii) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften zum Erwerb eines spezifischen Kreditrisikos Schutz verkaufen und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen; und (iv) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.
Anlegerprofil:	Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio festverzinslicher Wertpapiere suchen, das über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente in den Bereichen Zinssätze, Schuldtitel und Währungen sowohl Long- als auch Short-Positionen hält.

Aufgrund der umfangreichen Nutzung von Derivaten, insbesondere der Nutzung von Zinskontrakten mit kurzer Laufzeit, eignet sich der Teilfonds nur für Anleger mit Finanzprodukterfahrung, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlagen im Teilfonds tragen können. Folglich dürfen Anteile dieses Teilfonds nicht von privaten Anlegern erworben werden und sie sind nur für Anleger mit Finanzprodukterfahrung und/oder qualifizierte institutionelle Anleger verfügbar. „Anleger mit Finanzprodukterfahrung“ sind in diesem Zusammenhang Anleger, die:

(a) Kenntnisse und Anlageerfahrung in Bezug auf die Finanzmärkte im Allgemeinen und auf Finanzprodukte, die in Wertpapiere und/oder Derivate mit komplexen Merkmalen investieren, besitzt; und

(b) die Strategie, Eigenschaften und Risiken des Teilfonds verstehen und einschätzen können, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

Gesamtrisiko:

Es wird ein absoluter VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist intern begrenzt, kann sich ändern und darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 3.000 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
C	max. 200	keine	20
C (CPerf)	max. 200	15,0	20
I	95	keine	16
I (Perf)	100	15,0	16
I (CPerf)	100	15,0	16
K (Perf)	max. 200	15,0	16
M	95	keine	20
M (CPerf)	100	15,0	20
Q	max. 200	keine	20
Q (CPerf)	max. 200	15,0	20
S	max. 200	keine	20
S (CPerf)	max. 200	15,0	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Z (Perf)	keine	30,0	16
ZR (CPerf)	keine	30,0	20
Hurdle für Klasse K (Perf)	Merrill Lynch US Dollar LIBOR 3-month Constant Maturity Index plus 3 %		
Hurdle für andere Klassen	Nicht zutreffend		

Die Klassen C, I, K (Perf), M, Q, S (zusammen „GSOV-Gründerklassen“) stehen für die Zeichnung zur Verfügung, bis die Größe des Teilfonds einen vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwert erreicht hat. Dieser liegt derzeit bei USD 200.000.000. Der Verwaltungsrat kann diesen Schwellenwert von Zeit zu Zeit in seinem Ermessen ändern. Sobald die Größe des Teilfonds den oben erwähnten Schwellenwert erreicht hat, können GSOV-Gründerklassen nur noch von bestehenden Anlegern dieser Klassen gezeichnet werden, nicht jedoch von Dritten, die keine bestehenden Anleger dieser Klassen sind. Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen beschließen, diese GSOV-Gründerklassen wieder zu öffnen.

Referenzwährung:	EUR
Vergleichsindex:	BofA Merrill Lynch European Currency High Yield Constrained Index
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite über der des BofA Merrill Lynch European Currency High Yield Constrained Index mit einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unter Investment-Grade. Er kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Investment-Grade-Rating anlegen. In der Regel werden mindestens 50 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere* investiert, die von Körperschaften mit Sitz in europäischen Ländern begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen, oder von Körperschaften mit Sitz an anderen Orten, jedoch mit der Maßgabe, dass der Emittent eine Muttergesellschaft hat, die in einem europäischen Land ansässig ist, dessen langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen, sowie in notleidende Schuldtitel. Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds werden auf die Währungen von EU-Ländern lauten. Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die auf Währungen anderer Länder lauten, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen. * einschließlich festverzinslicher Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt werden können oder mit Optionsscheinen verbunden sind.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, die von Emittenten weltweit begeben werden, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Optionen, Futures und Swaptions; (ii) Long- und Short-Positionen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten aufbauen (diese werden in der Regel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Währungen, Zinssätze, Aktien, Anleihen und/oder Schuldtiteln von Unternehmens- und staatlichen Emittenten weltweit aufgebaut); (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen; (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren vorwiegend von Emittenten von Hochzinsanleihen Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, gewöhnlich nicht 200 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

wöchentlich (bis zum 31. Januar 2018); täglich (mit Wirkung zum 1. Februar 2018)

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay High Yield Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	120	keine	16
B (Perf)	80	20,0	16
C	max. 200	keine	16
D	120	keine	16
DR	150	keine	16
I	120	keine	12
I (Perf)	80	20,0	12
M	120	keine	16
Q	max. 200	keine	16
R	150	keine	16
S	max. 200	keine	16
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	BofA Merrill Lynch European Currency High Yield Constrained Index, vollständig gegen EUR abgesichert		

Referenzwährung:	EUR
Vergleichsindex:	BofA Merrill Lynch European Currencies High Yield Constrained Ex. Sub-Financials Index
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite über der des BofA Merrill Lynch European Currencies High Yield Constrained Ex. Sub-Financials Index mit einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen von Unternehmen mit einem Rating unter Investment Grade und einem Sitz innerhalb der Europäischen Union. Er kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen von Unternehmen mit einem Investment-Grade-Rating anlegen. In der Regel wird der Teilfonds mindestens 50 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere* investieren, die von Körperschaften mit Sitz in europäischen Ländern begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen, oder von Körperschaften mit Sitz an anderen Orten, jedoch mit der Maßgabe, dass der Emittent eine Muttergesellschaft hat, die in einem europäischen Land ansässig ist, dessen langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen, sowie in notleidende Schuldtitel. Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds werden auf die Währungen von EU-Ländern lauten. Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die auf Währungen anderer Länder lauten, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen. * einschließlich festverzinslicher Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt werden können oder mit Optionsscheinen verbunden sind
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 5 % seines Nettovermögens in von Banken begebene nachrangige Schuldtitel; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Anleihen mit beliebigem Rating investieren, die von Emittenten weltweit begeben werden, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Optionen, Futures und Swaptions; (ii) Long- und Short-Positionen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten aufbauen (diese werden in der Regel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Währungen, Zinssätze, Aktien, Anleihen und/oder Schuldtiteln von Unternehmens- und staatlichen Emittenten weltweit aufgebaut); (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen; (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren vorwiegend von Emittenten von Hochzinsanleihen Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, gewöhnlich nicht 200 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

wöchentlich (bis zum 31. Januar 2018); täglich (mit Wirkung zum 1. Februar 2018)

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay High Yield Corporate Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	120	keine	20
B (Perf)	80	20,0	20
C	max. 200	keine	20
D	120	keine	20
DR	150	keine	20
I	120	keine	16
I (Perf)	80	20,0	16
M	120	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	150	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	BofA Merrill Lynch European Currency High Yield Constrained Ex. Sub-Financials Index, vollständig gegen EUR abgesichert		

BlueBay Investment Grade Absolute Return Bond Fund

Referenzwährung:	EUR
Vergleichsindex:	BofA Merrill Lynch Euro Currency 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite über der des BofA Merrill Lynch Euro Currency 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index mit einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Investment-Grade-Rating.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern diese Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt und keines dieser finanziellen Vermögenswerte (vorausgesetzt sie haben ein Rating) ein Rating unter B-/B3 aufweist. Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere kein schlechteres Rating aufweisen als B-/B3. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ABS- oder MBS-Anleihen anlegen. Soweit eine Anlage in ABS-Anleihen oder ähnliche Vermögenswerte (wie Credit Linked Notes) vom Teilfonds in Erwägung gezogen wird, darf eine solche Anlage kein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die über CIBM Direct Access am CIBM gehandelt werden.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) entweder für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivative Finanzinstrumente anlegen, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Inflation Swaps, Futures und Swaptions investieren; (ii) Long- und Short-Positionen über den Einsatz von derivativen Finanz- und Eigenkapitalinstrumenten aufbauen (diese werden in der Regel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Währungen, Zinssätze, Aktien, Anleihen und/oder Schuldtiteln von Unternehmen oder staatlichen Emittenten weltweit aufgebaut); (iii) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften zum Erwerb eines spezifischen Kreditrisikos Schutz verkaufen und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen; und (iv) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein absoluter VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist intern begrenzt, kann sich ändern und darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 1.500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 400 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Investment Grade Absolute Return Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	100	keine	20
B (Perf)	60	20,0	20
C	max. 200	keine	14
D	100	keine	20
DR	150	keine	20
I	100	keine	10
I (Perf)	60	20,0	10
K	max. 200	keine	10
M	100	keine	14
Q	max. 200	keine	14
R	150	keine	20
R (CPerf)	120	20	20
S	max. 200	keine	14
S (CPerf)	max. 200	20	14
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	BofA Merrill Lynch Euro Currency 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index		

Referenzwährung:	EUR
Vergleichsindex:	iBoxx Euro Corporates Index
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite über der des iBoxx Euro Corporates Index mit einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Körperschaften mit Sitz in europäischen Ländern begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investieren, die von Körperschaften mit Sitz in Ländern außerhalb Europas begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere kein schlechteres Rating aufweisen als B-/B3. Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds werden auf die Währungen von EU-Ländern lauten. Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die auf Währungen anderer Länder lauten, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen von Schuldern mit einem Rating für ihre Schuldtitel von nicht unter B-/B3 (sofern sie ein Rating besitzen); • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte und festverzinsliche Vermögenswerte mit einem Rating unter Investment Grade insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ABS- oder MBS-Anleihen anlegen. Soweit eine Anlage in ABS-Anleihen oder ähnliche Vermögenswerte (wie Credit Linked Notes) vom Teilfonds in Erwägung gezogen wird, darf eine solche Anlage kein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Optionen, Futures und Swaptions; (ii) Long- und Short-Positionen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten aufbauen (diese werden in der Regel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Währungen, Zinssätze, Anleihen und/oder Schuldtiteln von Regierungen von Staaten der Europäischen Union oder anderer europäischer Staaten und deren Behörden aufgebaut); (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen; (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die an einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating interessiert sind.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 750 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 350 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Investment Grade Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	50	keine	16
B (Perf)	30	20,0	16
C	max. 200	keine	11
D	50	keine	16
DR	75	keine	16
I	50	keine	7
I (Perf)	30	20,0	7
M	50	keine	11
Q	max. 200	keine	11
R	75	keine	16
S	max. 200	keine	11
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	iBoxx Euro Corporates Index		

Referenzwährung:	EUR
Vergleichsindex:	Barclays Euro Aggregate Index
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite über der des Barclays Euro Aggregate Index mit einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Körperschaften mit Sitz in Ländern der Europäischen Union begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investieren, die von Körperschaften mit Sitz in Ländern außerhalb der Europäischen Union begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere kein schlechteres Rating aufweisen als B-/B3. Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds werden auf die Währungen europäischer Länder lauten.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen von Schuldner mit einem Rating für ihre Schuldtitel von nicht unter B-/B3 (sofern sie ein Rating besitzen); • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ABS- oder MBS-Anleihen anlegen. Soweit eine Anlage in ABS-Anleihen oder ähnliche Vermögenswerte (wie Credit Linked Notes) vom Teilfonds in Erwägung gezogen wird, darf eine solche Anlage kein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Optionen, Futures und Swaptions; (ii) Long- und Short-Positionen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten aufbauen (diese werden in der Regel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Währungen, Zinssätze, Anleihen und/oder Schuldtiteln von Regierungen von Staaten der Europäischen Union oder anderer europäischer Staaten und deren Behörden aufgebaut); (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen; (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 1.500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Investment Grade Euro Aggregate Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	50	keine	20
B (Perf)	30	20,0	20
C	max. 200	keine	11
I	50	keine	7
I (Perf)	30	20,0	7
M	50	keine	11
Q	max. 200	keine	11
R	75	keine	20
S	max. 200	keine	11
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	Barclays Euro Aggregate Bond Index, in Euro		

Referenzwährung:	EUR
Vergleichsindex:	Barclays Euro Aggregate Treasury Index
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtrendite über der des Barclays Euro Aggregate Treasury Index mit einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Körperschaften mit Sitz in Ländern der Europäischen Union begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investieren, die von Körperschaften mit Sitz in Ländern außerhalb der Europäischen Union begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere kein schlechteres Rating aufweisen als B-/B3. Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds werden auf die Währungen europäischer Länder lauten.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen von Schuldern mit einem Rating für ihre Schuldtitel von nicht unter B-/B3 (sofern sie ein Rating besitzen); • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ABS- oder MBS-Anleihen anlegen. Soweit eine Anlage in ABS-Anleihen oder ähnliche Vermögenswerte (wie Credit Linked Notes) vom Teilfonds in Erwägung gezogen wird, darf eine solche Anlage kein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Optionen, Futures und Swaptions; (ii) Long- und Short-Positionen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten aufbauen (diese werden in der Regel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Währungen, Zinssätze, Anleihen und/oder Schuldtiteln von Regierungen von Staaten der Europäischen Union oder anderer europäischer Staaten und deren Behörden aufgebaut); (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen; (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 1.500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Investment Grade Euro Government Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	50	keine	20
B (Perf)	30	20,0	20
C	max. 200	keine	11
I	50	keine	7
I (Perf)	30	20,0	7
K	max. 200	keine	7
M	50	keine	11
Q	max. 200	keine	11
R	75	keine	20
S	max. 200	keine	11
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	Barclays Euro Aggregate Treasury Index, in Euro		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	Barclays Global Aggregate Bond Index USD unhedged
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamtertragsrendite über der des Barclays Global Aggregate Bond Index USD unhedged mit einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in fest und variabel verzinsliche Rentenpapiere mit dem Rating Investment Grade, die von staatlichen Emittenten und Unternehmen weltweit begeben werden (einschließlich Emittenten aus Schwellenländern). Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere kein schlechteres Rating aufweisen als B-/B3.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapieren; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrumente qualifizierte Darlehen von Schuldern mit einem Rating für ihre Schuldtitel von nicht unter B-/B3 (sofern sie ein Rating besitzen); • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens in in ABS- oder MBS-Anleihen anlegen. Soweit eine Anlage in ABS-Anleihen oder ähnliche Vermögenswerte (wie Credit Linked Notes) vom Teilfonds in Erwägung gezogen wird, darf eine solche Anlage kein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die über CIBM Direct Access am CIBM gehandelt werden.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Optionen, Futures und Swaptions; (ii) Long- und Short-Positionen über den Einsatz von derivativen Finanz- und Eigenkapitalinstrumenten aufbauen (diese werden in der Regel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Währungen, Zinssätze, Anleihen und/oder Schuldtiteln von Unternehmen, staatlichen Emittenten und Behörden weltweit aufgebaut); (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des speziellen Kreditrisikos einiger der Emittenten in seinem Portfolio durch den Kauf von Schutz eingehen; (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten; und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt

bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Anlegerprofil:

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv gemanagten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 1.500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Investment Grade Global Aggregate Bond Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	50	keine	20
B (Perf)	30	20,0	20
C	max. 200	keine	11
I	50	keine	7
I (Perf)	30	20,0	7
M	50	keine	11
Q	max. 200	keine	11
R	75	keine	20
S	max. 200	keine	11
X, XF, Y, YF	keine	keine	16
Vergleichsindex	Barclays Global Aggregate Bond Index, USD nicht abgesichert		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	k. A.
Anlageziel:	Erzielung einer Gesamrendite über Anlagen in festverzinslichen Vermögensklassen mit hoher Rendite durch aktive Titelselektion, Portfoliostrukturierung und Techniken zum Kapitalerhalt.
Anlagepolitik:	Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen überwiegend in fest- und variabel verzinsliche vorrangige und nachrangige Rentenpapiere von Unternehmen und Staaten (einschließlich Emittenten aus Schwellenmärkten). Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating, in Schuldtitel ohne Rating und in notleidende Schuldtitel investieren. Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen, mit Optionsscheinen verbundenen Anleihen und ähnlichen wandelbaren Instrumenten, die von Unternehmen in aller Welt begeben werden, anlegen. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Darlehen anlegen, die für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 und Artikel 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 die Kriterien von Geldmarktinstrumente erfüllen; Der Teilfonds investiert in auf USD und andere Währungen lautende Wertpapiere, darunter in Wertpapiere, die in den Landeswährungen der Schwellenmarktländer, in denen der Fonds investiert, denominiert sind. Der Teilfonds kann gelegentlich, wenn der Anlageverwalter dies für geeignet erachtet, bis zu 50 % seines Nettovermögens in liquiden und geldnahen Mitteln halten.
Anlagebeschränkungen:	Der Teilfonds darf: • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die über CIBM Direct Access am CIBM gehandelt werden.
Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente:	Der Teilfonds darf: (i) für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Optionen, Futures und Swaptions; (ii) Long- und Short-Positionen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten aufbauen (diese werden in der Regel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Währungen, Zinssätze, Aktien, Anleihen und/oder Schuldtiteln von Unternehmens- und staatlichen Emittenten weltweit aufgebaut); (iii) Credit Default Swaps eingehen; (iv) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger der Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen; (v) durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäften Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swap-Kaufgeschäften Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten; und (vi) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittelfristigen bis langfristigen Zeithorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einer Gesamtrendite aus Investitionen in eine große Bandbreite an festverzinslichen Wertpapieren Ausschau halten.

Währungsabsicherung:

Der Teilfonds kann jederzeit einen erheblichen Teil seines Gesamtengagements in andere Währungen als den USD und in lokalen Währungen halten. Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters das sich aus diesen Währungen ergebende Risiko absichern.

Gesamtrisiko:

Es wird ein absoluter VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist intern begrenzt, kann sich ändern und darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 1.500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Verschuldungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Verschuldungsgrad erheblich übersteigen.

Bewertung:

täglich

Gebühren und Ausgaben:

BlueBay Total Return Credit Fund			
Klasse	Verwaltungs- und Beratungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	120	keine	20
C	max. 200	keine	20
I	120	keine	16
M	120	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	150	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, XF, Y, YF	keine	keine	16

Anhang 2: Auflegungsdaten der Teilfonds

Teilfonds	Auflegungsdatum
BlueBay Emerging Market Absolute Return Bond Fund	20. Juli 2010
BlueBay Emerging Market Aggregate Bond Fund	06. Juli 2015
BlueBay Emerging Market Bond Fund	03. September 2002
BlueBay Emerging Market Corporate Bond Fund	31. März 2008
BlueBay Emerging Market High Yield Corporate Bond Fund	17. Januar 2012
BlueBay Emerging Market Investment Grade Corporate Bond Fund	15. März 2011
BlueBay Emerging Market Local Currency Bond Fund	06. Dezember 2005
BlueBay Emerging Market Local Currency Corporate Bond Fund	01. Juli 2014
BlueBay Emerging Market Select Bond Fund	30. November 2006
BlueBay Financial Capital Bond Fund	14. Januar 2015
BlueBay Global Convertible Bond Fund	09. Dezember 2008
BlueBay Global High Yield Bond Fund	02. November 2010
BlueBay Global High Yield ESG Bond Fund	08. Februar 2017
BlueBay Global Income Fund	03. November 2017
BlueBay Global Investment Grade Convertible Bond Fund	07. November 2012
BlueBay Global Investment Grade Corporate Bond Fund	22. Oktober 2012
BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund	22. Dezember 2015
BlueBay High Yield Bond Fund	03. September 2002
BlueBay High Yield Corporate Bond Fund	01. Dezember 2009
BlueBay Investment Grade Absolute Return Bond Fund	24. Mai 2011
BlueBay Investment Grade Bond Fund	11. November 2003
BlueBay Investment Grade Euro Aggregate Bond Fund	02. November 2010
BlueBay Investment Grade Euro Government Bond Fund	22. Dezember 2010
BlueBay Investment Grade Global Aggregate Bond Fund	20. Mai 2015
BlueBay Total Return Credit Fund	22. Oktober 2013

Anhang 3: Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Funktion der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle") wird übernommen von:

BHF-BANK Aktiengesellschaft
Bockenheimer Landstraße 10
D-60323 Frankfurt am Main

Anträge auf Rücknahme von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Ferner können sämtliche für einen Anleger bestimmten Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen auf Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Folgende Dokumente sind kostenlos und in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich und einsehbar:

- Prospekt
- Wesentliche Anlegerinformationen
- Satzung der Investmentgesellschaft
- Jahres- und Halbjahresberichte
- Ausgabe- und Rücknahmepreise

Ferner sind Kopien der folgenden Dokumente bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos einsehbar:

- Verwaltungsdienstleistungsvertrag zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft
- Kostenfixierungsvertrag zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft
- Anlageverwaltungs- und beratungs-, Risikomanagement- und Compliance-Service-Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und BlueBay Asset Management LLP
- Globalvertriebsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und BlueBay Asset Management LLP
- Verwahrungsvertrag zwischen dem Fonds und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
- Verwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite www.fundinfo.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden im Bundesanzeiger auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.